

Pflichten auf sich haben oder nicht; wie dann auch 22) alle übrige Kennzeichen der Unterthänigkeit und Treue in dem Bezeugen derer Ordensbrüder, gleichwie der Landes-Fürstlichen Gnade, des gutthätigen Willens und Vertrauens, auf Seiten derer Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen angetroffen werden. g)



SECTIO VI.

Behauptete Grund-Verfassung der Landgrafschaft Hessen / in Ansehung des darinn gefessenen Teutschen Ritter-Ordens, bey und nach der Reformation, bis auf gegenwärtige Zeit.

§. LXXXIII.

Die gezeigte Unterthänigkeit des Hessischen Cleri, und besond-
 ders derer in und aus dem Fürstlich-Hessischen Eigenthum fun-
 dirten geistlichen Mönchs- und Ritter-Orden brachte die Landes-
 Fürstliche Befugniß mit sich, so wohl denen dabey zum öfteren einreissen-
 den Rey der Refor-
 mation der
 Geistlichen und
 Kirchen-Sachen
 des Fürsten

cet. Conf. §. II. f. Add. §. LXII. aa).
 In einer Herzoglich Bayrischen Urkunde
 d. a. 1348. ap. HVND. Metrop. Salisb.
 T. II. p. 35. heist es: "den ehrsamem
 „ geistlichen Fürsten, dem Abt zu Ober-
 „ Altaich und dem Conuent daselbst,
 „ vnsern demüthigen Lieben". In
 dem vorgeblich Zist. Dipl. Unterricht
 p. 57. wird die Benennung: Lieber Ge-
 treuer, bey denen Hessischen Ordens-
 Commenthuren, als eine Neuerung an-
 geführet und gemeldet, " daß A. 1557.
 „ Landgraf PHILIPPVS magn. in einem
 „ Conuocations-Schreiben an den
 „ Land-Commenthur, Johann von Ne-
 „ hen, sich der 300jährigen Obseruanz
 „ zuwider, der Worte: Lieber Getreuer,
 „ bedienet habe". Gleichwohl hat man
 sub Num. 121. ibid. ein Fürstliches
 Schreiben vom Jahr 1540. an den da-
 maligen Landcommenthur, Wolfgang
 Schuzbar genant Milchling, producirt,
 worinnen diese Worte nicht weniger

enthalten, (der ältern vorjezo nicht zu ge-
 dencken) ohne zu bescheinigen, daß der-
 selbe oder sonst jemand dagegen etwas
 einzuwenden gehabt.

g) Seit dem es dahin gediehen, daß jene,
 an statt der verdienstlichen Wercke, ge-
 gen ihre grosse Wohlthäter und ohnge-
 zweifelte Landes-Fürsten sich gesetzt, und
 Höchst dieselbe in und aus ihrem Eigen-
 thum, auf eine seltsame Weise, gleichsam
 bekrieget; hat zwar bey einem oder dem
 andern Commenthur, nach dessen Ge-
 müths-Zustand und Einsicht, eine an-
 dere Gedencungs-Art sich geäußert,
 welche bey ihrem ersten Ausbruch die bis-
 lige Abndung nach sich gezogen; Es
 muß aber die Zeit-Folge belehren, ob
 die Herrn Landgrafen den, zu Beybehalt-
 tung des Ihrigen, nothgedrungenere weise
 gezeigten Landes-Fürstlichen Ernst, oder
 vielmehr jene auf Abwege gerathene
 Landlassen, ihr widriges Bezeugen zu be-
 reuen Ursach haben werden.

Ad §.

thums Hessen, den Unordnungen und Gebrechen abzuhelpen, als auch auf den Zustand wird in dem der Stiftung selbst ein wachsamtes Aug zu haben, und, mittelst an- Teutschen Hauß geordneter Untersuchung, denselben, samt der anvertrauten Verwaltung und Hospital zu derer geistlichen Güter, genauer zu prüfen, welches so manche von de- Marburg, wie nen Herrn Landgrafen, in dieser Absicht dabey vorgenommene Refor- auch dem Kloster mationes, wie noch andere dahin abziehende Verfügungen besträtigen. Schifffenberg, (S. IV. XLIII. & LXII.) Es waren aber diese dazu nicht hinreichend gleiche Abände- gewesen, verschiedene auch von der Geistlichkeit hintertrieben worden. rung vorgenom- (S. LXII.) Daher Landgraf PHILIPPVS MAGNANIMVS, auf wel- men, und noch chen seine Durchlauchtigste Vorfahren, und sonderheitlich dessen Herr andere nöthige Veranstellung derer Unterthanen Wohlfart allein abzweckende Landes-Fürstliche Sorg- dabey gemacht. falt vererbet hatten, in reiflicher Erwegung des bey derselben, und be- sonders denen geistlichen Orden, je mehr und mehr einreißenden grossen

Verfalls, in Gefolg der Speierischen Verabscheidung, a) Kraft welcher Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs "mittler Zeit des "zu haltenden Concilii oder National-Kirchen-Versammlung, nichts "desto minder mit ihren Unterthanen, ein iglicher in Sachen, so das "Edict durch Kayserl. Majt. auf dem Reichstag zu Worms ge- "halten, ausgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu "regieren, und zu halten, wie er solches gegen Gott und Kayserl. Majt. "hoffe und getraue zu verantworten", ware nachgelassen worden, mit einstimmi- gen Rath seiner getreuen Landstände, b) die so nöthige Verbes-

Ad §. LXXXIII.

a) Vid. RECESSVS IMP. SPIRENS. a. 1526. §. 4. verb. "Demnach haben "Wir (König Ferdinandus) auch "Churfürsten und Stände des Reichs, "und derselben Botschafften, Uns je- "so alhie auf diesem Reichstag einmü- "thiglich verglichen und vereiniget, "mittler Zeit des Concilii, oder aber "National-Versammlung, nichts desto "minder mit unsern Unterthanen "ein ieglicher in Sachen, so das Edict "durch Kayserl. Majt. auf dem Reichs- "tag zu Worms gehalten, ausgangen, "belangen möchten, für sich also zu "leben, zu regiren und zu halten, "wie ein jeder solches gegen Gott und "Kayserl. Majt. hoffet und getrauet zu "verantworten".

b) Vid. DILLICH in Chron. Hass. p. 295. ibi: "Um der Ursache willen hielt (A. "1526.) Landgraf Philipp einen Land- "tag zu Homburg, dahin er alle Prae-

„laten, Münch vnd Pfaffen beschrie-
ben, vnd darauf der ganzen Menge
„in der Pfarrkirchen durch seinen Canz-
ler, Johan Feig von der Lichtenaw, den
„großen Zwiespalt in der Religion -
„vorgehalten". Daß auch der dama-
lige Landcommenthur auf diesem Land-
tag sich eingefunden, soches ist nicht nur
aus dem bisherigen, (S. LXXX. sq.) be-
vor ein anderes gezeiget worden, sicher zu
schließen; sondern es hat das Fürstliche
Hauß Hessen sich darauf zum östern, und
noch in dem Jahr 1629. (S. XCIV.) ge-
gen den Orden bezogen, ohne daß man sol-
ches in Abrede zustellen sich getrauet
hätte: verb. "So ist auch in Anno
1526. der von Luerbach, damalig ge-
wesener Landcommenthur zu Mar-
burg, zu dem dero Zeit zu Homburg
„in Hessen, von wegen einer Christli-
chen Reformation in der Religion an-
„gestellten Landtag, beschrieben und er-
schienen". cet.

c) S.

Verbesserung dabey vorzunehmen beschlossen, und solche hierauf, wie Reichskundig ist, ohne allen eigenen Nutzen oder Vortheil, in das Werck gerichtet. c) Das Hospital und Teutsche Haus zu Marburg ware nebst seinen zugehörigen Häusern und Personen einer solchen Landes-Fürstlichen Einsicht und Verbesserung, nach denen bereits angeführten bedenklichen Umständen, vor andern bedürftig; d) in denselben

Kff 2

sen

c) S. den Casselischen Landtags-Recess d. a. 1527. ap. DN. ESTOR der Kl. Schr. P. XI. p. 57. Conf. HORTLEDER Vol. I. L. V. cap. 2. p. 1960. sq. So wenig man zuvor denen Teutschen Landes-Fürsten überhaupt, und denen Herrn Landgrafen zu Hessen insbesondere, bey denen, aus ihrem Eigenthum errichteten geistlichen Stiftungen, diese hohe Befugniß in Zweifel gezogen; Vid. §. IV. VI. XLIII. LXII. LXXVII. als welche vielmehr mit ohnzähligen Beyspielen bestättiget, und selbst mit denen hierauf gefolgten Reichs-Grund-Gesäzen sattsam gerechtfertiget worden; so ohnbillig und Reichs-Satzungs-widrich ist die anderseitige Anführung.

d) Man übergehet alhier aus Olimpf den grossen Verfall, welcher bey dem Teutschen Orden, in Ansehung seiner Haupt- und darauf gegründeten besondern Stiftungen derer Teutschen Landes-Fürsten, sich allenthalben geäußert: worüber um diese Zeit so wohl, als zuvor die bitterste Klagen geführt worden. Conf. ANONYMVS CARTHVSIENSIS in libro de religionum origine, circa annum 1489. scripto, cap. 28. ap. MARTENE & DVRAND. Collect. Monumentor. ampliss. T. VI. p. 62. FELIX MALLEOLVS vulgo Hemmerlein Decretorum Doctor & ICtus circa annum 1444. viuens, in dialogo de Nobilitate & Rusticitate cap. 16. fol. 58. Wie nun in Betracht dessen, nicht allein verschiedene grosse Fürsten und Staaten, sondern der Römische Stuhl selbst vor gut gefunden, die diesem geistlichen Ritter-Orden anvertrauete Stiftungen zu andern Gebrauch zu verwenden; (§. LVII. LVIII.) Conf. GOLDAST Constit. Imp. T. I. p. 479. BANGERTVS in notis ad Helmoldum

L. III. c. 36. not. b. p. 376. also wäre der Herr Landgraf PHILIPPVS MAGNAN. deren Beyspiel zu folgen, so berechtigter gewesen, je mehr die ohnstreitige Gerechtsame der Stiftung, (§. IX. X. LXIX. LXXVII.) solches noch insbesondere rechtfertigen können. Ohnzählbare aus denen älteren Zeiten anzuführende Beyspiele dergleichen Landes-Fürstlicher Verfügungen, und selbst die im Jahr 1323. beschene Einraumung, des dem Augustiner-Orden, aus dieser Rechts-Zuständigkeit und alleinigen Bewegniß, abgenommenen und dem Teutschen-Haus zu Marburg anvertrauten Closters Schifffenberg, besagen eben dasselbe, welches noch über dieses die Reichs-Gesäze außer allen Zweifel setzen. Die anderseitige Schriftfasser können alschon daraus abnehmen, was es mit dem gerühmten Ordens-Eigenthum des Hospitals zu Marburg und dessen übrigen zugestifteten Güter, vor eine Beschaffenheit habe, wovon man ohnedem die Fürstliche Stiftungs- und Uebertrags-Urkunden vorzuzeigen, sich bißher nicht entschließen können. (§. LXXXIV.) Die besondere Bewegungs-Gründe, der bey dem Hospital und Teutschen-Haus zu Marburg vorgenommenen Landes-Fürstlichen Visitation, wobey der anstößige Lebens-Wandel derer Ordens-Personen, welcher bey denen ehemaligen Besitzern des Augustiner-Closters Schifffenberg die Landes-Fürstliche Verfügung veranlasset, vornehmlich in Betracht gekommen, und daher gegenwärtig allerdings zum Haupt-Zweck dienet, sind in dem, der Kayserl. Majt. deshalb erstattetem allerunterthänigsten Bericht (§. XXI. & Adiunctum sub N. 55.) so wohl, als dem durch das Chur-Pfälzische Vorschreiben veranlasseten Gegen-

Be.

sen Betracht hochgedachter Landgraf im Jahr 1527. die von anderen geistlichen Communen in Hessen längst zuvor willig angenommene (§. LXII.) löbliche Verordnung machte, daß Wilhelm Freyherr von Landspurg ein Aufseher und Mitverwalter dieser milden Stifftungen in der Masse seyn sollte, daß er beneben dem Landcommenthur zur Einnahm und Ausgab gezogen würde, beyde jährliche Rechenschaft thun, der Commenthur auch von denen zugehörigen geistlichen Gütern hinter demselben nichts veräußern oder verpfänden sollte. Ohnerachtet nun der damalige Landcommenthur Daniel von Larverbach, dieser Fürstlichen Verfügung sich widersetzet, und durch Teutschmeisterische, wie auch Chur-Pfälzische Vorschreiben es nachmals dahin zu bringen gewußt, daß selbige hinwieder abgeändert worden; e) so kame jedoch nach dessen Ableben, f) wie noch bey seinem Nachfolger, Wolfgang Schuzbar genant Milchling, die Sache in neues Andencken, dem zufolge man von diesem nicht allein Rechenschaft seiner bisshierigen Haushaltung verlanget; g) sondern auch im Jahr 1539. am Sonntag Exaudi, die schon er-

melte

Bericht sub Num. 253. b) des mehreren bemercket, und verdienen mit denen, von andern Landes-Fürsten bey ähnlichen Vorfällen, gegen die Bewohner dergleichen geistlichen Häusser und Stiftungen vorgebrachten Anführungen, (vid. §. XLIII. dd) §. LXII. & LXXVII.) so viel mehr die vollkommenste Glaubwürdigkeit, als man damals denenselben von Ordens wegen nichts entgegen zu setzen gewußt, und hochgedachter Landgraf mit gleichmäßiger guter Rücksicht auf die erforderliche Stiftsmäßige Verwaltung so beträchtlicher Stiftungen, wie die gemeine Landes-Wohlfart selbst, ohne allen eigenen Vortheil, die Untersuchung veranstaltet; am wenigsten aber denenselben etwas entzogen hat. In welchem Betracht diejenige Antwort hiebey noch angemerket zu werden verdienet, so nach der 12ten Anfüge des Hist. Dipl. Unterrichts damaliger Zeit (Dienstags nach Oculi a. 1540.) dem Landcommenthur Wolfgang Schuzbar genant Milchling, auf ein gewisses des Endes gethanes Erbiethen, ertheilet worden. verb. "Daß Wir Euch aber um eines solchen Gelds willen, solten dermassen eures angezogenen Ordens halben Verschreibung geben, wie ihr uns fürschneidet, des seyn wir ganz un-

„bedacht, wollen uns wol eures Ordens halben, also zu halten wissen, daß Wir auch erslich vor Gott Unserm Seligmacher, darnach vor Röm. Kayserlicher Majt. Unsern allergnedigsten Herrn, und vor allen erbern frommen gottsfürchtigen Menschen, zu verantworten gedennen, und ihr habt uns hierinn kein Maß zu geben, wir wissen uns desfalls wohl, Gott sey Lob, der Billigkeit zu gehalten" cet. Add. Der Fürstliche Gegen-Bericht sub Num. 253. b)

e) Anderer Seits hat man in dem also genannten Hist. Dipl. Unterricht S. II. §. 22. p. 43. § 44. dieses selbst angeführet, und damit die nachmals formirte Teutschmeisterische Forderung in der Summarisch-eilenden Berechnung sub Num. 254. widerleget; verb. "welche Interposition auch so viel gefruchtet, daß man Hefischer Seits nicht weiter auf die Bestellung eines Mitaufsehers und Administratoris bestanden, sondern der Landcommenthur einige Jahre in Ruhe gelassen worden".

f) S. das also benahmte Summarisch-eilende Verzeichnis sub Num. 254. nebst deren Beantwortung sub Num. 260. a)

g) Außer demjenigen, so von dieser Verfügung bereits angeführet worden, vermag

melte Visitation in dem Teutschen Haus und der Ordens-Kirche zu Marburg unternommen. (§. XXI.) Und ob wohl die Verweigerung der anverlangten Rechenschaft und bald darauf erfolgte gänzliche Entweichung des Landcommenthurs samt der geflißentlichen Verbringung derer Stiftungs-Briefen, Register, Nachrichten, Einkünften und Habseligkeiten, *b)* die Veranlassung gab, daß diese Landes-Fürstliche Stiftungen in genauere Aufsicht genommen, und mittelst einer dazu besonders angeordneten Administration indessen behörig verwaltet, zugleich aber denen hinterbliebenen Ordens-Personen und Bedienten darüber, daß sie ohne Vorwissen des Herrn Landgrafens sich weder selbst entfernen, noch etwas weiter anderswohin verschleppen wolten, ordentliche Eydes-Pflichten auferleget, wie noch ferner bey dem Kloster Schiffenberg die nöthige Vorkehrungen gemacht wurden; *i)* so erlitt jedoch weder eines noch das andere an seiner Stiftung und Vermögen einige Einbuß, vielmehr erbotte sich hochgedachter Landgraf, daß die bestellte Verwalter dem Land-

LI

commen-

mag das Beyspiel anderer, und selbst dem Römisch-Catholischen Glauben zugehöriger Reichs-Fürsten, in Ansehung dessen, was selbige noch gegenwärtig bey ihren Stiftern, Klöstern und geistlichen Orden verfügen, jene Verordnung so mehr rechtfertigen. Von Bayern bezeuget solches der ehemalige Bayrische geheime Rath und Canzlar, Caspar Schmied, in *Coment. ad Jus Prou. Bavar. T. I. Semicent. II. controu. 13. n. 12.* verb. *Quae adeo luculenta sunt in Patria nostra, vt Praepositi. Abbates & Abbatissae ad requisitionem Principis, de temporalibus suis redditibus & expensis singulis annis rationem reddere, ET QVOTIESCVNQVE PRINCIPI PLACET, visitationem in temporalibus admittere eiusque dispositioni parere debent.* Welches so mehr in außerordentlichen Fällen, wohin die bedenkliche Umstände bey denen Hessischen Ordenshäusern damaliger Zeit zurechnen, Statt finden muß. Gleiches könnte von andern Ländern beygebracht werden, wo daran einiger Zweifel vorwalten sollte. Conf. nota *b)* & *i)* lq.

b) S. den Fürstlichen Bericht an Chur-Pfalz sub N. 253. *b)* wie ingleichen das Schreiben vom 16ten Julii 1543. sub Num. 129. des Hist. dipl. Unterr. ib. „Nun hat sich unterdeß und kurz verlauffener Weil begeben, daß er (der Land-

„ Commenthur) ist an des verstorbenen
 „ Teutschmeisters Stelle erwählet wor-
 „ den, als haben wir aus gehabten Bes-
 „ wegnissen Nachfrage gehabt, wie mit
 „ dem Einkommen bemelten Teutschen
 „ Haus zu Marburg umgangen, wie dem
 „ vorgestanden, und was gestalt es ver-
 „ wendet sey? Da wir im Bericht so
 „ viel befunden, daß man grosse Sum-
 „ men Gelds in Preussen dem Teutsch-
 „ meister geschickt, auch einer hie der an-
 „ dere dort seinen Freunden zugescho-
 „ ben, daß man übel gehaußt und in
 „ Summa also gehandelt hat, daß wir
 „ Gewissens halben nicht haben mögen
 „ unterlassen, darinnen Einsehens zu
 „ haben, derwegen wir gen Marburg
 „ geschickt und alle Ding im Teutschen
 „ Haus inuentiren lassen“ cet.
i) In dem mehr erwehnten Gegenbericht
 an Chur-Pfalz sub N. 253. *b)* ist davon
 noch folgende Erläuterung enthalten:
 „ Das Wir, als die Obrigkeit dieses
 „ Hauses vnd Spittals, beuolen haben,
 „ alle Ding, es seyen Cleynoder, Drive,
 „ Sigel, Register-Bücher und anders
 „ zu inuentiren vnd dem Haus und Spi-
 „ tal zum besten zuerwaren, desgleichen
 „ eine erbare person zu ordnen, die auf
 „ des Trappirers einnehmen vnd ausge-
 „ ben mit zusehe, welche Inuentirung je
 „ niemantes in dem gemelten vnserm
 „ Haus vnd Hospital, dann denen, so
 „ gern

commenthur Rechnung thun und denen Stiftungen durchaus nichts entzogen werden sollte: k) weßhalb die anderseitige Aufbürdung so ungerecht und unrichtig, als höchst unanständig ist. Nebst dem zoge die im Teutschen Hauß zu Marburg und dem Closter Schiffenberg, wie noch denen übrigen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Häusern und Ordens-Kirchen, aus gleicher hoher Landes-Zuständigkeit, unternommene Reformation, die Abänderung sämtlicher auf andere Weise ver-

„gern etwas betrieglicher oder heimlicher
 „Weise darus begert zu entfremden,
 „hat konnen oder mogen schaden, dann
 „es nit new, sondern bey vielen andern,
 „so gleich vnserer Religion nit seyn, ge-
 „preuchlich gewesen vnd noch ist, daß
 „sie inuentaria vber Stiffts, Closter,
 „geistliche vnd andere Güter machen
 „lassen - Vnd ist weiter wahr, als
 „wir verstanden, das sich in der Inuen-
 „tirung von brislichen Urkunden vnd
 „sonderlich von Registern nichts anders,
 „dan nur gemeine wenig sollende Re-
 „gister vnd dazu die Haupt-Funda-
 „tion vnseres Hausses vnd Spittals
 „ganz nicht funden, daß wir dadurch
 „grossen verdacht entwerter vnd abbe-
 „handigter veruntrewter ding geschöpft“
 cet. Bey dem Closter Schiffenberg
 hat man jenseits mit der Anfüg sub N.
 75. die Bescheinigung selber beygebracht
 ib. „Anno 1543. ist für gewesen, daß
 „der Landgraf zu Hessen das Hauß und
 „Commenthuren Schiffenberg hat ein-
 „nehmen und Ordnung thun lassen“
 cet. Der Zusatz, daß man Hessischer
 Seits auf die Nassauische Vorstellung,
 so balden die Hand abgethan, findet selbst
 aus denen gegnerischen übrigen Anfüh-
 rungen und demjenigen, so in der Folge
 bemercket worden, seine genugsame Wi-
 derlegung. Vid. not. o) seq.

k) Es erweisen solches unter andern die
 bey dieser Vorfällenheit erstattete Fürst-
 liche Berichte und selbst die jenseits sub
 Num. 83. neuerlich beygebrachte Com-
 missarische Relation mit mehreren, in Ge-
 folg dessen hochgedachter Landgraf gegen
 die Kayserliche Rätthe sich verschiedent-
 lich vernehmen lassen, „daß sein Fürstl.
 „Gnad ie Jr von dem Hauß etwas zu-
 „zuwenden mit gedächte, sundern allein

„gern gute Ordnung sehe“. Ein glei-
 ches bezeugen die damaliger Zeit verei-
 nigte Stände in ihrer sogenannten „Du-
 „plic auf dasjenige, so von wegen des
 „Teutschen Meisters durch den von
 „Braunschweig in seiner *Replie* einge-
 „führt ist: verb. Vnd daß der von
 „Braunschweig mit Ungrund fürgiebt,
 „daß hochgedachter Landgraf dem Teut-
 „schen Meister über alles recht erbieten
 „sein Häuffer vnd Güter eines grossen
 „Werts eingezogen, Ihm auch dieselbe
 „über sein vielfältig Klagen und Anru-
 „fen noch in den heutigen Tag mit ge-
 „walt vorenthalten soll; darum werden
 „S. Fürstl. Gnad von dem von Braun-
 „schweig vnd männiglichem, der solches
 „von S. J. Gn. dichtet vnd ausgiebt,
 „mit verhaltung der wahrheit beschul-
 „digt: dann S. J. Gn. haben dem
 „Teutschen Meister weder heller noch
 „Pfennig werths zu S. J. Gn. nutzen
 „eingezogen, sondern S. J. Gn. wol-
 „len allein gern, daß Ihrer J. Gn. löb-
 „licher Voreltern Stiftung, mit Unter-
 „haltung der Armen vnd in andere weg,
 „gelebt vnd nachgegangen würde, vnd
 „mogen S. J. Gn. wohl leyden, daß
 „der izig neu erwählte Landcomthur gen
 „Marburg ziehe, sich der Verwaltung
 „des Hausses vnd desselben Güter vn-
 „terfabe vnd, vermög der Foundation,
 „die Armen versehe, doch daß S. J. Gn.
 „löblicher Voreltern Stiftungen, wie
 „jezt gehört, vollzogen vnd S. J. Gn.
 „das geleistet werde, was Sie vnd
 „Derselben Voreltern über Menschen
 „gedencken herbracht haben“. S. die im
 Jahr 1544. gedruckte Schriften und
 Handlung zwischen denen vereinigt-
 ten Ständen und Herzog Henrichen
 von Braunschweig. Die zu vermeint-

versorgten Ordens = Priester, wie in gleichen der bisherigen Gestalt des Gottesdienstes, nebst der Fürstlichen Verordnung wegen der Pfarrherrn und Kirchendiener, nach sich, vermög welcher dem Landcommenthur unter andern an statt derer zu Marburg und Schiffenberg in grosser Anzahl sich befindener Ordens = Priester, acht Stipendiaten bey der Vniuersität Marburg zu unterhalten, und aus denen Schiffenberger Kloster = Gefällen zwanzig Gulden in den Giesser Kirchen = Casten jährlich zu entrichten auferleget; 1) mit solchem allen aber die in dem Fürstlich = Hessischen Stamm = Eigenthum wohl hergebrachte, und in denen nachfolgenden Reichs = Grund = Gesäzen namentlich bestätigte oberste Geistliche Gerichtbarkeit über Kirchen und Häuser, wie über die Ordens = Personen selbst, auf die allervollkommenste Weise ausgeübet wurde. Wie man dann auch Fürstlich = Hessischer Seits denen heftigen und unglimpflichen Berichten des inzwischen zur Teutschmeisterlichen Würde erhobenen vormaligen Landcommenthurs zu Marburg, Wolfgang Schuzbar genant Milchling, auf die eingelangte Kayserliche und Ehr = Pfälzische Vorschreiben, genugsam zu begegnen, und die Unrichtigkeit solcher Ausführungen, wobey der Widertheil gleichwohl die Stiftungs = Briefe des Teutschen Hauses, des Hospitals zu Marburg, und

LI 2

ande =

tem Beweiss des von der Commende hiebey erlittenen Schadens jenseits sub Num. 85. angeführte Teutschmeisterische also benahmte Summarische eilende vnd ungeberliche Verzeichnuß erweist eigentlich so viel, als das gegenwärtige ohnglimpliche Schreibwerck derer anderseitigen Deducenten, welches ohnedem an seinem Ort geprüft und dessen Unwert dargethan worden. So wird auch in dem seltsamen Protocoll, welches dem Hist. Dipl. Unterr. sub N. 126. beygefüget zu befinden, nicht ohnbemerckt gelassen, daß man das Geschmeid, so bey dem Haupt der S. Elisabeth sich befunden, bey der vorermelten Visitation dem Landcommenthur sobalden hinwiederum zugestellet habe, verb. „befahlen S. K. Gn. dem Statthalter, „er solt ihme, Land = Commenthur, das „geschmeid alles unverkleinert und „ungeringert wider schicken, als auch „beschehen“. Dennoch hat man bey fürwährenden Kayserlichen Custodien PHILIPPI MAGN. eine kostbare Crone von zehn tausend Gulden am Werth, gefordert, ohne jemals wahrscheinlich zu machen, daß eine solche Crone zuvor bey

denen reliquiis S. Elisabethae sich befunden; noch vielweniger aber, daß, oder von weme, solche entwendet worden. In einem von Statthalter und Räten zu Cassel am 21. Sept. 1548. an den Freyherrn von Landsperg abgelassenen Schreiben wird gemeldet: „daß der „Teutschmeister von vnserm G. Land = „grafen vnd Herrn vnter andern ein „Eron mit edlen steinen besetzt, di er vff „10000. Gulden schecket, fordert, davon „doch vnser G. K. vnd Herr, oder wir „nichts wissen. Sondern ist vns allein „ein kleines Berlin oder Cronlin, so vff „S. Elisabethen Haupt gemeinlich befunden worden, und noch fürhanden „ist, bewust“.

1) S. die zwischen Hessen und Braunschweig in denen Jahren 1539. und 1540. abgefaßte und damaliger Zeit durch den Druck bekant gemachte Wechsel = Schriften: wie nicht weniger das sub Num. 254. nachgeführte Teutschmeisterische Summarische eilende und ungeberliche Verzeichniß. Conf. HORTLEDER Vol. I. Lib. IV. cap. 7. p. 1016. cap. 19. p. 1389. § cap. 48. p. 472. Add. §. LXXXIV.

m) Es

anderer damit verbundener Stiftungen, worauf man es wollen ankomen lassen, vorzuzeigen sich nicht getrauet, *m*) mit so gutem Bestand darzuthun vermögend gewesen, *n*) daß die Kayserliche Majt. des Teutschmeisters starcken und öfteren Angehens ohngeachtet, über güttliche gnädige Vorstellung und anerbottene Vermittelung, dem Herrn Landgrafen deshalben weiter zuzusezen, nicht vor billig gefunden; oder dieser standhafte Fürst bey der unternommenen Reformation und sonstigen Verordnungen etwas abzuändern sich genöthiget gesehen haben sollte. *o*)

§. LXXXIV.

m) Es verlangte hochermelter Landgraf nicht nur in dem Bericht an Chur-Pfalz sub Num. 253. *b*) deren Vorzeigung: verb. "Darumb so halt E. L. bey Ihme
 „ an, das er die Foundation sancte Elisabethen vnd auch Landgraue Heinrichs vnd Landgraue Cunrads dotirung vnd confirmirung samt andern hinweg geführten Briefen, wie vorgemelt, darlege, so wird sich clar finden, wie das Haus vnd Hospital gestift, vnd was es schuldig zu thun sey": sondern es wurde auch vor denen Kayserlichen Abgeordneten, besag ihres eigenen Berichts sub Num. 83. der neuern Ordens-Anfugen, nochmals darauf bestanden: ib. "Es trang aber vnser gnädiger Landgraf vff die Foundation, die man darlegen solt - Es solte aber der Administrator die Foundation darlegen, so würde sich wohl finden, wie die Ding gestift weren. Die wolte aber nit herfür, darum konte man woll gedenccken, daß sie nit für Ihme were. Vnd ob sein J. G. schon sagen wolt, sie wuste von keiner Foundation, so wurde doch sein J. G. solches nit bezeugen mögen". Gleichwohl waren diese Hessische Stiftungs- und Uebergabs-Briefe, beydes des Hausses und Hospitals zu Marburg, als des Closters Schiffenberg, im Jahr 1628. beyhanden, immassen die Teutschmeisterische Abgeordnete damaliger Zeit vor der Kayserlichen Commission in Ansehung des Hausses zu Marburg und Schiffenberg darauf sich beziehen wollen: verb. "Ver mög - der Herrn Landgrafen zu Hessen selbst erteilter noch bei Zanden habender *Donationen* vnd *Ubergaben*". Vid. *Adiunct.* sub Num. 326. Conf. §. LXXXVII.

n) *S.* die bereits abgedruckte Hessische *Supplication d. a. 1544. ap. GASTEL de Stat. Europ. p. 848. & CORTREIVM T. II. p. 66. seqq.* Wie nicht weniger die Anfugen sub Num. 55. & 253. *b*) samt der jenseits sub Num. 83. bekant gemachten *Commissarischen Relation*, woraus zugleich die wahre Ursach des über den vorhin gewesenen Landcommenthur, Wolfgang Schuszbar genant Milchling, geschöpften Fürstlichen Unwillens abzunehmen, und damit die jenseitige falsche Aufbürdung genugsam zu widerlegen. Die neuerliche Anfuge sub Num. 84. ist eine bloffe *Charteque* ohne datum und Anzeig, wer solche verfasset, oder an wen sie gerichtet seye, welche daraus so wohl, als selbst der gegnerischen weiteren Anfuge sub Num. 121. ihre Abfertigung erhält.

o) Gegenseits wird wider alle offenkundige und bisher documentirte Wahrheit (§. LXXXIV - LXXXIX.) angegeben, "daß das Fürstliche Haus Hessen biß auf das Jahr 1543. über das Haus und Commende Schiffenberg keine Gerechtigkeit oder Hoheit zu haben begehret, mithin in diesem Jahr solche zum erstenmal in Anspruch genommen habe: als aber der Kayserl. Majt. *Dehortatoria* an die benachbarte Stände abgegangen, dem Landgrafen davon nichts abfolgen zu lassen, so wäre derselbe von solcher ungegründeten Praetension selbst abgestanden, und hätte solchen Anspruch fahren lassen, wobey es nachher viele Jahre sein Bewenden gehabt, ohne daß man sich von Seiten Hessen einige Gerechtigkeit auf sothanem Ordens-Haus weiter attribuiret hätte". Vid. *Kurze Abfertigung, dict. Ratispon.*

§. LXXXIV.

Vielmehr gieng die durch einige nach Cassel zu dem Ende abge- Selbige auch
fertigte Rätthe, dem Herrn Landgrafen schliesslich bekant gemachte Kay- vor dem aller-
serliche Gesinnung, nach dem zuvor freywillig beschenehen Fürstlichen höchsten Richter
Erbicen, a) vornehmlich dahin, "die mit Eyds- Pflichten verstrickte gerechtfertiget,
M m m "Ordens- und mittelst des

pon. d. 5. Apr. 1754. Wie auch Un-
grund p. 202. Gleichwie man aber
diseits das grundfalsche Anführen, daß
das Closter Schifffenberg aussere dem
Fürstenthum-Hessen gelegen sey, als wor-
auf jenes Vorgeben allein gebauet ist,
überflüssig und mehr als erforderlich ge-
wesen, widerleget; (§. LXXII. LXXIII-
LXXIX.) nebst dem der damalige
Teutschmeister und zuvor gewesene Land-
commenthur zu Marburg, in denen
heftigsten Berichten und Gegen-Be-
richten, bey allen nur ersinnlichen Ver-
kleinerungen und Widersprüchen sich
dessen jedoch zu rühmen nicht ge-
trauet; oder sonst das mindeste vor die
neuerlich übel ausgedachte Exemption
dieses, denen Herrn Landgrafen zu Hes-
sen noch über das den größten Theil sei-
ner Stiftung zu danken habenden Clo-
sters bezubringen, vor thunlich gehal-
ten; sondern vielmehr sich beschieden, daß
ermeldtes Closter-Haus in Absicht auf die
geistliche Versorgung derer Dorfschaf-
ten des Gerichts Steinbach angeleget
und dotiret, auch in keiner anderen
Gestalt denen Ordensbrüdern von de-
nen Hessischen Landes-Fürsten anbefoh-
len worden; (§. LXXII. - LXXVII.)
mithin die nur erwehnte Fürstliche Ver-
ordnung dabey so ohnthadelhafter seyn
müsse; also mag das übrige Vorge-
ben aus dem vorhergehenden Ver-
hältniß des Closters Schifffenberg,
(§. LXXXI. & LXXXII.) und so gar
mit dem Teutschmeisterischen eilenden
summarischen und ungewerlichen Ver-
zeichniß vom Jahr 1547. sub Num.
254. schon zur Gnüge abgefertiget wer-
den, wann darinn unter andern die
Abgab von 20. Gulden, welche aus
denen Schifffenberger Closter-Gefällen
dem Giesser Kirchen-Kasten vorhin be-

meldeter massen zugebilliget worden, von
acht Jahren her gerechnet, und mit 160.
fl. in den Ansatz gebracht, folglich, daß die
Ordnung in Kirchen- und geistlichen Sa-
chen bey dem Haus Schifffenberg längst
vor dem Jahr 1543. ergangen, damit er-
wiesen wird; desjenigen, was man von
noch älteren Zeiten her vor erlegte Scha-
zungen, wie in gleichen vor Gehölz, so aus
dem Schifffenberger Wald zum Giesser
Festungs-Bau verwendet worden, mit
grossen Summen, vermög dieser eilen-
den Berechnung gefordert, vor jezo
zu geschweigen: wie dann auch mit dem
sub Num. 50. angefügten Extract-
Registers der Türcken-Steuer de An-
nis 1532. 1533. seq. bereits erwiesen
ist, daß damals der Landcommenthur
"das Einkommen des Haus Schif-
ffenberg" so gut als andere Ordens-
Güter, dem Fürstlichen Haus Hessen
verrechnet und versteuret habe. Wel-
chem die, wegen der Pfarr-Compe-
tenz zu Leigestern bey dem Haus Schif-
ffenberg gemachte, und bis hieher wohl
bestandene hohe Landes-Fürstliche Ver-
ordnung, nach der Beurkundung sub
Num. 81. bezurechnen; hiemit auch
noch weiter die eydliche, und von der
Gegenseite niemals widersprochene Aus-
sage in der Urkunde vom Jahr 1492.
sub Num. 38. zu vergleichen.

Ad §. LXXXIV.

a) S. die zuvor angeführte Hessische Sup-
plication ad Augustissimum d. a. 1544.
ibi: "Nun mag ich wohl leiden, und
"ist mir nicht zu entgegen, daß der neue
"Commendator, Johann von Diehe, in
"das Haus gen Marburg ziehe, und
"dem zu Besten fürstehe, ich hab Ihn
"auch das hiebevornie gewägert, viel-
"weniger zu seinem Abweichen Urfach
"geges

von Kayserl. Ordens-Personen, Diener, Hausgesind und Unterthanen ihrer Ver-
 Majt. durchaus strickung ledig zu zehlen, so dann, den Administrator Teutsch-Ordens
 genehmigten und Landcomthur zum Haus und Hospital Marburg, samt allem
 Vertrags von andern, so S. Fürstliche Gnad ingenommen, vff Form vnd Maß
 neuen bestäti- der Abrede, so S. Kayserl. Majt. Ihren Fürstl. Gnaden hievor zuge-
 get. schickt, kommen und geruhig dabey bleiben zu lassen". b) Wobey man
 zwar Fürstlich-Hessischer Seits in der Gegenerklärung auf denen nicht
 abgestrittenen Landes-Fürstlichen Gerechtsamen und dem Speierischen Ab-
 schied schlechter Dingen bestanden; jedoch Kayserlicher Majt. zu Ehren, der
 allerhöchsten Gesinnung, mit noch weiteren Erbietten, statt gegeben, c)
 und auf solche Weiß die bereits angeführte Vergleichung (S. XXII.)
 zum Stand gebracht wurde; welche so wohl die Kayserl. Majt. zu gnä-
 digem Gefallen angenommen; d) als auch der Teutschmeister, so vorhin
 weiter

"gegeben, doch daß er die arme Leut im
 "Hospital, so viel als die alte Stiftung
 "und Bette, welche im Hospital gefun-
 "den, ausweisen, auch die Pfarrer und
 "anders, so dies Haus zu unterhalten
 "schuldig ist, wie Christlich und billig,
 "erhalte, desgleichen, daß er und seine
 "Mitbrüder, einen von mir, als ihrem
 "Lands-Fürsten und Oberkeit, darge-
 "steltten Aufseher bey sich leiden, der
 "aufsehe, daß mit den Gütern nicht
 "dermaßen, wie vorgemelt, sondern,
 "wie recht und billig, umgangen werde,
 "und daß sie auch mir und meinem
 "Fürstenthum das thun, so sie vor-
 "hin und von Alters hero gethan
 "haben und zu thun schuldig
 "seyn".

b) S. die Commissarische Relation, wie
 selbige neuerlich sub Num. 83. der geg-
 nerischen Urkunden zu befinden: verb.
 "So hetten Ew. K. Maj. nit ungeen-
 "wollen, Ire F. Gn. nochmalen deswe-
 "gen zu beschicken, mit ganz gnedigem
 "Begeren, Ire F. Gn. wolten in An-
 "schung Gelegenheit und gestaltsame
 "der Sachen - unbeschwert seyn, die
 "verstrickten Ordens-Personen, Die-
 "ner, Hausgesinde und Untertha-
 "nen Irer Verstrickung ledig zu ze-
 "len, den Administrator Teutschen
 "Ordens und Land-Comptur, den von
 "Neuen, zum Haus und Spital Mar-
 "burg, samt allen andern, so S. F.
 "Gn. ingenommen, vff form und maße

"der Abrede, so Ew. K. Maj. Iren
 "Fürstlichen Gn. hievor zugeschickt,
 "kommen und geruwilichen dabei blei-
 "ben zu lassen - das wolten Ew. K.
 "Majt. zusamt dem, das es an ime
 "selbst die Billigkeit were, hinwie-
 "derum gegen sein S. Gn. mit Gna-
 "den haben zu bedencken" Conf.
 Adiunct. sub Num. 56.

c) S. den zuvor angeführten Commis-
 sarischen Bericht.

d) Daß die Kayserl. Majt. auf eingelang-
 ten Bericht und Gegenbericht die
 Fürstlich-Hessische Verfügung bey dem
 Teutschen Haus zu Marburg, dem
 Kloster Schiffenberg und anderwärts
 schlechterdings nicht mißbilliget habe,
 zeigt der Ausgang und übrige Sach-
 Verlauf, nebst dem Inhalt der zu
 gnädigem Wohlgefallen angenomme-
 nen Vergleichung, als worinn die in
 geist- und weltlichen Sachen gemach-
 te Fürstliche Verordnung bestättiget,
 und der Landcommenthur zu seiner
 Schuldigkeit gegen die regierende Hes-
 sische Landes-Fürsten neuer Dingen
 angewiesen worden. Hätte der Herr
 Landgraf die von dero Fürstlichen Vor-
 fahren, aus ihrem Eigenthum errich-
 tete Stiftungen zu anderweitem mil-
 den Gebrauch verwendet, so wäre eben
 dasjenige geschehen, wozu andere groß-
 se Reichs-Fürsten und Staaten, und
 selbst der Römische Hof, in ihren Ländern
 das Beyspiel gegeben hatten; auch was
 längst

weiter nichts gesucht, e) dieselbe wegen seines Ordens, ohne Widerrede, oder Zusatz beliebet, und den Landcommenthur, Johann von Rehen, sich dessen zu halten, beschieden und abgefertiget hat. Wie nun aber hiebey der offenkundige Besitzstand der Landes = Fürstlichen hohen Zuständigkeit nach dem ohnfürdencklichen, und selbst in dem, der Dienste halben zuvor errichteten Vertrag, anerkannt = und bestätigtem Herkommen, zum Grund gelegt worden, also hatte es auch bey dem, was hochgedachter Landgraf, so wohl mit Abänderung und Erlassung derer Priester = Brüder in dem Teutschen Haus zu Marburg, dem Kloster Schifffenberg, zu Kirchhain und anderwärts, so dann der dagegen billig auferlegten Unterhaltung einer Anzahl Stipendiaten und Entrichtung der zwanzig Gulden aus denen Schifffenberger Kloster = Einkünften an den Giesser Kirchen = Kasten, wie noch sonst in Ansehung derer bey denen Ordens = Kirchen bestellten Pfarr = und Kirchen = Diener, verordnet, das ohnveränderte Verbleiben. f) Die Stiftsmäßige Verwaltung

M m m 2

längst zuvor schon bey dem Kloster Schifffenberg, in Ansehung seiner ersteren Bewohner zum Besten des Hauses zu Marburg ware verfüget worden: daher die Ursach zu ermessen, warum Kayserliche Majt. die Zulassung des Landcommenthurs gegen den Herrn Landgrafen hinwiederum mit Gnaden zu bedencken sich erbotten, und die errichtete Vergleichung zu gnädigem Wohlgefallen angenommen. Woraus das nachmalige feindselige Bezeugen des Teutschmeisters gegen hochgedachten Landgrafen näher beurtheilet und ermessen werden mag, wie viele Ursach derselbe, über Beleidigung sich zu beklagen, gehabt habe?

e) S. den Teutschmeisterischen Bericht an Chur = Pfalz, wie derselbe neuerlich anderer Seits sub N. 87. beygebracht worden circa finem.

f) Ohne jene Rechts = Zuständigkeit hätten diese Verfügungen weder vorgenommen, noch von dem allerhöchsten Richter gebilliget werden mögen. Was in diesem Stück auf denen gemeinen Reichstagen der Zeit so wohl verhandelt, als nachmals in denen verbindlichsten Reichs = Gesäzen statuiret worden, ist ohne das bekant, mithin die anderseitige Verneinung dessen, was ersagte Vergleichung deutlich besaget, so vergeblicher, welches die Hessische

Deputirten bey der Carlstädter Vergleichs = Handlung denen Teutschmeisterischen, besag des Conferenz = Protocolls vom 24. Apr. 1583. folgender massen vorgehalten: "Hessen hab die „geistliche Jurisdiction vnd Reformation im Teutschen Haus und Ordens = Gerichten und Dörfern zc. vnd daß „des Ordens Priester im Teutschen „Haus zu Marburg zc. abgeschafft, daß „mit sey Jurisdictio in personam exerciret, so trage die geistliche Jurisdiction die weltliche Obrigkeit auf dem Rücken, dan Hessen vermög des „Türnbergischen Friedstands, Kayser Carols Declaration zu Regenspurg a. 1541. gegeben, und Reichs = Abschied a. 1544. zu Speier vffgericht, auch Religions = Friedens, kein Reformation anstellen können, „wan die weltliche Superiorität vnd „Hoheit nit Hessisch gewesen wäre" cet. Zugleich erhielten die an dem Kayserl. Hof gegen den Herrn Landgrafen angestellte Klagen, damit ihre gänzliche Erledigung. Bey dem ohnglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs und darauf gefolgten Gefangenschaft PHILIPPI MAGNAN. fandte der Teutschmeister vor diensam, diese längst gerechtfertigte und verglichene Sache von neuem rege zu machen, und eine unmaßige Schadens = Ersetzung, deren Er

waltung des Hospitals zu Marburg wurde der hohen Landes-Fürstlichen Aufsicht mit ausgedruckten Worten noch fernerhin überlassen, und dem Herrn Landgrafen das Recht, die Anzahl der darinnen zu verpflegenden Personen, nach der Stiftung und desselben Einkommens, zu mehren, oder zu mindern, schlechter Dings zugetheidiget; g) vornehmlich aber dem neuen Landcommenthur, der Schuldigkeit seiner Vorfahren gegen die Hessische Landes-Fürsten, das erforderliche Genügen zu leisten, wie billig, auferleget; h) und mittelst der zuvor erwüh-

ten

Er zuvor niemals gedacht, daher anzuvordern, solche auch nachmals in dem erdrungenen Oudenardischen Vertrag nach Gutdüncken sich versprechen zu lassen.

g) Weilen der Herr Landgraf, nach dem Inhalt der mehr erwöhrten Commissarischen Relation, bey der Unterhandlung angeführet, "es sey billig, daß der Commthur die Administration, vermög des Speierischen Abschieds, und mit anders, hett, daß auch S. F. Gn. als der Patron, die Rechnung mit solte hören, Ordnung machen" &c. So will man jenseits diese Worte unrichtig mit Schutz- und Schirm-Herrn erklären, und dem Fürstlichen Haus Hessen die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit zugeben: gleich als ob die Gerechtsamen der Stiftung und der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht neben einander bestehen, und diese jener vielmehr zustatten kommen könne; der Schutz und Schirm aber bey solchen Stiftungen nicht eine gewisse Folge der hohen Obrigkeit seye. So mag auch neben dem aus oberwöhrten Fürstlich-Hessischen Berichten ersehen werden, wozu man sich an denen Ordens-Häusern und Gütern in dem Fürstenthum Hessen berechtigt gehalten, und wie man demnach jenen Ausdruck verstanden haben wolle, welches der Inhalt der hieby abgeschlossenen Vergleichung selbst bestätiget.

h) Weil die Pflicht des Landcommenthurs gegen seinen Landes-Fürsten nicht genauer bestimmt, sondern nach dem herkömmlichen Besizstand ermessen werden solte, der Herr Landgraf aber, besag der Relation, gegen die Kayserliche

Commissarios sich vernehmen ließ, "wie es billig wäre, daß der Commthur Jme thete, was vor Alters herkommen und keinen Streit in denen Sachen machte, die für sich selbst billig wären, dan S. F. Gn. je Ir von dem Haus etwas zuzuwenden mit gedechte, sondern allein gern gute Ordnung sehe": mit dem weitem Beyfügen: "es sey zu besorgen, daß der Teutschmeister die Worte: aus Schuldigkeit: künstlicher Cavillation halben dem Articul beygesetzt habe": So geschah von diesen darauf die Erklärung: "Wes ein Commthur schuldig, da konten Ire F. Gn. In auch zu demselbigen jederzeit woll wissen zu wissen": Wobey derer von dem Landcommenthur zu leistenden Solg, Reiß und Diensten, vornehmlich mit gedacht wurde: verb. "So hielten Wir dafür, sein F. Gn. wurde je nit weiter von einem Compthur zu Marburg Dienst begeren, dan er Jme schuldig" &c. Wie nun dergleichen Dienste vorhin eine ohnwiderspöchliche Pflicht gehuldigter Unterthanen sind, und die Landes-Fürstliche Obrigkeit kundbarlich zum voraus sezen: inmassen auch selbige denen Herrn Landgrafen zu Hessen, als Regierern des Landes, oder als Landes-Fürsten namentlich in dem Vertrag zugestanden und angelobet worden, so ist es ein geringfügiges Wortspiel, wann man dermalen den Leser bereden will, daß dieser Articul auf keine Landes-Fürstliche Obrigkeit, sondern auf den im Jahr 1496. errichteten Vertrag, in Betref der Reiß und Landes-Folge, sich beziehe: gleichdann noch ferner mit dem vier-

ten Kayserlichen Genehmigung das Landes = Fürstliche hohe Besitz = Recht bestätigt. Welches alles man anderer Seits in denen letzteren bey dem höchst = preißlichen Reichs = Hof = Raths = Iudicio übergebenen *Replicis*, nach Gewohnheit, zu verschweigen, und damit so wohl, als noch vielfältigen anderen Unrichtigkeiten den gesuchten Zweck zu erreichen, sich beflissen hat. i)

§. LXXXV.

Dennoch ware der hiemit geschlossene Friede von keiner längeren Dauer, als es in der Folge denen Absichten des Teutschmeisters gemäß zu seyn schiene. Dann ob wohl derselbe bey der nur ermelten Vergleichung völlig befriediget und denen bisherigen Irrungen damit gründlich abgeholfen, von einer Schadens = Ersezung aber weder unter einem, noch dem anderen Vorwand, etwas ware gedacht, oder gefordert worden; a)

Nun

Deme obngehört wird dem Herrn Landgrafen zu Oudenarde, in Kayserl. Majestät Cuttodien, ein anderer so

vierten Articul, vermög welchem dem Commenthur und seinen Brüdern der ordentliche Landes = Fürstliche Schutz und Schirm zugesaget worden, beschehen; eben als ob nicht auch andere Unterthanen, bey dergleichen und andern Vorfällen, des Landes = Fürstlichen Schutzes und Schirms versichert zu werden pflegten, oder der Schutz und Schirm der Obrigkeit entgegen seye.

i) Vielmehr wird mit gewohntem Unglimpff und Unrichtigkeit darinnen angeführt: "Das der Herr Landgraf PHILIPPVS MAGNANIMVS so wohl des hohen Ordens = Personen, als auch desselben Bedienten und Unterthanen, mit vollem Zwang und Gewalt zu ungewöhnlichen Pflichten genöthiget, und sich aller des hohen Ordens = Revenuen und Einkünfften contra praeceptum decalogi selbst angemasset, demselben aber kurz darauf das Schicksal begegnet, von Kayser CARL V. glorwürdigsten Gedächtnis, zu Oudenarde in Flandern, (scil.) gefänglich eingezogen zu werden" etc. Woraus alschon abzunehmen stehet, mit welchem Geschick man das Mandat = Gesuch zu unterbauen sich bemühet habe. Ehedem hat man kein Bedencken gehabt, diese von dem Orden zu größtem Danck angenommene Vergleichung, aus dem seltsamen Grund vor unverbindlich aus-

zugeben, weil sie in kein solennes Instrument gebracht worden wäre: dermalen aber wird solche ein Interims = Vergleich genennet, aus keiner andern Ursach, als weil damaliger Zeit, wie noch in denen folgenden Jahren, beyde Religions = Verwandte der Reformation halben und was derselben anhängig, auf eine allgemeine oder National = Vergleichung sich bezogen, welches bey jener Vergleichs = Handlung eben auch vorgekommen; gestalten solches der mehrgedachte Commissarische Bericht deutlich, jedoch zugleich dieses besaget, daß die bemerkte Vergleichung ohne einige Zeit = Beschränkung oder Bedingniß eingegangen worden seye

Ad §. LXXXV.

a) Es erweist dieses die Commissarische Relation ad Augustissimum sub Num. 83. der gegnerischen neueren Anlagen; wie ingleichen der Teutschmeisterische Bericht an den Churfürsten Ludwig zu Pfalz sub Num. 87. ibid. nebst dem Fürstlich Hessischen Gegenbericht sub Num. 253. b) derer dffseitigen Urkunden. Die Kayserliche Commissarii thaten zwar der Gebeine der H. Elisabeth Erwähnung, lieffen sich aber so wohl hiebey, als auch bey der angeführten Abfindung einiger Zugewandten des Teutschen Hauffes zu Marburg, an dem ihnen deshalb erteiltem Fürstlichen Bericht

ungültiger Ver-
trag abgedruckt
gen:

So gaben sich jene gleichwohl bey dem unglücklichen Ausgang des so ge-
nanten Ingolstadter Zugs so viel näher zu erkennen, als derselbe von
dem, was auf sein Verlangen, wegen Zurückgab desjenigen, welches
man kurz vor diesem Zug, um mehrerer Sicherheit willen, an Früchten
und Kirchen-Ornat, aus dem Teutschen Hauß zu Marburg nach Ziegen-
hain in Verwahrung gebracht, der Hallischen Capitulation, lediglich in
der Absicht und Meinung, einverleibet worden, *b*) die Veranlassung
nahm,

Bericht genügen. *ibi.* "Darauf wir sein
„ J. G. wieder anzeigt, wir verstanden
„ die Sach dahin. Dieweill sein J. Gn. sich
„ für und für vernemen lassen, Sie het-
„ ten des Haus Marpurgs Güter
„ nie begert, begeren derselbigen auch
„ noch nit, so solten die verordneten
„ desselbigen Haus dem Compthur Rech-
„ nung thun, dabey solten Ire J. G. zu
„ diesem mal auch jemahts haben, und
„ was sie nit zu Underhaltung des Haus
„ oder Spitals gebraucht, das solten sie
„ dem Compthur widder liefern, und
„ darnach der Compthur bey seiner Ad-
„ ministracion frei, wie der Articul laut,
„ gelassen, die izige Verseher abgeschafft,
„ und den Bureckmannen zu Fridtburg
„ das Ir on alle Entgeltus loß geschla-
„ gen und gedolgt werden. Welches
„ Ire J. G. also bewilligt, doch zeigt
„ ten Ire J. G. an, daß etliche vß dem
„ Haus Marburg kommen, die man ab-
„ kaufft, es were aber über hundert Gul-
„ den nit, dabey wir es auch bleiben
„ lassen, und nit weiter disputiren wollen,
„ damit wir die Sach nit hiziger mach-
„ ten" *et.* So findet sich auch nicht,
daß deswegen von Kayserlicher Majt.
oder dem Teutschmeister damals eine
weitere Anregung geschehen sey.

b) Die sehr mißbrauchte Worte der Hal-
lischen Capitulation sind bereits in dem
vorhergehenden (§. XXIII.) angeführt.
Daß aber über das gemeldete nichts wei-
ter darunter verstanden worden, solches
ist nicht nur daher erweislich, weil kurz
zuvor von denen Kayserlichen Commis-
sariis, unter Kayserl. Majt. allerhöchsten
Genehmigung und Bestätigung, auch
darüber bezeugten Kayserlichen Wohlge-
fallens, alle Irrungen mit dem Teutsch-
meister von Grund aus hin- und beygele-

get, (§. LXXXIV.) der Landcommenthur
wieder zugelassen, und ihm von denen
bisherigen Erhebern förmliche Rechnung
gethan, auch weder von diesem, noch
dem Teutschmeister etwas weiter ware
begehret worden; sondern man hat auch
die Vertragsmäßige Restitution derer
Ordens-Güter jenseits neuerlich (vid.
Ungr. p. 202.) selbst geschehen müssen.
Conf. §. XXIII. Wie dann noch die beyde
Churfürsten zu Sachsen und Branden-
burg, welchen, als denen Unterhändlern
und Mittlern, die von ihnen zum Stand
gebrachte Hallische Vertrags-Articul,
nach ihrem ganzen Inhalt und Absichten,
am besten bekant gewesen: vid. HORT-
LEDER *Vol. II. p. 920.* zufolge der Nach-
fuge sub Num. 256. an den Teutsch-
meister begehren lassen: "Dieweill das-
„ jen, welches in verlauffener Kriegs-
„ vbung aus dem Ordens-Hauß
„ zu Marburg in Ziegenheim ge-
„ fuert, widderum gelieffert, an er-
„ ledigung des Landgrauen kein Ver-
„ hinderung ze thun, sondern so viel
„ Ihn die Keyserliche Capitulation be-
„ treffe, damit zufrieden zu seinn". Wesh-
halben damaliger Zeit und noch in denen
folgenden Jahren darüber die gerechteste
Beschwerden geführt, und unter an-
dern, vermög des sub N. 276. angefüg-
ten *Extract* Gegenberichts der Hess-
sischen Abgesandten auf die Teutsch-
meisterische am 22. Martii 1563. zu
Speier vorbrachte *Petition*, solches
folgender massen bemercket worden: *ibi.*
„ Sintemall alle Irrungen, so sich von
„ wegen Innahm des Teutschen-Hausses
„ und sonst, zwischen dem Herrn Landgra-
„ uen vnd Teutschmeister zugetragen
„ haben, in A. 1545. genzlich vertra-
„ gen und abgehandelt worden sein, und
„ der

nahm, mit gänzlicher Beyseitsetzung der kurz zuvor getroffenen und von Kayserl. Majt. bestätigten grundsamen Vergleichung, nicht nur etliche hundert tausend zur Schadens Vergütung aus dem Braunschweiger Krieg und dem letzteren Ingolstädter Zug zu fordern, sondern noch ausser diesem, mittelst allerley zusammen gesuchten, an sich grundlosen und vorher niemals vorgebrachten, über das auch, vermög gedachter Vergleichung, gänzlich aufgehobenen älteren Ansprüchen, von dem vorhin allenthalben hart bedrückt = und zum äussersten verfolgten Landgrafen, viele tausend Gulden auf gerad wohl zu begehren, c) und mit solchen

Nun 2

Erfin-

„ der Teutschemeister sonst keiner schez
 „ den vberall, noch anderer Dinge
 „ gedacht, vielweniger sich deren
 „ halben forderung angemast hat,
 „ darumb dem Teutschemeister mit nich-
 „ ten gebüret hat, solche abgehandlete,
 „ vnnnd einmahl allerseits bewilligte
 „ vnnnd verglichene Puncten wider in
 „ Zweifel zu ziehen, vnnnd derenthalben
 „ von dem Herrn Landgrauen, in höch-
 „ ster seiner S. Gn. vngelegenheit vnnnd
 „ hertester Custodien, einen andern so
 „ beschwerlichen, vnnnd voriger Abredde
 „ ganz widrichen Vertrag zu erdrin-
 „ gen vnnnd sich seiner S. Gn. Bes-
 „ schwerung dermassen zu mißbrau-
 „ chen“ 2c.

c) S. das also benahmte *Summarische* ei-
 lende und ungeverliche Verzeichniß
 sub Num. 254. und unter den andersei-
 tigen Beslagen sub Num. 85. samt dem
 sub Num. 255. alhier nachgefüigten *Ex-
 tract* Teutschmeisterischer *Supplication*
 vom Jahr 1547. woraus nicht ohne Be-
 wunderung zu erschen seyn wird, daß man
 dem Herrn Landgrafen nicht nur alles
 dasjenige, so vermög derer in obiger Ver-
 gleichung zugestanden, und von Kayserl.
 Majt. damit bestätigten Landes = Fürst-
 lichen Verordnungen in Kirchen = Sa-
 chen, zum Unterhalt der Kirchen = und
 Schuldiener, wie auch noch anderen
 mildem Gebrauch, ware verwilliget, und
 seithero Vertrags = mäßig, ohne alle Wi-
 derrede, entrichtet worden, nebst allen
 vor der Zeit biß dahin schuldigst abge-
 führten Steuern, geleisteten Diensten
 und Landes = Folgen, wovon zuvor nie
 einige Erwähnung geschehen, in Rech-

nung gebracht; sondern über das noch
 von der, zu Zeiten des Landcommenthurs,
 Daniel von Laverbach, Fürstlicher Seits
 angeordneten, (nach dem gegenseitigen
 Anführen nicht zum Stand gekommenen)
 Mit = Verwaltung des Teutschen
 Hauses und Hospitals zu Marburg, über-
 haupt zu Vergütung eines ohnerwiesenen
 Schadens 10000. Gulden gefordert,
 und so gar, zur Ersezung derer in dem
 Schiffenberger Wald, von einigen an-
 gränzenden Bauren angeblich verübten
 Frevel und Schaden, wie auch des daraus
 zu dem Giesser Vestungsbau, nach dem
 Beyspiel anderer Hessischen Communen,
 ehemals gütwillig verabsfolgten Gehölz-
 zes, auf geradwohl 2400. Gulden begeh-
 ret worden, ohne bey so einem, als dem
 andern den mindesten Beweis oder Li-
 quidation des nach dem *Adiuncto* Ord.
 nouill. sub Num. 222. auf 41324. Gul-
 den willkürlich gesetzten Schadens an-
 zufügen; daher Landgraf PHILIPPVS
 MAGN. vermög der Urkunde sub Num.
 267. bey noch fürwährenden Kayserli-
 chen Custodien, solches dem Teutschmei-
 ster selbst unter Augen zu sagen, und
 darüber sich zu beschweren, keinen An-
 stand genommen: verb. „Wiewol, wan
 „ wir solchen Vertrag, aus Hofnung,
 „ das vnns in andere wege zum besten
 „ gereichen solte, nit gethan hetten,
 „ (dieweil wir nun das widerwärtig
 „ befinden) schwerlich ingehen wurden =
 „ dann wir gegen E. L. im rechtem also
 „ viel, als wir E. L. geben vnd zustellen
 „ müssen, one Zweifel nit verloren haben
 „ wolten, dann der schadt, so E. L.
 „ gescheen, ist noch vnberweist, das wir
 „ solchen

Erfindungen dem incustodirten Fürsten, auf alle nur ersinnliche höchst ohnfremdliche Weise, dermassen zuzusetzen, daß, ohnerachtet obiges dem Teutschen Haus hinwiederum zugestellet, und damit, wie in anderen weit beträchtlicheren Stücken, der zu Halle errichteten Capitulation des Herrn Landgrafens, zu do mehrerer Beförderung desselben hierunter verhofften Erledigung, das gänzliche Genügen geleistet worden; derselbe sich damit keinesweges befriediget, sondern die baare Zahlung jener unnützlichen Summen, samt verschiedenem anderen nach eigenbeliebiger Vorschrift

„ solchen geheissen, auch in unsern son-
 „ dern Nutzen kommen, vielweniger ist
 „ erkant, daß wir den allein vnd so hoch
 „ gelten solten“ cet. In welchem Be-
 „ tracht die zur gütlichen Handlung nach
 „ Friedberg im Jahr 1558. abgeordnete
 „ Hessische Vice-Canzler und Rätthe nach
 „ der Anfüge sub Num. 269. eben wohl
 „ befehliget wurden, dagegen anzuführen:
 „ daß solche angezogene Schäden, die
 „ dem Teutschmeister durch vns wider-
 „ fahren, bey weitem so gros nicht, vnd
 „ den Beschwerden des vermeinten
 „ (Oudenardischen) Vertrags zu ver-
 „ gleichen seyen; zu dem wehren sie
 „ auch niemalls vom Teutschmeister
 „ liquidiret, dargethan oder ausfin-
 „ dig gemacht worden, wie billig hette
 „ zuvor beschehen sollen“: Auch selbst in
 „ dem A. 1560. den 26. Sept. an die Kay-
 „ serliche Majt. abgelassenen Fürstlich-
 „ Hessischen Bericht-Schreiben geschah
 „ dessen folgender massen Erwähnung:
 „ verb. „Weill zuvor von Jme Teutschen
 „ Meistern niemals einige scheden,
 „ die mir zu erstatten gebürten, liqui-
 „ diret worden, Auch vff diese stund
 „ mit einigen Grunde nicht mögen
 „ liquidirt werden: darumb auch der
 „ Teutschmeister, weill Jne sein eigen
 „ gewissen seines unfuegeß vberzeugen
 „ muß, in der nechst gepflogenen güt-
 „ lichen Handlung die angezogene
 „ Summ der funff vnd funff-
 „ zig tausend Gulden durch seine
 „ verordneten entlichen schwinden
 „ vnd fallen lassen“ cet. bey der Sr.
 „ Hessen-Cassel. Nachricht von dem
 „ Teutschen Haus und Land-Commen-
 „ de Marburg sub Num. 59. Das an-
 „ derseitige jezige Vorgeben, was massen

man Hessischer Seits die Specification richtig und zu rechter Zeit communiciret bekommen, ist, erwiesener massen, anderer Gestalt nicht, dann von dem sub Num. 254. angebotenen feinen Summarischen eylenden und ungeverlichen Verzeichniß zu verstehen, welches ein vernünftiger Mensch schwerlich vor eine richtige Aufzeichnung, geschweige vor eine Liquidation halten wird, deren Beschaffenheit die Instruction sub Num. 260. und der eigene Inhalt selbst, noch näher entdeckt. Der Herr Landgraf erbotte sich anfänglich, dem Teutschmeister dagegen zu einem Reuther-Dienst, welches Statthalter und Rätthe zu Cassel, nach der Anfüge sub Num. 259. also ansahen, „ daß der Teutschmeister solch Gebott vielmehr vor einen Schimpf seiner ganz treflich hohen Surderrung nach, verstehen und aufnehmen werde.“ Es waren auch diese Anforderungen so gethan, daß man schon im Jahr 1548. die zu etlichen hundert tausend Gulden gerechnete Schäden auf 60000. die auf 41324. Gulden gemachte andere Rechnung aber, zu 20000. Gulden freywillig herunter setzen wolte, wie solches das gegnerische Adiunctum nouiss. sub Num. 222. selbst besaget. Es wurde aber weder der Zeit, noch in so vielen nachgefolgten Jahren nur daran gedacht, die nach allen vernünftigen Rechten erforderliche Liquidation solcher Schäden beyzubringen oder vorgehen zu lassen; zu geschweigen, daß solche einem ohnpartheyischen richterlichen Erkenntnis jemals wäre übergeben, oder der Anspruch an sich in behörige Untersuchung und Erörterung gezogen worden.

schrift anverlangt, d) dasselbe auch mit beständigem Nachreisen und An-
 gehen des ihm mit sonderbaren Gnaden zugethanen Kayserlichen Hofes,
 (§. XXIII.) dahin zu bringen gewußt, daß dem bedrängten Landgrafen
 die Befriedigung des Teutschmeisters, wie wohl ohne einige vorherge-
 gangene Rechts-erforderliche Untersuchung oder Verhör, d*) schlechter
 Dingen angemuthet, und unter dem Vorwand noch nicht befolgter Hal-
 lischer Capitulation, die gesuchte Erledigung nicht nur versaget, sondern
 auch derselbe, auf den Fall längeren Verzugs, mit härterem Gefäng-
 niß und Abführung nach Spanien bedrohet wurde; (§. XXIII. o) mit
 dem ferneren Erfolg, daß, ohnangesehen des von denen Churfürsten zu
 Sachsen und Brandenburg, wie noch anderen Ständen, so dann von
 der Frau Landgräfin Christina und ihren Abgeordneten beschehenen
 Vorstellens, Bittens und Anerbietens, e) man Teutschmeisterischer
 Seits auf denen, so ohngültig- als ohnbeshienenen Anforderungen
 ohnberweglich beharret f) und unter abgewechselten Drohungen, Ver-
 Doo sprech-

d) S. das Adjunctum sub Num. 256.
 nebst dem *Extract Instruction d. 29. Jun.*
1548. sub Num. 257. ingleichen die
 anderseitige neuere Urkunden sub Num.
 95. & 96. ibi. "So hetten wir zu er-
 "füllung desselbigen dem Comptthur zu
 "Marburg wiederumb alles lassen zu-
 "stellen, welches, under verlaufenem
 "Krieg, aus dem Teutschen Hauß zu
 "Marburg, um mehrer Verwahrung
 "willen, in Ziegenhain geführt wor-
 "den" cet.

d*) Worüber damaliger Zeit vielfältige Be-
 schwerung vorgebracht wurde: unter an-
 dern führete solches der allenthalben be-
 drängte Fürst dem Teutschmeister in ei-
 nem Schreiben vom 20. Feb. 1549. ob-
 gleich ohne Würckung, zu Gemüthe.
 verb. "Wir hetten zu vielen Dingen zu-
 "ten Zug, da es zu Verhore gereichen
 "thete, welches wir in bemelter Nar-
 "ration wider vns selbst vnrechtmes-
 "sig bekennen solten und musten.

e) S. die eigene Teutschmeisterische An-
 führung sub Num. 256. so dann die
 sehr merckwürdige weitere Beslegun-
 gen sub Num. 257. 258. 259. 260. a)
 260. b) & 261. worinnen die jenseitige
 Forderungen geprüft und der vorhin
 offenbare Ungrund noch weiter entde-
 cket zu befinden.

f) S. die Urkunde sub Num. 262. wo-
 rinnen unter andern der Teutschmeister

den ohntrüglichen Besitzstand derer Lan-
 des-Fürstlichen Gerechtsamen bey dem
 Teutschen Hauß zu Marburg, dem
 Closter Schiffenberg und übrigen Bes-
 sizungen, weiter nicht in Abrede zu stel-
 len vermogt, sondern vielmehr nach-
 gegeben; die Ordens-Schuldigkeit aber
 mit dem nichtigen Einwand, daß das
 angeführte aus gutem Willen, zum
 Theil auch aus Furcht geschehen, ver-
 geblich zu entkräften gesucht: deme
 annoch die Gegnerische neue Bele-
 gung sub Num. 101. beyzusetzen, ver-
 mög deren, der Teutschmeister dem
 Landcommenthur Johann von Rehen
 gemeldet: daß am 27. Apr. 1548. von
 wegen Chur-Pfalz Wolf von Aspen-
 stein Ritter, und der Bischoff von Con-
 stanz für sich selbst bey ihm erschienen
 und angezeigt: "Wie die Chur-Fürsten,
 "Sachsen und Brandenburg, Chur-
 "Pfalz und ihn Bischoffen hetten ge-
 "betten, nachdem die Sach, Erle-
 "digung halben des Landgrafens zu
 "Hessen, vff guten und leidlichen We-
 "gen stünde, ihn daran, aus allerley
 "eingeführten Bedencken, nit zu verhin-
 "dern": worauf er ihnen nachfolgende
 ohnveränderte Erklärung habe zugehen
 "lassen: So ver der Landgraff verschüffe,
 "daß vns S. Elisabethen Heilighum, Ir-
 "Sarg, Kleinoden vnd Ornaten wie-
 "der zugestellt, auch die unbillige
 "Be-

sprechungen und Zusage baldiger Erledigung, g) es bey denen höchst widrigen Zeit-Umständen, welche hochgedachten Fürsten in die größte Gefahr Leibes, Lebens und seiner Fürstlichen Lande, diese aber in den äuffersten Ruin und Verderb gesetzt, h) endlich dahin gebracht, daß der verfolgte Landgraf, auf ohnablässiges Anhalten der Fürstlichen Gemahlin und Kinder, zu Erhaltung seiner eigenen hohen Person, wie auch derer in grosser Gefahr stehenden Landen und Leuthen, lediglich in Hoffnung der dagegen versicherten Befreyung, und daß nunmehr kein weiterer Vorwand, Ihn länger aufzuhalten, daher genommen werden könnte, dem Gutdüncken seines Widersachers sich überlassen, und damit die nach Belieben vorgeschriebene, auf die gänzliche Exemption der Balleu Hesseu, derer im Weg stehenden heiligsten Verträgen, (S. LXXIX. & LXXXIV.) Zusagen und uralten Verpflichtungen ohngehindert, zudringlicher Weis gerichtete eigennützig Vertrags-Notul des Teutschmeisters, i) wiewohl auf eine, nach allen Rechten unverbindliche

»Beschwerden, so er uff vnsern Or-
 »den getrungen, würden abge-
 »legt, und sich um die treflichen, in
 »verschieder Kriegsübung, samt sei-
 »nen Bundsgenossen zugewandten
 »Schäden, die sich über dritthalb
 »hundert tausend Gulden belieffen,
 »verträge, darinn wir Pfalz und Con-
 »stanz zu Verhörer und Unterhändler
 »wohl mochten leiden; Alsdann be-
 »geren wir nit allein den Land-
 »graffen an seiner Erledigung nit
 »zu verhindern, sondern dazu, so
 »viel an uns stünde, möglich und
 »menschlich zu befürdern. Wel-
 »chem das Adiunctum sub Num. 256.
 bezuweisen.

g) S. die Anfügen sub Num. 256. & 264. wie ingleichen die jenseitige neuere Beylagen sub Num. 101. & 102., welche statt des geforderten Beweises dienen mögen, wann der Teutschmeister sich darinnen deutlich genug erkläret, daraus auch erwiesen werden kan, daß nicht nur die beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg denselben vor die Haupt-Ursach der fürdaurenden Kayserl. Custodien des Herrn Landgrafens gehalten, sondern Er auch sich selbst darvor angesehen habe: auffser dem aber erhärten die Urkunden sub Num. 267. 268. & 269. daß dergleichen Ver-

sicherungen von jener Seite damalen wirklich gegeben worden.

h) Den kläglichen Zustand derer Fürstlich-Hessischen Lande, samt der ohnablässigen äuffersten Verfolgung von Seiten so mannigfaltiger Feinde des vorhin in harten Kayserl. Custodien sich befindenden Herrn Landgrafens, hat der damalige Hessische Canzlar Tilemann von Gunterode, in einer von ihm aufgesetzten sehr merckwürdigen Nachricht, besag hiebey gefügten Extracts sub Num. 263. mit mehreren beschrieben, und darinnen desjenigen, so der Teutschmeister, bey solchen höchst widrigen Zeit-Umständen, auf eine so unbillige, als unfreundliche Weise sich angemasset, nicht vergessen, worauf man sich Kürze wegen hiemit beziehen.

i) Es erhärtet dieses die Urkunde sub N. 278. wie auch das Schreiben sub N. 264. vermög dessen die zuvor an den Teutschmeister abgeordnet gewesene Unterhändler an Statthalter und Räthe zu Cassel, die nach Gutdüncken vorgeschriebene Vertrags-Notul einsehen, und dabey melden, daß derselbe daran nichts werde ändern lassen: verb. »Was uns - der Teutschmeister vff hievord gutliche gepflogene vnderhandlung, vnd von seinen J. Gn. jüngst zu Speier genommenen Abschied,

liche Weise, zur verlangten Vergütung eines noch niemals erwiesenen oder
 D o o 2 unter-

„schied, also mit vberschickunge der
 „irrigen puncten vnd artickei, wie
 „vnd wilcher maßen er die vertras
 „gen, vnd die nottel deselben ver
 „trags gestelt vnd verfertigt haben
 „will, geschrieben - das alles findet
 „ir nach der lenge ab beyverwarten
 „Copeyen zuuernemen - - So uil
 „wir in der Handlung vermerckt,
 „besorgen wir der Herr Administra
 „tor vnd Teutschmeister werde es
 „anderst nit annemen, vnd solche
 „artickei vnd punct verendern
 „lassen“ cet. Welchem das Schrei
 „ben Statthalter Canglar und Râthen
 „zu Cassel sub Num. 265. a) annoch bey
 „zufügen, worinnen gleich anfangs sehr
 „merckwürdig und bedenklich folgendes
 „gemeldet wird: ibi. „Aus beyliegenden
 „Copeien habt Ir zu ersehen, was der
 „Administrator des Teutschen ordens
 „verruckter tag an Henrich Rawen, Jo
 „hann von Hertingshausen vnd Hart
 „man Milchling, als die verordnete
 „vnderhändler vnd dieselben furter
 „an vns, mit vberschickung einer
 „nottel eins vertrags geschrieben.
 „Darneben vbersenden wir euch auch
 „Copiam der abredde, so zwischen
 „vnsern gnedigen Fürsten vnd
 „Herrn, vnd dem Teutschmeister
 „zu Speier verglichen. Als wir aber
 „solch Concept des Vertrags gegen
 „jetz gemelter Abredt alhier gelesen,
 „lassen wir vns bedüncken, der Teutsch
 „meister sey mit verfertigung vnd
 „stellung der nottel etwas wei
 „ter gegangen, dan seinen Gnaden
 „vermug der abredt gepüret“. Add.
 „Urkunde sub Num. 279. Woraus
 „also zur Gnüge erhellet, daß der Teutsch
 „meister den nachmals abgepreßten Du
 „denardischen Vertrag nicht allein vorge
 „schrieben, sondern über das noch gegen
 „den Inhalt der zu Speier vorher gegang
 „enen Verabredung, abgefasset habe.
 „Der aus denen Vertrags- Worten und
 „besonders dem Eingang desselben dage
 „gen hergenommene geringschätzige Ein

wand, verdient wohl keiner Widerle
 gung, nachdem dargethan ist, (§. XXV. a)
 & Adi. N. 279.) daß man sich nicht
 gescheuet, der wohl anständigen Bes
 scheidenheit zuwider, so gar ehrenrüh
 riger Ausdrücke gegen den Herrn Land
 grafen darinn zu gebrauchen, und der
 seine Eingang, wie das Mittel und
 Ende erdrungen seye. Es mag auch
 der Leser hieraus urtheilen, was von
 dem andererseits so gerühmten Erbie
 ten, daß man gegen den Herrn Land
 grafen sich in allem billig finden lassen
 wolle, zu halten, und daß dieses ei
 gentlich nach derjenigen Sprache er
 messen werden müsse, worinnen man
 die gezeigte bitterste Verfolgung des mit
 harten Custodien belegten, und da
 bey noch von allen Seiten zum höch
 sten beschwerten Fürstens, eine Groß
 muth des Teutschmeisters genennet:
 nachdem die Gerechtigkeit ohnungäng
 lich erfordert, die so offenbar ungültige
 und Vertragswidrige, als zumal
 gänzlich ohnbefchienenen ungeheure For
 derungen dem ohnpartheyischen rich
 terlichen Erkänntniß zu überlassen, und
 sich alles eigenthätigen gewaltfamen
 Rechtnehmens gänzlich zu enthalten.
 Nebst dem belehren obige Anfügen, daß
 die Frau Landgräfin Christina ande
 rer Gestalt nicht, dann auf die nur er
 melte unfreundliche Zundthigungen des
 selben, in die Speierische Vergleichs
 Handlung sich eingelassen habe; wie
 dann noch in der Teutschmeisterischen
 Antwort sub Num. 256. solches nur als
 zu deutlich ausgedruckt zu befinden: verb.
 „Darob hette Ir Lieb vnd auch Herrn
 „Statthalter vnd Rethen, sie die Ge
 „sandten vnd menniglich zu vernemen,
 „daß wir S. L. biß alher in Irer erled
 „digunge nit hetten gesaumbt, sonne
 „dern das aus Mangell gepürlicher
 „Handlung dargerurt“: über das
 der abgenöthigte Vertrag mit Bey
 seitsetzung der Speierischen Handlung
 und Abrede gefasset worden seye. Bey
 der im Jahr 1563. zu Speier vorge
 kom

untersuchten vorgeblichen Schadens, anzunehmen sich entschliessen müssen. k) Wie nun letztere sämtliche in dem Fürstenthum Hessen gelegene Ordens-Häuser, Commenden und Besitzungen, vermög ihres deutlichen Inhalts, in sich begreifen sollte; also wurde noch des, denen Brüdern des Teutschen Hausses zu Marburg, zu Beybehaltung des gestifteten Gottesdienstes, und damit verbundenen geistlichen Pflege der zunächst daran liegenden Hessischen Dorf-Geueinden des Gerichts

Kommenen Vergleichs-Handlung liessen die Fürstlich-Hessische Abgeordnete gegen die Teutschmeisterische, nach der Anfüge sub Num. 276. sich folgender Gestalt vernehmen: "Dass auch der Teutschmeister mit seinem Nachtheil den Vertrag, wie dorinn gemeldet, bewilligt, vnd dem Herrn Landgrauen nicht ein geringes will nachgelassen haben. möchte doch sein des Herrn Landgrauen G. Gn. gerne in specie wissen, was dieses vor ein nachtheil oder nachlassens wäre? Ob etwa der Teutschmeister Ime dieses vor einen Nachtheil vnd Nachlassens, vnd dem Herrn Landgrauen *pro beneficio* anziehe, das die Stadt Marburg Ime dem Herrn Teutschmeister nicht auch zugetheidingt, sondern dem Herrn Landgrauen nachgelassen ist? Dann was sonst damit gemeint werde, können S. G. Gn. nicht verstehen, dieweill aus verlesung vnd erwegung des vermeinten Vertrags genugsam erscheinet, das in keinem Artikel vberall ez was wehr gemittelt, wie es in gültlichen vnd gleichmäßigen Vertrags-Handlungen sonst preuchlich ist; vnd das etwo der Herr Teutschmeister solche mittelung vor ein Nachtheil vnd nachlassung seines theils anziehen möchte, sondern was nur der Herr Teutschmeister gefordert vnd gerade wie er ein jedes gefordert, begeret vnd gewolt hat, also wird es Ime stracks zugetheidingt, vnd dorüber ein so merghliche vbermäßigte summe von fünf vnd funzig thausend Gulden zugehandlet" cet.

k) S. die fernere Belege sub Num. 265. 266. 267. 268. woraus ersichtlich ist, was es mit dieser Erpressung vor eine

Verwandnis gehabt, und wasgestalten man Fürstlich-Hessischer Seits selbst bey noch fürwährender Gefangenschaft des Herrn Landgrafens über Verickung und Abnöthigung sich zum höchsten beschweret habe: wie dann unter andern noch im Jahr 1558. bey der Friedberger Vertrags-Handlung die Hessische Abgeordnete, vermög sub Num. 269. hieby befindlichen Extracts der Fürstl. Instruktion sich deshalb zu beschweren befehliget wurden: verb. "Dan erstlich wissen sie, die vnderhändler vnd menniglich wollt, wie solcher Vertrag erlangt, in was höchsten Noeten vnd Gefahr vnser Leibs, Lebens, vnser Land vnd Leuthe, wir damals gestanden, da man wollt das vnd noch mehr in solcher vnser Ungelegenheit von vns erdringen mögen, vor eins. Zum andern wehren wir damalen vertröst, wan wir vns mit dem Teutschmeister verstrügen, wolte er der Teutschmeister befördern, das wir ledigt werden solten, wie wir deszen seit des Teutschmeisters Brief haben. Es sey aber vnser erledigung dadurch nicht befördert worden, sondern wir noch etlich Jahre darnach gleichwoll in der Custodien ganz hefftiglich gehalten, vnd vber das vns vnd vnsern Landen vnd Leuthe großer Nachtheill, Abgang vnd Beschwerungen zugefügt vnd vffgelegt worden" cet. Add. das Fürstliche Bericht-Schreiben an die Kayserl. Majt. bey der Fürstlich-Hessen Casselischen Nachricht von dem Teutschen Hauff zu Marburg sub Num. 59. nebst dem Kayserlichen Schreiben Num. 63. der disseitigen Beurkundungen.

1) In

richts Steinbach, ehedem anvertrauten Closters Schifffenberg, (S. LXXVII.) zum östern nahmentlich gedacht, und bey der Unterhandlung die Begebung derer kundbarlichsten Landes - Fürstlichen Gerechtigkeiten in Ansehung desselben, zur Besänftigung und Begütigung des Teutschmeisters, nicht minder anverlanget: 1) übrigens aber der

Ppp

Erle-

1) In der Speierischen aufgenöthigten und vorgeschriebenen so genannten Abrede ist davon folgendes enthalten: "Erstlich sovil die Balley vnd Sawß Marburg belangt, nachdem dasselbig, auch der selbigen zugehörigen Zerwer, Hoff vnd guter von dem Herrn Lantgraffen erstlich Jahr her mit vil newerungen vnd Dienstbarkeiten beschwerdt worden. So soll vnd wil der her Lantgraff solich newerungen vnd beschwerden - gänzlich abschaffen vnd fallen lassen, vnd hinfuro ewiglich fur sich vnd Irer S. G. nachkommen, erben und erben nehmen, mit der Balley vnd dem Sawß Marburg nichts zu thun haben, sondern dieselbig, darzu auch die Ordens - Personen, arme leuth vnd vnderthanen, auch andere zugehörige Zerwer, hoff vnd guter bey iren hohe vnd niedern obrigkeiten, exemptionen, freyheiten, rechten vnd gerechtigkeiten aller ding ruwig vnd vns angefochten pleiben lassen. Ob auch der Her Lantgraf solichem zugewen einig vertreg, brieff oder anders beihanden, oder hinfuro befunden würden, die sollen hiemit gänzlich vffgehoben, todt vnd ab sein". So wird auch in dem erpreksten Vertrag selbst, gleich zum Anfang die Begebung auf alle und jene Ordens - Häuser, Güter und Personen, erstreckt: ibi. "Das wir, vnser Erben sein Lieb vnd auch dem obgedachten Landcomptur zu Marburg, vnd die güter vnd einkommen, so Seiner M. zweyer Häuser zu Franckfurth vnd Mainz in vnser Obrigkeit liegen vnd fallen haben, vnd sonst alle andere seines Ordens Häuser, mit ir jedes zu vnd eingebörden, vnd desselben Personen, Diner, Vnderthanen, Verwandten, güther, Recht vnd Gerechtigkeiten fürhim weder mit

"Voll, Raif, Diensten, Führen - - wollen beladen lassen". In der Folge kompt des Haußes Schifffenberg zum östern nahmentliche Meldung vor: verb. "Vnd als benanter herr Administrator - vermeld, wie wir kurz veruckter Jahren ein gemein Studium zu Marburg eingesetzt vnd dem Teutschen Orden vnd hauß Marburg zu Verhaltung desselbigen, Jahrs sechzig Gulden zu bezahlen vnd auch acht Stipendiaten an statt der vielen Priester, vnd neben einem Pfarrer zu Marburg auch einen Caplan zu erhalten, vnd darzu einen Pfarrer zu Kirchhain jährlich hundert zehn Gulden - vnd aus des Teutschen Ordens hauß Schifffenburgs Gefällen, jährlich zwanzig Gulden an Geldt vnd Früchten in Almosen Caften gehn Sieden zu entrichten verordnet hetten - haben wir solches alles vnd jedes hiemit aufgehoben vnd abgesteldt, vnd sollen des gemeinlich vnd sonderlich fürhim ewiglich entladen sein vnd bleiben. Also sollen auch Sein Libden, dero Orden vnd Nachkommen, vnd an desselben statt ein jeder Landcommenthur - zu Marburg vnd andere Ordens - Personen vnd Nachkommen, ihren habenden Rechten, herbrachten Gerechtigkeiten vnd Lehenschafften der Pfarren zu Marburg, Belsperg, Kirchhain etc. hinfuro ewiglich gehöret - Ingleichen ist auch in der Vnderhandlung fürkommen, das ein Zeit lang in seiner M. Ordens zugehörigen geholzen vnd Wäldern, Gerzhäusen vnd Merzhäusen, auch im Stürmer vnd im holz gegen Langendorff gelegen, zum Hauß Marburg, vnd im Schifffenberger holz, des Teutschen Ordens hauß Schifffenberg zuständig, vnd andern ihren hölzern vnd wäldern von vnsern wegen vnd auch

durch

Erledigung des gefangenen Fürstens so weniger Vorschub gethan, je mehr

„durch die vnsern - hetten hauwen
 „lassen - - ist endlich vertragen cet.
 „Vnd als gedachter vnser Freund der
 „Teutschmeister den Vnderhändlern
 „auch fürbracht, wie sein Orden, vnd
 „von denselben wegen, die Land-
 „commenthur der Balley Hessen vnd
 „die Commenthur in dieselben gehörig,
 „die Jagden in ihren eigenen Wälden,
 „hölzern vnd Buschen, als dem Gerz-
 „häuser, Merzhäuser oder Münch-
 „wald jenseit dem Dorf Bracht, des-
 „gleichen im Seelheimer wald vnd im
 „Stürmer bey Kaldern gelegen, vnd
 „im Schiffenburger Wald von Alters
 „hetten gehabt, daran ihnen dan Ein-
 „trag zugefügt vnd das abgetrieben, ist
 „behandlingt vnd verglichen, daß die
 „Teutschen Herrn furohin durch sich
 „selbst oder die ihren an obgemelten ih-
 „ren aigen hölzern, Welden vnd
 „Büschen an hägen oder hecken vnd
 „Jagen, nehmlich Rebe vnd Saw,
 „Suchß vnd Saassen zu vben, zu ge-
 „brauchen, zu treiben vnd zu ge-
 „nießen allerdings vnberührt vnd vnver-
 „hindert bleiben sollen" cet. Aus wel-
 „chen Stellen, wie dem ganzen Ver-
 „trags-Innhalt, zu ersehen, daß das
 „Closter Schiffenberg samt seiner
 „nächst um dasselbe gelegenen, zu dem
 „eigentlichen Closter und Stifts-Ei-
 „genthum gerechneten, und aus derer
 „Herrn Landgrafen zu Hessen Mitthä-
 „tigkeit (LXXVI. LXXVII.) zuvor er-
 „haltenen Waldung, denen in dem Für-
 „stenthum Hessen befindlichen Ordens-
 „Häusern und Wäldern beygezehlet,
 „auch denen Ordensbrüdern in dem
 „Schiffenberger Wald, gleich in an-
 „dern unter Hessischer Oberbottmäßi-
 „keit gelegenen Ordens-Waldungen,
 „allein die niedere Jagd zugestanden wor-
 „den seye. Nach dem Innhalt der
 „Urkunde sub Num. 270. hatten die an
 „den Teutschmeister abgeordnete Unter-
 „händler einberichtet: "So ihr Gn.
 "Fürst und Herr die newen Beschwe-
 "rungen vnd gesetzte Landsteuer der

"Teutschen Heuser Marburg, Vels-
 "spurg, Kirchain vnd Scheffelberg
 "in seiner J. Gn. Fürstenthumb, eine
 "Zeit her geleigt, fallen ließe oder ab-
 "schaffte, würde dadurch mit gemel-
 "tem Teutschenmeister di Sachen desto
 "ehr zum Vertrag kommen und füg-
 "licher schicken". Worauf ihnen die
 "Fürstliche Resolution bekant gemacht
 "wurde: "Sein J. Gn. sey gnediglich
 "zu frieden, das es nach vorberürter
 "Meinunge falle vnd passirt werde, ea
 "conditione, das es hiedurch vff
 "billige mittel zum leidlichen Ver-
 "trage gebracht, vnd das der
 "Teutschmeister sich aus dieser vr-
 "sachen desto zimlicher wolte fin-
 "den lassen. Im fallh aber, da es
 "durch diese seiner J. Gn. Verwilligun-
 "ge nichts traglicher vertragen wer-
 "den, vnd sich der Teutschmeister
 "nichts glimlicher erzeigen wolte,
 "sey auch seinen J. Gn. deren Ge-
 "rechtigkeit vmbsonst sich zu bege-
 "ben vngelegen". Ab welchem allen
 "eines Theils die übertrieben Zünthi-
 "gung und Erpressung derer offenkundi-
 "gen hohen Landesherrlichen Gerechtsa-
 "men in Ansehung derer Ordens-Häus-
 "ser Marburg, Velspurg, Kirchain
 "und des Closters Schiffenberg, zu
 "welchem Behuf ältere und neuere im
 "Weg stehende Verträge, Briefe und
 "Zusagen noch besonders aufzuheben ge-
 "wesen, ermessen; andern Theils die
 "gänzliche Ohnrichtigkeit der anderseiti-
 "gen Anführungen eingesehen werden
 "mag, wann (Ungrund P. II. S. 3. f. 3.
 "p. 202.) wider alle kundbarliche Wahr-
 "heit gemeldet wird: "wie man keine
 "Ursach gefunden, der Commende
 "Schiffenberg halben nur den gerin-
 "sten passum sochanem Vertrag mit
 "einzuverleiben, maßen die Com-
 "mende Schiffenberg dazumalen in
 "das objectum litis gar nicht einge-
 "schlagen". Ingleichen (Kurze Abfert.
 "dict. Ratisp. d. 5. Apr. 1754. p. 8.) "Daß
 "zur Zeit, da dieser Vertrag errichtet
 "wor-

mehr man nunmehr mit dem abgündigten Vertrag fernere Kayserliche Verfügung und Cammergerichtliche Erkännisse gegen das mit besondern Kayserlichen Ungnaden damals angesehene Fürstliche Haus Hessen auszurücken, und bey so vortheilhaften Zeit-Umständen, obgleich der Speierischen Abrede eben wohl zuwider, der gleichbaldigen Zahlung derer damit erpressten 55000. Gulden sich zu versichern, oder die Abtretung eines selbst beliebigen Stück Landes zu erdringen, vornehmlich aber die gesuchte Exemption vollzogen zu sehen, Teutschmeisterischer Seits sich möglichst bearbeitete, zu dem Ende auch die vormalige Bedrohungen, Erbietung und Vertröstung wiederholte, *m*) und aller Vorstellung der obwaltenden Ohnmöglichkeit, bey so kläglichen Umständen derer Hessischen Lande, die baare Summ von 55000. Gulden in so kurzer Zeit aufzubringen, sodann des Erbietens, mit unterpfändlicher Einräumung einiger Aemter, Darstellung genüglicher Bürgschaft, oder Verpensionirung der Vertrags-Summ Frieden zu machen, ohngeachtet, dem so weit hintergangenen Landgrafen je länger je mehr, und so gar mit einem auf den sämtlichen Inhalt des abgündigten Vertrags gerichteten

Ppp 2

heftigen

„worden, Schiffenberg so wenig, als
 „Griffstadt und Flörsheim in lite be-
 „griffen, mithin auch sothaner Häuser
 „halben, kein Gravamen mehr vorhan-
 „den, folglich bey Errichtung des Du-
 „denardischen Vertrags weder auf
 „Schiffenberg, noch auf die andern
 „außerhalb Hessen gelegene Commen-
 „derien einiges Abschen gerichtet, son-
 „dern die Land-Commende bey Mar-
 „burg das einzige Objectum desselben
 „Vertrags lediglich gewesen“. Add.
 §. LXXXIII. o)

m) S. die Extractus der Teutschmeisterischen Schreiben sub N. 271. wie auch das Schreiben sub Num. 272. worinnen derselbe gegen den Hessischen Statthalter und Rätthe sich folgender massen vernehmen lästet: „dann solte es noch lenger vffgezogen werden, vnd wir also gespannt steen, so habt Ir vns gar nit zu verdencken, wann wir hierinnen weiter bey der Kayserl. Majt. müsten ansuchen, das wir auch nit würden vnderlassen, dann solche lange vffzügliche Verweilung thut vns (wie nit vnbillig) beschweren vnd auch nit zu geringen Nachtheil reichen, vff das wir einst wissen, woran wir habhaft seyn mögen, ob auch solcher vffhalt vnd

„vnser verrer ansuchen, als das
 „der Capitulation Je in diesem durch
 „euch noch nit ein genügen gescheen,
 „vnfers Herren des Landgraffen er-
 „ledigung würt befürdern oder nit,
 „das geben wir euch zu bedencken.
 „Noch wird dasselbe in dem Bericht de-
 „rer von Statthalter vnd Rätthen zu
 „Cassel nach Nergentheim abgeordne-
 „ten, d. d. Nidda Mittwoch nach
 „Pffingsten A. 1549. bemercket: verb.
 „So wolten alsdan seine F. G. vermege
 „des Vertrags der ganzen entlichen
 „Bezaltung zuversichtig vnd gewertig
 „sein, mit Bitt vnd hefftigen Bege-
 „ren seine F. G. damit lenger nicht auf-
 „zuhalten vnd sie vmb forderung der sa-
 „chen an gepurenden Orten ferner
 „anzusuchen, des sie lieber oberhoben
 „wolten sein, nicht weiter verursachen zc.
 „Womit der Bericht des am 4ten Jul. A.
 „1550. zu Nergentheim in dieser Angele-
 „genheit eingelangten Rentmeisters zu
 „Homburg, Wolfgang Hespergs überein-
 „trift. verb. „Hierauf der Teutschmeister
 „selbst geantwort - es sey Ime vor dem
 „Landgrafen herzlich leidt vnd was
 „Statthalter vnd Rethen mit diesem auf-
 „halt disser Zeit dem Landgrafen fur-
 „derung theten zu seiner erledigung,
 „wurt

heftigen Cammergerichts-Mandat n) zusezete; o) damit aber weiter nichts

„ wurden sie inn kurzem innen werden,
 „ dan er dissen aufhalt zum kleglichsten
 „ zu clagen verursacht“. Daß man auch
 „ solchemnach diesen neuen Verzug der Er-
 „ ledigung des Herrn Landgrafens denen
 „ Verhinderungen des Teutschmeisters als
 „ lein beygemessen, solches erhellet nebst an-
 „ dern auch noch aus dem Schreiben sub
 „ Num. 273.

n) Anderer Seits giebt man vor, daß das *Ca-*
meral-Mandat allein auf die Zahlung der
 55000. Gulden gerichtet gewesen, mithin
 Hessen durch den Passauer Vertrag ein
 mehreres nicht, als die Suspension dieser
 Zahlung erlanget hätte. S. das nur an-
 gezogene *Scriptum Comit. p. 8. seq. & Un-*
grund P. I. S. 3. §. 8. p. 95. Gleichwie
 aber das erwehnte *Cameral-Mandat*
 nach der Anfüg sub Num. 274. auf bey-
 de darinn wohl von einander unterschies-
 dene Stücke nahmentlich gerichtet ist;
 selbiges auch nebst der weiter eingereich-
 ten so genannten *articulirten Klag*, wo-
 von sub Num. 275. ein *Extract* ange-
 füget zu befinden, deutlich enthält, daß
 auf so eines, als das andere geklaget und
 nachgesuchet worden. ibi. in Num. 274.
 „ Zu dem das auch sonst in allen andern
 „ articeln demselbigen Vertrag
 „ bisanher ewres theils mangel ge-
 „ lassen vnd nicht nachkommen wor-
 „ den; alles seiner Andacht und deren
 „ Orden zu groß mercklichen schaden,
 „ Nachtheil, Interesse vnd Beschwerden
 „ gereichend - So gepieten wir euch -
 „ daß Ir - die noch aufstendige Beza-
 „ lung - dem Vertrag gemäß wirklich
 „ thut vnd verschaffet, vnd sonst dem
 „ vbrigen Inhalt desselbigen treulich
 „ vnd gehorsamlich nachkommet,
 „ auch hierinn mit vngehorsam seiet oder
 „ deme anders thut, als lieb euch sey
 „ nechst bestimmte Peen zu vermei-
 „ den“: so ist die Unrichtigkeit dieser
 Vorbildung desto offenbarer.

o) S. das aus der Gefangenschaft zu Ou-
 denarde in Flandern datirte Fürstliche
 Schreiben an den Teutschmeister d. 7.
 Martii 1550. sub Num. 267. ibi. „Der-
 „ halbenn aus denen vnd andern obge-

„ melten Ursachen wollen wir vns entlich
 „ zu E. L. versehen, E. L. werden ge-
 „ dencken, wie vnser gelegenheit izo
 „ stehet, vnd in vns herter nit trin-
 „ gen, noch zu denen dingen müsi-
 „ gen, die vns nit möglich ze thun
 „ seint“ cet. Sodann das Teutschmei-
 „ sterische Antwort = Schreiben vom 28.
 „ Apr. d. a. sub Num. 277. ib. „ Des
 „ wollen wir vns gewislich vnd vnab-
 „ schlegig verlassen, vnd in allen guten
 „ williglichen verdienen, vnd one das kein
 „ mißfallen schöpffen, daß wir die Kay-
 „ serl. Majt. vnsern allergnädigsten Herrn
 „ in aller vnderthenigkeit gestalt der
 „ Sachen berichten vnd vmb Hilff vnd
 „ Execution desselben demutiglich an-
 „ suchen, davon wir vns dann in keinem
 „ weg lenger wissen lassen zu weisen,
 „ vnd des ewer Ebden beschriebenen ant-
 „ wort“. Add. Urkunde sub Num. 272.
 Es war diese außerordentliche Zudring-
 lichkeit desto bedenklicher, als eines
 Theils die dagegen versicherte, und als
 die hauptsächlichste Bewegursach bey
 dieser Vergleichung zum voraus gesetzte
 Erledigung des Herrn Landgrafens, nicht
 nur nicht erfolgte, sondern vielmehr von
 dem Teutschmeister durch beständiges
 Klagen und Angehen des Kayserl. Hofes
 nach allem Vermögen behindert wurde:
 andern Theils die Aufbringung einer so
 grossen Summ Geldes bey denen dama-
 ligen vor das Fürstl. Haus Hessen sehr
 kläglichen Zeit = Umständen (vid. *Adiun-*
ctum sub Num. 263.) Statthalter und
 Råthen schlechter dings ohnmöglich siele,
 und über das die anerbottene unterpfand-
 liche Einraumung jene Summ am Werth
 weit übersteigender Ländereyen zu genug-
 samer Versicherung dienen können, sol-
 ches auch der Speierischen Abrede, wor-
 inn, mit Anführung dieser Ursach, die
 pfandschaftliche Einraumung derer Nem-
 ter Umstadt und Bickenbach beliebter wor-
 den, an sich gemäß war. Daher der ver-
 folgte Fürst denen Seinigen mittelst sei-
 ner Schreibtafel unterm 7. Aug. nach
 der Anfüge sub Num. 278. folgende
 Resq-

nichts ausrichtete, als daß hochgedachter Fürst in denen an den Teutschmeister abgegangenen Antwort = Schreiben, wie noch sonst, über Gefährde und Verückung sich öffentlich beschwerete, auch davor hielte, „wofern der Teutschmeister die Kayserl. Majt. noch weiter angehen solte, „allerhöchst selbige aus Kayserlichem gerechtem Gemüth das beschehene Erbieten hören und Jhn zu unmöglichen Dingen nicht dringen werde“. p)

Q 99

S. LXXXVI.

Resolution zugehen ließe: „Elagt der
 „Teutschmeister vber euch, so habt Ir gutt
 „Antwort. Will er Pension, Bürgen
 „vnd unterpfand nit annemen, so will
 „er nicht vertragen sein, Sucht mut-
 „willen, wird Jedermann Jme vn-
 „recht geben, vnd Ir kont Kayserl. Majt.
 „auf sein Elage gutte Antwortt, wie
 „obgemelkt, geben“. Inmassen der
 Ausgang dieser beschwerlichen Zündthi-
 gung genugsam erwiesen, daß man jens-
 seits dem abgedrungenen Vertrag keinen
 Bestand zuzutrauen Ursach gehabt, und
 in solchem Betracht, wegen gleichbaldiger
 Vollziehung desselben und noch derer
 55000. Gulden Eincaßirung, so auffseror-
 dentliche Unruhe und Ohnbilligkeit be-
 zeuget habe. In dem nachmaligen Aus-
 schreiben und Verwahrung Land-
 grafens WILHELMI IV. vom 8. Apr.
 1552. wurde hievon noch folgendes an-
 geführt: „Wie jämmerlich, erbärmlich,
 „vnfürstlich vnd schmählich mit Worten
 „vnd der That Er auch darüber in der
 „Eustodien nun her fünf ganzes Jahr
 „enthaltten worden, das ist mir, ja seiner
 „Gnaden selbst, nicht möglich auszu-
 „sprechen, zu schreiben oder zu sagen:
 „dabey ist es nicht geblieben, sondern
 „Er. Kayserl. Majt. haben durch seiner
 „Gnad vnd meine Mißgönnner sich be-
 „wegen lassen, daß Sie sein Gnad ge-
 „drungen und gezwungen, wider gemei-
 „ne beschriebene Recht, auch zugegen der
 „Opinion und Consilien so viel berühm-
 „ter Vniuersitäten, Germaniae, Gal-
 „liae, Italiae, (die Er. Kayserl. Majt.
 „zugestellet seind,) ihre *Iura ex carcere*
 „zu defendiren, in wichtigsten Sa-
 „chen, die da REGALIEN, Land,
 „Leuth vnd höchstes zeitliches Ver-

„mögen betreffen“ cet. ap. HORTLE-
 DER Vol. II. L. V. cap. 9. p. 1305.

p) S. das vorhin angeführte, auf die
 Teutschmeisterische Bedrohung abgelas-
 sene Fürstliche Schreiben sub Num. 267.
 ibi. „Wollen aber E. Lbd. darüber Kay-
 „serl. Majt. clagen; (als wir vns doch
 „zu E. Lbd. nit versehen) So wirdt one
 „zweifel Kayserl. Majt. vnser Antwort
 „auch hören vnd one zweifel aus Rei-
 „serlichem gerechtem Gemüth vns das
 „nit heissen, das wir nit thun können“
 cet. Wie noch ferner das Schreiben
 vom 17. Maii d. a. sub Num. 268. ib.
 „Wolte aber E. L. vber das vns bey Kay-
 „serl. Majt. verklagen, als wir vns
 „doch zu E. L. nit versehen, So können
 „wir nit wehren, zweifeln auch nicht,
 „So Kayserl. Majt. dies vnser erpieten
 „hören, dieselb werden vns zu vnmög-
 „lichen Dingen nicht dringen“. Nach
 welchem allen wohl kein vernünftiger
 Mensch den Teutschmeister vor einen
 Freund des verfolgten Landgrafens hal-
 ten, und dessen Bemühung 55000. Gul-
 den, oder so viel werth Landes, ohne den
 allermindesten Erweiß dazu gehabt
 Rechtens, nach Belieben an sich zu brin-
 gen, und noch auffser dem das dem Orden
 seither mit unzähligen Gutthaten zuge-
 than gewesene Fürstliche Haus Hessen,
 seiner kundbarlichen, ohne das nicht zu
 schätzenden, hohen Territorial- und Stif-
 tungs = Gerechtsamen, mittelst so gewalt-
 samer Thatandlung völlig zu entsetzen,
 mit einem andern Rahmen, dann der
 Bestrebung nach fremden Gut, belegen
 können: wie man dann dessen in dem
 Passauischen Vertrag, wie auch so ver-
 schiedenen nachgefolgten Reichstags =
 Schlüssen von Kayserl. Majt. und ge-
 samtem

Welcher jedoch Gleichwie aber mit alsolcher überspannten Zudringlichkeit und Er-
 durch den Pas- pressung an dem incustodirten Herrn Landgrafen zugleich eine nicht ge-
 sauer Friedens- ringe Gewaltthat ware ausgeübet, a) damit auch vornehmlich zu denen
 ohnge-

samtem Reich gerechtest beschehene Su-
 spension und darinn zugleich enthaltene
 Mißbilligung (§. LXXXVI.) vor sich
 hat; jenes feindliche Bezeugen auch mit
 denen anderseitigen Federführern als
 dann eine Grobmuth zu nennen stehet,
 wann der Undanck den Nahmen einer
 Erkänlichkeit der zuvor empfangenen
 Wohlthaten verdienet.

Ad §. LXXXVI.

a) Anderer Seits will diese samt dem un-
 verbindlichen Vertrag sonderlich damit
 gerechtfertiget werden, wann man vor-
 bildet, daß 1.) die Hallische Capitula-
 tion alles dasjenige, so der Vertrag ent-
 halte, mit sich gebracht: 2.) darinnen
 die Begebung aller Exceptionen, und
 nahmentlich solcher, welche von der Ge-
 fangenschaft Philippi Magnan. herge-
 nommen werden könnte, vorkomme:
 selbiger 3.) mit Genehmigung der
 Frau Landgräfin, derer ältesten Prin-
 zen und des Landes eingegangen: an-
 nebst 4.) bey Fürstlichen Worten und
 Ehren an Eydes statt zugesaget: 5.) von
 Kayserl. Majest. bestättiget: 6.) nebst
 Chur-Maynz und Chur-Pfalz das
 Cammergericht zu dessen Aufrechthal-
 tung vorgeschlagen und ernennet wor-
 den sey. Da aber die Hallische Capi-
 tulation, in Betref des Teutschmeisters,
 nur auf dasjenige, so Ihm unrecht-
 mäßiger Weis abgedrungen und in-
 genommen worden seye, gehet, wor-
 über bisher noch niemand erforderlicher
 maßen richterlich erkant, vielweniger
 jemand den Teutschmeister in seiner ei-
 genen Sache zum Richter bestellet; so ist
 ad 1.) unerwiesen und dabey grund-
 falsch, daß jene Capitulation den Inn-
 halt des Dudenardischen Vertrags mit
 sich gebracht. Vielmehr ware noch
 vor der Erpressung jenes Vertrags al-
 les dasjenige, worauf die Capitulation
 gieng, schon in des Ordens Händen:

(§. LXXXV.) das übrige Anfordern
 war ein ohnzweifelhaftes Begehren, dessen
 offener Anflug so gleich mit der alt-
 hergebrachten Landsässigkeit der Ordens-
 Häuffer und Personen in dem Fürsten-
 thum Hessen, und selbst mit denen Ver-
 trägen vom Jahr 1496. und 1545.
 welche kein Richter jemals aufgehoben,
 oder aufzuheben berechtiget gewesen, dar-
 gethan werden können. Die ohnmäßige
 Geldforderungen von dem Schmal-
 caldischen und Braunschweigischen
 Krieg her, wurden lediglich auf ohnerwie-
 sene Schäden gebauet, dem Herrn Land-
 grafen allein aufgebürdet, niemals li-
 quidiret, oder einiges unpartheyische
 Erkänntniß zugelassen, sondern sich selb-
 sten zugeteidiget, und damit, wie der gan-
 ze Sach-Verlauf samt dem Adjuncto
 sub Num. 270. darthut, (§. LXXXV.)
 dem Fürstlichen Hauß die gesuchte Ex-
 emption zugleich anmaßlich abgenötzi-
 get. Ad 2. 3. 4. 5. & 6. sind die im Ver-
 trag enthaltene Renunciaciones, Ge-
 nehmigung und Bestättigung desselben,
 eben so gültig, wie der übrige mit List
 und Gewalt erpreßte Innhalt, von wels-
 chem das ohnbeschiedene Erbietene des
 Herrn Landgrafen zum Vergleich, so viel
 weniger verstanden werden mag; Vid.
 §. anteced. als es sonst einer dergleichen
 unanständigen Abnötigung nicht be-
 dürft, noch die verbundene Fürsten die
 verweigerte Auslieferung des Vertrags
 mit Feuer und Schwert zu erhalten gesu-
 chet haben solten: Wie dann auch die
 vorgebliche Einwilligung der Hessischen
 Landschaft nicht zu erweisen stehet, da
 selbst die zur Siegelung der Zeit erforderliche
 Städte Cassel und Marburg, derselben
 sich geweigert, deswegen schweren Ver-
 weis und Verantwortung bey gemei-
 ner Landschaft befürchtet, und beson-
 ders die letztere mit förmlicher Protesta-
 tion, "daß solches gemeiner Landschaft
 " und ihr selbst in alle Wege unver-
 " bünd-

öhngerechten *Exemptions = Anmassungen*, wider den bisherigen unal- Schluff aufge-
 ten Besitzstand und die zuvor errichtete Verträge, bey so diensam geschie- hoben und alles
 nener Gelegenheit, der erste vermeinte Grund geleget worden; und man in den vorigen
 daher in dem erstatteten Chur-Sächsischen Bericht und Anzeig: "Wie Stand gesetzt
 " von wegen des Landgrafen zu Hessen die Capitulation, so zwischen wird.
 " Kayserl. Majt. und S. F. Gn. vffgericht, geleistet sey", sich öffentlich
 vernehmen ließ: "was massen man der gewissen Zuversicht gewesen, daß,
 " wo vernünftige Ursachen vnd ableinungen hätten gelten sollen, dem
 " Herren Teutschen Meister seiner Anforderungen halben ein solcher Be-
 " richt gethan, dadurch derselbige, wo nit ganz, doch der mehrer Theil
 " gefallen sein solt: So hab doch derselbig Bericht kein stadt finden mu-
 " gen; Sondern die Landgrevin selige hab vff ihres Herrn Befelch mit
 " Jne lezlich zu Spener ein Abred zum vertrag gemacht, derselbigen nach
 " der Deutschmeister gein Cassel ein Nottell einer Verschreibunge ge-
 " schickt, davon denen Churfürstlichen Rethen Copie sey behandigt, ver-
 " mög derselbigen, die dan der Lantgrave etwas (doch nit in der Substanz,
 " sondern in verbis narrativis, die zu hoch praejudicirlich gestanden,) ge-
 " endert hab diese Ansprach ir mass, vnd würden den Landgraven
 " die fünf vnd sunffzig thausend gulden, die er den Deutschen
 " meister, aus craffe deselben vertrags, geben solle, nicht so
 " hart treffen, als die vbrigen Punct, davon dieselbige Verschrei-
 " bunge sage": b) Also hatten die verbundene Fürsten bey dem ander-
 weiten Ausbruch des Kriegs, aus gerechten Unmuth, den Vorsatz ge-
 faffet, sothanen übertriebenen Unfug nicht ohngeahndet zu lassen, wel-
 ches, weil der Deutschmeister vornehmlich den erdrungenen Oudenardi-
 schen Vertrag, samt der gerechtesten begehrten Verschreibung: "Denen
 " Landgraven zu Hessen, von des Teutschen Ordens in Hessen gelegenen
 " Häusern vnd Gütern, hinfurter das zu leisten, das die Landgraven zu
 " Hessen in vorzeiten, vnd dan auch bis vff den beschluß obbemeltes ver-
 " trags daruff gehabt, genossen vnd herbracht haben": von sich zu ge-
 ben verweigerte, endlich dahin ausschlug, daß verschiedene Deutschmei-
 sterische Orte von dem Marggrafen von Brandenburg mitgenommen und
 noch auf andere Weise, nach denen Gesäzen des Kriegs, gegen diesen ge-
 meinsam geachteten Feind verfahren wurde. d) Als auch die Sache
 inzwischen zu gütlicher Unterhandlung mit dem Römischen König

D q q 2

FER-

"bündlich vnd vnmachtheylich seyn sol-
 "te", die Sieglung verrichtet hat.

b) S. den Extract dieses Berichts und
 Anzeig sub Num. 279.

c) Es ergeben selches die Anfügen sub
 Num. 280. 281. und 282.

d) Vid. SLEIDANVS in *Comment. de
 Statu religionis & Reip. Lib. XXIV.
 ad a. 1552. verb. Priusquam Mauri-
 tius rediret Lincio, Brandeburgicus
 Albertus digressus cum suis copiis
 Wolfgango Teutonici, quem vocant,*

Ordinis Magistro direptionibus & in-
 cendiis plurimum damni dat, cet.
 welchem noch dasjenige, so der Hessi-
 sche Canzlar, Tilemann von Güntero-
 de, in seiner wahrhaften Beschrei-
 bung der Ursachen Anfang, Mittel
 und Ende Teutscher Nation Kriegs
 und gemachten Friedens von a. 1546.
 bis 1553. nach dem hiebey ligenden Ex-
 tract sub Num. 283. davon aufge-
 zeichnet, zu do mehrerer Erleuterung die-
 sen kan.

e) S.

FERDINANDO I. gediehen, gienge die Forderung derer verbundenen Fürsten, nach der von Chur-Sachsen dem Röm. König am 19. Apr. übergebenen **ersten Erklärung**, vor allen Dingen dahin: "Dass der Landgraf zu Hessen, welcher auf der baiden Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, traw vnd glauben in die beschwerliche Custodia kohnmen, vnd so lang enthalten worden, derselben ane allen lengeru vorzug möchte entlediget werden; das auch die Beschwerden, so seiner Fürstlichen Gnad vnd derselben Kinder, in werender *Custodien*, Ihres achtens vnrechtmeßig, zugefügt, wider mögen abgeschafft werden; auch der Schaden halben, die S. S. Gu. vnd derselben Kinder erdulden, geburliche vnd gnädigste Verschöng mogte geschehen". Welches man in der, des folgenden Tags den 20. Apr. von Chur-Sachsen der Königlichen Majt. übergebenen **anderen Schrift** mit folgenden Worten näher erleuterte: "Die Beschreibung, so dem Landgraffen vnd seinen Kindern in werender *Custodie* begegnet, wüßten gleichwol Ihre Churfürstliche Gn. nicht alle. Allein das Sie vermerckt, das Sie sich der Sachen mit dem Churfürsten von Mainz, desgleichen der beschwerlichen vertreg mit dem Deutzschenmeister, dem von Solmis vnd andern, desgleichen ehlicher lebenschaft vnd gerechtigkeiten, die zuuorn in das Land zu Hessen gehört, beschweren, auch vielfältige Scheden anziehen, wie dau der jung Landgraf, da es zu fernerer Tagsatzung vnd Handlung kkommen solte, solche in specie wurde anzuzeigen wiessen". e) Worauf den 27. Apr. die Königliche Erklärung dahin erfolgte: "Der Beschreibung vnd Schaden halben, so der Landgraf oder seine Sohne anziehen, sullen dieselbe vff dem künftigen vorstehenden quittlichen Tage vor der Königl. Majt. auch den Chur- vnd Fürsten, so dahin ankomen werden, anbracht vnd zue geburlicher vergleichung gegriffen werden". f) Welchenmach man der Instruction, so der älteste Hessische Prinz WILHELMVS, dem auf den Tag nach Passaw abgeordneten Hessischen Canzlar, Henrich Persnern, ertheilte, diserthalben folgendes einrückete: "Der Deutzschemeister soll sein Forderung lassen fallen, dieweil er deren keinen Zug hat, vnd dazu den vertrag wider heraußer reichen". g) Worauf bey der Handlung zu Passaw, vermög derer daselbst deshalb getroffenen besondern Vergleichungen, h) (§. XXVI.) der Schluss dahin

e) S. den Extract sub N. 284. & 285. womit zugleich das anderseitige Vorgeben: ob wäre des Dudenardischen Vertrags hiebey nicht nahmentlich gedacht, mithin derselbe dadurch auch nicht aufgehoben worden, seine gute Abfertigung erhält; derer in Betreff dieses Vertrags und auf dessen ganzen Inhalt ergangenen Cammergerichtlichen Erkänntnissen, abgelassenen öfteren Kayserl. Inhibitions-Schreiben;

wie noch derer deshalb abgefafften gemessenen Reichs-Tags-Schlüssen, (§. XXVII. & XXIX.) vor jezo zu geschweigen.

f) S. den Auszug der Königlichen Resolution d. 27. Apr. 1552. sub Num. 286.

g) Vid. Extractus sub Num. 287.

h) Es sind diese Extracts weise sub Num. 59. beygefügt zu befinden, woraus so wohl, als demjenigen, so zuvor noch des

dahin ausfiel: "Dass der *Administrator Theutsch Ordens*, auch Herzog Hainrich zu Braunschweig vnd andere, so den Landgrafen des vergangenen Schmalkaldischen Kriegs halben in ansprach genommen, oder noch zu haben vermainen, damit auch bis zu erledigung der obberührten beschwerden stillstien: Auch die angezogne newe Grauzmina, so in des Landtgrauen werender Custodia am Kayserlichen Cammergericht oder sonnst wider Ine fürgenommen seyn möchten, sampt derselben *Exceptionen*, durch die Chur vnd Fürsten, so dieser Sachen vnderhandler gewesen, auf nechsten Reichstag gebürlich ersehen, vnnnd gedachter Landgraff darinn nottürlich gehört, auch darüber was Recht vnnnd pillich erkennet, vnd mittler zeit am Kayserlichen Cammergericht still gestanden werden solle". i) Womit die Teutschmeisterliche Anforderung aus dem Braunschweig- und Schmalkaldischen Krieg, von denen übrigen angeführten Beschwerden und Zudringlichkeiten, welche gegen den Landgrafen und das Fürstliche Haus, während der Kayserlichen Custodien, der Teutschmeister mittelft abgepresster Begebung Deroselben hohen Landes-Zuständigkeit, in Ansehung des, in dem Fürstenthum Hessen begüterten Teutschen Ordens, wie noch sonst, ausgeübet, gar deutlich und wohl bedächtlich unterschieden; k) der Teutschmeister mit

Rrr

jenen

deshalben anverlangt, und von der Königlichlichen Majt. zugesichert worden, der wahre Verstand des Passauer Vertrags in diesem Stück herzunehmen.

i) S. den aus dem Original Passauer Vertrag genommenen Extract sub Num. 288.

k) Weil man jenseits gegen diese so deutliche Verordnung nichts erhebliches einzuwenden gewußt, so hat man sich abermalen auf unrichtige Wege begeben. Diesemach soll 1.) der Passauer Vertrag von nichts weiter, als jenen aus dem Schmalkalder Krieg herrührenden Anforderungen sprechen, mithin in allen übrigen Stücken der Gerichtbarkeit des Cammergerichts nichts benommen seyn. 2.) Damit nur so lang am Cammergericht eingehalten werden, als bis diese Sach erlediget worden, welches hiernächst durch den Carlstädter Vertrag erfolget wäre. Gleichwie aber diese ohnlautere Anführungen wider den claren Vertragsbuchstaben angehen, demzufolge der Teutschmeister mit seinen Geld-Forderungen bis zur Erledigung derer, bey damaliger Handlung von denen verbundenen Fürsten vorgebracht

ten gemeinen Reichs-Beschwerden; das Kayserl. Cammergericht aber mit seinem auf den ganzen Inhalt des erdrungenen Oudenardischen Vertrags gerichteten Verfahren (§. LXXXV.) gegen das Fürstliche Haus Hessen, und besonders den verunrechteten Landgrafen, bis zu der verordneten Erledigung desselben wider den Teutschmeister vorgebrachten besonderen Beschwerden, still stehen sollen, so ist das ohngereimte bey jener Einwendung so handgreiflicher, und bey dieser die gestiftliche Vermengung der ermelten gemeinen Reichs-Beschwerden (vid. nota sq.) mit denen Hessischen besondern Beschwerden, eine Probe der vorhin gewohnten Gefährde. Wann auch ferner eingewendet wird, daß der Commende Schiffsenberg halben nicht der geringste Pactus der Passauischen Vertrags-Ordnung einverleibet, und diese das obiectum litis damals nicht gewesen seye, so gründet sich solches auf die in dem vorhergehenden satz sam widerlegte falsche Vorbildungen. (§. LXXXV. l & §. LXXXIII. m). Zugeschweigen, daß der hiemit außser aller Rechtskraft gesetzte Oudenardische Vertrag auf sämtliche

liche

jenen Forderungen^{l)} bis zur Erledigung derer von denen Protestirenden verbundenen Fürsten damals zugleich übergebenen gemeinen Reichs-Beschwerden, zur Ruhe verwiesen; diese besondere Hessische Beschwerden hingegen, in Betracht derer bey fürwährenden Schmalkaldischen Kriegs-Unruhen an dem Herrn Landgrafen darunter verführten Feindseligkeiten, denen Passauischen Friedens-Stiftern zu billiger Abthung, nach eingenommenem Bericht und Erkänntniß, heimgegeben, ^{m)} und zugleich allem weiteren Erkennen und Verfahren des Cammergerichts Einhalt gethan, der erdrungene, nach allen Rechten unverbindliche Dudenarder Vertrag selbstn aber, damit, daß das Cammergericht nichts weiter darauf erkennen, sondern bis dahin, und so lang durch Urtheil und Recht ein anderes noch nicht erkant seye, mit allem Verfahren gegen das Fürstliche Haus Hessen still stehen sollte, außser aller Rechtskraft gesetzt, und auf solche Weise dem gerechten Begehren, "daß diese Sachen in den Stand, worinnen sie vor Seiner F. Gn. Custodien" gewesen, gesetzt werden mögten" (S. XXVI.) mit der Passauer Vertrags-Verordnung allerdings willfahret worden, weiln eben durch diese Untersuchung der vormalige Zustand ausfindig gemacht, und, mittelst verordneter Abschaffung derer Fürstlich-Hessischen Beschwerden, welche, gezeigten Umständen nach, die gänzliche Cassirung des beschwerlichen Dudenarder Vertrags ohnungänglich mit sich führen müssen, die Sachen in solchen Stand wiederum gebracht werden sollen. ⁿ⁾ Wie nun aber

liche Ordens-Güter in dem Fürstenthum Hessen, und noch über das namentlich auf das Closter Schiffenberg gerichtet, in dem Passauer Vertrag aber des Deutschen Hausses zu Marburg und derer übrigen Ordens-Häuser in Hessen eben wenig besonders gedacht worden.

l) S. "Auszug der Beschwerden, so wider die Freyheit Teutscher Nation eingeführt vnd zu Krieg Ursach gegeben, der Röm. Königl. Majt. zu Passau überreicht": ap. HORTLEDER. Vol. II. L. V. cap. 13. p. 1315. sq. § cap. 4. p. 1297. SLEIDANVS d. L. XXIV. p. m. 713. sq.

m) Worinnen die wahre Ursach dieser Verordnung zu befinden, welche in denen dieser Sache halben nachmaliger Zeit auf verschiedenen Reichstagen und noch zuletzt bey der Reichs-Versammlung zu Augspurg im Jahr 1582. abgefaßten Comitial-Schlüssen, anerkannt, und mit gänzlicher Verwerfung derer damals der Länge nach vorgebrachten und nur neuerlich wiederholten anderseitigen Einwendungen: daß die Passauische

sche Friedens-Stifter nicht mehr bey Leben; das Cammergericht einiger Partheylichkeit gegen die Protestanten nicht weiter zu beschuldigen, sondern von diesem Vorwurf durch die nachmalige dabey unternommenen Abänderung und Verbesserung gänzlich befreyet; mithin es etwas ohnschickliches seye, neben denen ordentlichen Reichsgerichten dem Fürstlichen Haus Hessen, dieser Sache halben noch ein besonderes Reichständisches Gericht zuzugestehen; cet. der Passauer Vertrags-Ordnung jedesmal schlechter Dingen nachgegangen worden.

n) Der gegenseitige Einwand, daß weil in dem Passauischen Vertrag die Hallische Capitulation von neuem anerkannt und bestätigt worden, der längst nach jener Capitulation erdrungene Dudenardische Vertrag damit zugleich eine Bestätigung erhalten, gründet sich auf das falsche Suppositum, daß die Hallische Capitulation dasjenige, was in dem unverbindlichen Vertrag enthalten, mit sich gebracht und die Passauische Vertrags-Ordnung allein auf die geforder-

aber diese vollgültige Verfügung in denen nachgefolgten Zeiten von Kayserl. Majt. und gesamtten Reich, mit jedesmaliger Verwerfung sämtlicher, von dem Teutschen Ritter-Orden dagegen vorgebrachter Einwendungen, zum öfteren wiederholet, und dem Cammergericht alles Erkennen auf nur ermelten Oudenarder Vertrag schlechter dingen untersaget, übrigens jedoch dieselbe an sich noch nicht befolget worden; also mag dasjenige, so man von der Gegenseite in Absicht auf jene ohngebübrliche Exemptions-Anmassung, dem uralten und ohngezweifelten Besitz-
Stand des Fürstlichen Hauses Hessen zuwider, seither unternommen, oder verweigert, samt denen Hessischer Seits dagegen gemachten gerechten Verfügungen, Abndung und Bestrafungen des offenbaren Unfugs, daraus so vielmehr ermessen; übrigens aber der vollkommensten Gültigkeit dieses Grund-Gesäzes dadurch, daß der Teutschmeister darüber zuvor nicht gefragt worden, so vielweniger etwas entzogen werden, als ohne dem dessen Verordnung, in Betreff desselben, ein anderes nicht, dann was Recht und Gerechtigkeit erfordert, mit sich bringet; o) gegen dergleichen Einwendungen und thätliche Widersetzlichkeit auch bereits hierinnen und denen nachgefolgten Reichs-Gesäzen genugsame Vorsehung gethan worden. p)

Art 2

§. LXXXVII.

te Schadens-Ersezung von 55000 Gulden gerichtet, auffer dem aber sohaner Vertrag dadurch in dem mindesten nicht alteriret seye. S. Ungrund p. 97. §. 201. Wie man aber jene falsche Angebungen mit dem deutlichen Inhalt des Passauer Vertrags so wohl, als noch sonst in dem vorhergehenden genugsam widerleget; (vid. not. a) & k also wird die Reichs-Satzungs- und Friedens-Schlussmäßige Untersuchung derer Fürstlich-Hessischen Beschwerungen demnächst clar machen, wozu der Herr Landgraf PHILIPPVS MAGN. vermög der mit Kayserl. Majt. zu Halle errichteten Capitulation art. 17. dem Teutschmeister verbunden gewesen, mithin auf welcher Seite die Verletzung dessen, was Treu und Glauben, Pflicht und Gerechtigkeit, mit sich bringen, eigentlich zu suchen seye.

o) Wann der erdrungene Oudenardische Vertrag in diesem Reichs-Gesäz angebli-
cher massen besättiget worden, so ist keine Ursach abzusehen, warum dermalen gegen des letzteren volle Gültigkeit so vieles eingewendet wird. Den Verfasser dieser klugen Ausführungen mögen die gemeine Rechte belehren, daß dergleichen

mit Gewalt und List befleckte Handlungen, Verträge und Zusagen samt ihren clausulis & renunciationibus, iuratis vel iniuratis, durchaus ungültig seyen, damit auch Treu und Glaube nicht die allermindeste Gemeinschaft habe, mithin dem Fürstlichen-Haus-Hessen nicht zu verdencken sey, wann höchst Dasselbe gegen dergleichen seltsame Unbilligkeiten das Seinige auf alle Weise zu erhalten, so wohl damaliger Zeit gesucht, als noch gegenwärtig beflissen ist.

p) Vid. Transact. Passau. §. 30. seq. wo unter andern §. 34. noch folgendes ver-
sehen worden. „Wo einiger Theil wider
„ diese endliche Vergleichung jezt oder
„ künftiglich handeln und den andern
„ Theil mit thätlicher oder beschwerlicher
„ Handlung, die geschehe öffentlich oder
„ heimlich beschweren, vergewaltigen oder
„ betragen würde, und auf Erinnerung
„ davon nicht absteen wolte, daß wir und
„ sie auch unsere und ihre nachkom-
„ men, alsdann dem andern Theil, so
„ wider diese Vergleichung und Ver-
„ trag beschweret, vervortheilet,
„ überzogen oder sonst beleidigt
„ wurde, und vor uns und sie, oder
„ unsere und ihre Nachkommen
„ Einsag

Und muß die verunglückte Unternehmung nur einen neuen Beweis gegen die gesuchte Exemption abgeben.

Solchemnach gabe die verunglückte Teutschmeisterische Unternehmung nach ihrem ganzen Verlauf einen sehr beträchtlichen Beweis vornehmlich die so vergeblich angefochtene und nunmehr durch die gerechte Verordnung des Passauer Vertrags auf das neue versicherte Hessische hohe Landes-Zuständigkeit ab. In denen damaliger Zeit abgefaßten Berichten und Handlungen konte mit Bestand dagegen nichts vorgebracht werden: vielmehr ist daraus ersichtlich, wasmassen 1) der Landcommenthur, Johann von Rehen, in dem Braunschweigischen Krieg, wie noch 2) bey dem Zug nach Ingolstadt unter denen übrigen Hessischen Landgrafen und Unterthanen, gleich als solches zuvor bey dem Württembergischen Krieg von seinem Vorfahren, dem nachmaligen Teutschmeister, selbst beschehen, a) (§. LXXXII.) dem Herrn Landgrafen persönlich gefolget und gedienet: b) 3) daß die Commenthuren vor dem Hessischen Hofgericht, als Beklagte, zu recht gestanden, Urtheil und Bescheid angehöret, auch darnach sich gebührlich geachtet; c) sodann 4) denen Rathschlägen, die gemeine

„Einsag und billige Weisung leiden
 „Könte, gegen den andern Theil, so das,
 „wie obgemelt, nicht dulden, sondern
 „mit thätlicher Handlung fortfahren
 „wolte, nicht allein keinen Rath,
 „Zülff, oder Beystand leisten, sondern
 „auch den andern Theil, so wie gemelt,
 „Einsag und Weisung leiden und neh-
 „men wolte, wider den andern, in
 „Crafft hiebeyor vffgerichten gemei-
 „nen Land-Friedens, Reichs-Ord-
 „nung und dieses Vertrags und
 „Friedstands, Zülff und Beystand
 „leisten wollen“.

Ad §. LXXXVII.

- a) S. das gegenseitige neuere Adjunct. sub Num. 87.
 b) S. das Summarische eilende ungelichliche Verzeichnis sub N. 254. nebst dem Extract Teutschmeisterischen Gegenberichts vom 27. Aug. 1548. N. 262. verb. "So were auch der igit Land Commenthur one ainich schuldigkeit - dem Orden zu beschwerlichen Costen, verwiß vnd Ungnaden, gedrungen worden, mit seinen Fürstl. Gnaden wider Herzog Heinrichen von Braunschweig, vnd in jüngster Kriegsyebung wider die Kayserl. Majt. persönlich zu ziehen". Das Fürstliche Erforderungs-Schreiben vom 7. Jul. 1546. ist Num. 92.

der letztern Ordens-Beylagen befindlich. Das selbigem N. 93. nachgefügte Verbott vom 14ten Januar. 1547. sich, dem anderweiten Fürstlichem Vegeren zufolge, in Befazung wider Kayserl. Majt. zu begeben, ist beydes der Zeit, und seinem Inhalt nach, gegen diese Fürstliche Erforderung, wie man Ungr. p. 76. vortreibt, keinesweges gerichtet. Selbiges erweist auch nicht so wohl die angebliche Exemption des Landcommenthurs, oder daß solcher, wie man Sachwidrig meldet, vermög des Vertrags vom Jahr 1545. dazu nicht verbunden gewesen, als vielmehr die damalige Absichten, den Landcommenthur, bey so widrigen Zeitläuften seiner rechtmäßigen Landes-Herrschaft zu entziehen, welcher doch nach der in dem Vertrag d. a. 1496. deutlich anerkannten Unterthanen-Pflicht, in weit geringeren Fällen denen Herrn Landgrafen, als seinen Landes-Fürsten, zu dienen schuldig ware, und daher, zu Rettung gemeiner Landes-Wohlfart seiner Pflicht so viel weniger sich entäußern können.
 c) S. den nur angeführten Extract Gegenberichts sub N. 262. verb. "Vnd möcht nit ohne sein, das ettlichmal vor unsers gnedigen Herrn des Landgrafen Hofgericht rechts gepflogen: das were aber passue aus keiner Schuldigkeit

meine Landes= Wohlfarth und Angelegenheiten des Fürstlichen Hausses betreffend, beygewohnt; d) wie nicht minder 5) in dergleichen Vorfällen an den Kayserlichen Hof nach Wien und anderwärts hin sich versenden lassen; e) ob sie schon damals dem Fürstlichen Haus mit besondern Rath= oder anderen dahin gehenden Pflichten deshalb nicht zugethan gewesen; f) 6) daß selbige die Land= und Reichs= Steuern von denen im Land gelegenen Ordens= Häusern und Gütern insgesamt noch immer= fort entrichtet; g) sodann 7) bey Anlegung der Festung Bieffen, gleich denen in der Gegend angelegten übrigen Land= Ständen und Communen, aus dem Schifffenberger Kloster= Wald an Gehölz, ohne Widerrede oder Einwand, einen namhaften Beytrag gethan, h) und noch in andern Stücken der Gebühr gegen ihre Landes= Herrschaft sich gehalten haben. Der Einwand, daß solches theils aus gutem Willen, theils aus Furcht geschehen, ist bey dem wohl beurkundeten altherkömmlichen Besitzstand

666

derer

„Zeit, sondern aus gutem Willen,
 „ und mit sonderer Profection darun=
 „ ben geschehen, damit man nit hette sa=
 „ gen mögen, man hätte Ordens halben
 „ am Rechten ein schweben und mocht
 „ das vor dem aigen schutz und schirm=
 „ herrn nit leiden“ cet.
 d) Ibid. verb. „ möge aber wol nit one
 „ sein, das vnser gnediger Herr, der Land=
 „ graf, sein F. G. bewoilen, so die ande=
 „ rer Ordenssachen halben inn der
 „ Canzley zu thun gehabt, und vorhan=
 „ den gewesen, zu etlichen Sachen ge=
 „ zogen, desgleichen in Hanns Tho=
 „ mans von Rosenbergs sachen gein
 „ Wien gesamt, auch sonst wol weiter
 „ zu reiten angesonnen worden, den
 „ Jr F. G. - nit - möglich zu verhü=
 „ ten“ cet.
 e) Es ware dieses schon zuvor im Jahr 1544.
 in denen Fürstl. Hessischen Berichten an=
 geführet worden: S. den Bericht an
 Chur= Pfalz sub Num. 253. b) sodann die
 Supplication an Kayserl. Majt. ap. GA=
 STEL de Statu publ. Europ. p. 848. verb.
 „ So hab ich den icsigen Teurfchenmeister
 „ selbst der Zeit, als er noch Comptur
 „ war, in meinen Sachen, als einen
 „ meiner Landtstende, neben andern
 „ von Adell des Landes zu Hessen, in
 „ Rathschlegen und andern bemeltß
 „ meinß Landts sachen gebraucht;
 „ wie ich dann Inen verruecker Jahren,
 „ als meinen Rath, in Hannß Thoman

„ von Rosenbergs Sach, neben andern
 „ Fürsten, Rethen und Gesandten, gein
 „ Wien inn Oesterreich geschickt, das
 „ mues er selbst gestehen“. Wie man
 dieses noch jeko nicht in Abrede seyn
 können. vid. not. praeced.
 f) Die Urkunde sub Num. 262. ibi. „ Sein
 „ F. G. noch dero vorfahrn, Land=
 „ thommenthuren, weren auch vnsern
 „ gnedigen Herrn dem Landgrafen mit
 „ ainichen Raths oder andern Pflichten
 „ nit zugethan, noch das aus eingefurten
 „ Ursachen - schuldig gewesen“. Ohn=
 erachtet solche Raths = Pflichten der
 Landt= fähigkeit des Ordens nicht entge=
 gen stehen, sondern solche gezeigt= ma=
 ßen ohnwidereprechlich beurkunden;
 wie dann hievon verschiedene Beyspiele
 in dem vorhergehenden angeführet zu
 befinden. Conf. §. LXXX.
 g) S. das Sammarische eilende und un=
 geverliche Verzeichniß sub Num. 254.
 ibi. „ Item, es hat der Lantgraf von den
 „ Häusern Marburg, Schifffenburg,
 „ Flersheim, Nelsperg, Gutesberg,
 „ Kirchhain und andern zum zweiten
 „ mal wider gueten willen Türckhen=
 „ Schaf= und ander Schazungen mit
 „ gewalt genommen“ cet. Add. Urkun=
 de d. 28. Aug. 1548. N. 270. & Adjunct.
 Ord. nouill. sub Num. 87.
 h) S. den Extract Gegenberichts sub
 Num. 262. nebst der Urkunde sub
 Num. 260.

i) Vid.

derer Landes-Fürstlichen Gerechtsamen, so unerheblich, als unförmlich, und ohnedem nicht erwiesen; mithin einer besondern Widerlegung nicht bedürftig: vielmehr wurde selbst von der bevollmächtigten Kayserlichen Commission dem Herrn Landgrafen das Recht, den Commenthur und die Ordensbrüder, auf den Fall der Weigerung, zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, zugebilliget. ⁱ⁾ (§. LXXXIV.) So wolte auch bey dieser sehr weit getriebenen Annahmung die offenkundige Lage des Closters Schiffenberg in denen alleinig-Hessischen Landen und Obrigkeit, nicht bestritten werden, weil man sich zu Berge-Versezungen vor alzu ohnmächtig hielt, und solche seltsame Einfälle vermuthlich denen jezigen Sachführern vorbehalten bleiben sollen.

§. LXXXVIII.

Wie dann auch das Hochfürstliche Haus durch jenes Unternehmungen aus dem Besitz Dero hohen Gerechtsamen sich nicht verdrängen lassen. Vielweniger wäre das Hochfürstliche Haus Hessen durch jenes Unternehmungen aus dem Besitz Dero hohen Gerechtsamen sich nicht verdrängen lassen. Vielweniger wäre das Hochfürstliche Haus Hessen durch jenes Unternehmungen aus dem würcklichen Besitz Dero hohen Befugnissen verdrungen worden, sondern beydes vor, als nach dem Abschluß des Passauer Vertrags, ohne Veränderung darinnen verblieben. Man will derer im Jahr 1551. am Kayserl. Cammer-Gericht darüber geführten vermeinten Klagen, ^{a)} als eines sicheren Beweisgrundes, vorjezo weiter nicht gedencken, (§. LXXXV.) noch dasjenige, so in Ansehung derer Kirchen-Sachen; geist- und weltlicher Gerichtsbarkeit; der Reichs-gemeinen Land- und Trandesteuren; der Erbhuldigung und Erscheinung auf denen Hessischen Landtäggen; wie noch sonst, bereits in dem vorhergehenden (§. XXVIII.) mit ohnverwerflichen Urkunden und zuverlässigem Beweis, zu gänzlicher Ueberführung und Verstumung des Gegentheils dargethan zu befinden, ^{b)} wiederholen, sondern begnügen sich,

ⁱ⁾ Vid. Commissarischer Bericht d. a. 1545. unter denen Ordens-neueren Belagen sub Num. 83. ib. "Was aber ein Comthur schuldig, da könten ihre Fürstl. Gnaden In auch zu demselbigen jederzeit woll wissen zu weisen".

Ad §. LXXXVIII.

^{a)} S. die Urkunden sub Num. 274. & 275. ibi. "Zu dem das auch sonst in allen andern Artickeln demselbigen Vertrag bis anher ewers Theils Mangel gelassen vnd nicht nachkommen worden" cet. Woraus die gewöhnliche Unrichtigkeit des anderseitigen Ungrunds P. I. S. 3. f. 8. p. 95. abzunehmen.

^{b)} Von der Gegenseite hat man hierauf etwas zu versetzen, nicht vor thunlich gefunden; nur daß die Erbhuldigungs-Pflicht

ten des Landcommenthurs, Johann von Rehen, vor eine abgenöthigte Sache ausgegeben werden wollen. Allein, der Befugniß einen Unterthanen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, nicht zu gedencken, so widerspricht dem ohnbeschiedenen Einwand der sub Num. 80. beurkundete Sach-Verlauf, wann daraus zu ersehen ist, daß der Landcommenthur auf die ihm beschehene gründliche Vorstellung: wie er in Ansehung derer Herrn Landgrafen, als seiner hohen Landes-Herrschaft, und seines Ordens Oberen, des Deutschmeisters, in ganz verschiedenem Verhältniß sich befinde, und daß er nicht von wegen des Ordens, sondern der Landfesseren Gelübde thun sollte, sich der Gebühr wohl erinnere und sofort die Gelübden willig abgelegt habe.

^{c)} S.

sich selbigem beyzufügen, daß, als im Jahr 1572. der damalige Landcommenthur zu Marburg, Alhard von Hörde, den Pfarrer zu Grossen Seelheim, Henrich Caeln, aus verschiedenen vorgewendeten Ursachen, seiner Pfarr zu entsetzen, sich unterfangen, derselbe die Sach an seinen geistlichen Vorgesetzten, und darauf noch ferner an den Herrn Landgrafen Ludwigen klagend gelangen lassen: worauf hochgedachter Landgraf dem Statthalter, Canzlarn, Superintendenten, wie noch andern geist- und weltlichen Rätthen, befohlen, beyde Theile in solchen ihren Gebrechen nothdürftig zu verhören, und nach Befinden die Billigkeit darunter zu verschaffen. Deme zufolge die Partheyen, in Fürstlicher Canzley zu erscheinen, vorbeschieden und in zweyen Tagen gegen einander vernommen, hierauf die Sach von Amts wegen verabschiedet und ihnen, darnach sich zu achten, befohlen worden, c) welches noch bey andern Vorfällen auf gleiche Weise dargethan werden könnte. d) Nebst diesem erweist der Traxffer Landtags-Abschied vom 29. Maii 1566. daß der Landcommenthur, Johann von Rehen, mit seinem Nachfolger, vermög eines vorhergegangenen ordentlichen Landtags-Schlusses und darinnen enthaltenen besonderen Verordnung, "daß alle Haab und Güter, Renthe und Zinsen, liegende und fahrende, nichts ausgenommen, so in unsers gnedigen Fürsten und Herrn zu Hessen Fürstenthumen, Graffschaften, Herrschaften, Landen und Obrigkeiten gelegen sein, die stehen zu den Prälaten, geistlichen hohen und niederen Stiftern, Comtureyen, der Ritterschaft - in diese Steuer und Anlag gezogen - werden sollen", e) die angezezte Türckensteuren, wie von dem Einkommen des Teutschen Hausses zu Marburg überhaupt, beurkundeter massen entrichtet, also insbesondere das Einkommen des Closters Schiffenberg versteuret habe; f) und ob wohl dem Landcommenthur, Alhard von Hörden, im Jahr 1573. solches bey Ordens Gehorsam untersaget werden wollen, so hat jedoch derselbe mittelst eines, an Herrn Landgraf Ludwigen abgelaßenen Schreibens, seinen grossen Mißfallen darüber bezeuget, zugleich die Schuldigkeit der Steuer-Entrichtung "indem er unter Seiner Fürstl. Gnaden gessen vnd mit solchen Händlen nichts zu thun habe" wohl anerkant, und, daß man ihm solches nicht entgelten lassen mögte, nicht nur gebetten, g) sondern nachmals die Steuern würcklich erlegt.

§§ 2

c) S. Urkunde sub Num. 289.

d) S. Urkund-Urtheil in Sachen der Gemeinde Diedenshaussen Klägern eines, und Herrn Johann von Rehen, Landcomthur der Valley Hessen, Commthur zu Marburg, Beklagten andern Theils d. 16. Aug. 1566. sub Num. 290.

e) S. den Traxffer Landtags-Abschied d. a. 1566. sub Num. 291.

f) Denen Belegungen sub Num. 68. 69. 70. & 71. kan der Extract der Hessischen

Steuer-Tafel d. a. 1566. sub Num. 292. amoch beygefüget werden. Nebst deme erweist der Auszug Steuer-Registers d. a. 1577. und 1582. sub Num. 293. daß das sämtliche Ordens-Einkommen in dem Fürstenthum Hessen, und namentlich die jährliche Renthe des Hausses Schiffenberg behöriger massen versteuret worden.

g) Besag des Schreibens sub Num. 294. ibi. "Dessen ich denn, in der Wahrheit, ganz höchlichen erschrocken worden, indem

get. b) Da auch ein zeitiger Landcommenthur von Alters her schuldig gewesen, bey dem zu Bingenheim jährlich zu dreyenmalen gehaltenen Centgerichte zu erscheinen; (§. XXVIII. p) eine Zeit her aber einen seiner Ordens-Diener, nemlich den Schultheissen zu Friedberg, dahin zu schicken, vor gut gefunden, so wurde demselben im Jahr 1572. von dem Rentmeister zu Nidda bey Straf anbefohlen, dieser mit andern daran gefessenen Hessischen Unterthanen gemein habenden Schuldigkeit, wenigstens durch einen, namens seiner, abgefertigten Ordens-Ritter, das erforderliche Genügen zu leisten. i)

§. LXXXIX.

Wovon bey dem Kloster Schifffenberg bliebe die verfügte Reformation und darauf gerichtete übrige Landes-Fürstliche Verordnung, nach demselben besonderen Verhältnis, (§. LXXVII.) so ohneveränderlicher bestehen, als solche über das noch den gerechten Beyfall derer verbindlichsten Reichs-Gesäzen erhielt. (§. LVI.) Vermög dessen wurden um das Jahr 1568. dem Pfarrer zu Leigestern, an statt derer von denen Schifffenberger Kloster-Einkünften bisher dahin entrichteten 16. Gulden, zu seinem nöthigen Unterhalt 40. Gulden von hoher Obrigkeit wegen verordnet, und als einige Jahr hernach der Commenthur solche verweigerte, die Sache von der Gemeinde daselbst an den Hessischen Statthalter und Räte gebracht, welche den Landcommenthur nebst dem Commenthur zu Schifffenberg und der klagenden Gemeinde vor sich erfordert und jene zu ihrer Schuldigkeit neuer dinge angewiesen, welchem selbige sich gehorsamlich gefüget, und, auf ihr Begehren, die Versicherung erhalten, daß sie von denen Klägern **deßhalb keinen weitem Anspruch** sich zu befahren haben sollten: a) wie

„indem mir wohl bewußt gewesen, was
„es mir allerseits vor Ohngnaden gebör-
„ten würdt, der Ich vnter Zw. S.
„Gn. gefessen, vnd dieses nichts zu
„thun hab, wie es mir auch im ge-
„ringsten nicht zutreglich vnd mir
„bequemer wehr, solches hier mit Gna-
„den zu erlegen“ cet.

b) Vid. Adiunct. sub Num. 72. seq.

2) S. die Urkunde sub Num. 295. die Leistung geschieht wegen des Schwalheimer Hofes: die belobte Cent-Mitherrschaft aber widerleget selbst die Supplication des Landcommenthurs von Hörde, so dem vorgebliehen Hist. dipl. Unterr. sub N. 277. nachgefüget worden, wann darinnen gemeldet wird, daß die daherum gefessene vermeinte Zehent-Herrn " ohne alles Verrichten und Beschafft, nuren mit einem blossen Worte

„ sich den Beamten insinuiret oder praesentiret hätten“. Wie dann auch die Unterlassung dieser persönlichen Schuldigkeit eines zeitigen Landcommenthurs noch gegenwärtig mit der alt herkömmlichen Busse von 19. Alb. 1. Pf. verbüßet werden muß. Vid. Adi. Num. 145.

Ad §. LXXXIX.

a) Es ist die hievon beygebrachte Urkunde sub Num. 81. so beträchtlicher, weil selbige aus einer Ordens-Feder geflossen, und denen nachfolgenden Commenthuren zur Nachricht dienen sollen; mithin nicht so wohl gegen die Gemeinde Leigestern, als vielmehr die darüber mißvergnügt sich bezeugende Ordensbrüder, einen Beweis abgiebt, wie dann auch der Umstand, daß der Herr Landgraf dem Pfarrer zu Leigestern vierzig Gulden jährlich

wie dann auch beyde in andern Stücken der ordentlichen Landes = Gerichtsbarkeit bey diesem Haus sich zu entziehen nicht gesucht. Dann als unter andern die Gemeinden des Gerichts Steinbach, Wazenborn und Steinberg, im Jahr 1564. verschiedener mit denselben gehabter Irrungen halben, bey ihrem Landes = Fürsten entgegen dieselbe neue Klage erhoben und die Sache sofort an den Statthalter an der Loyne, Burckhardten von Gramm, zu rechtlicher Verfügung verwiesen worden, hat derselbe zuvörderst dem Commenthur anbefohlen: sich Wort, Werck und thatlicher Handlung gegen klagende Gemeinden zu enthalten, und zugleich beyde Theile vor sich beschiden, b) welchem derselbe, nach gesuchter und verstateter Erstreckung der anberaumten Frist, c) sich nicht nur gehorsamlich gefüget; sondern auch, nebst seinem Ordens = Vorgesetzten, dem Landcommenthur, Johann von Rehen, die zwischen beyden Theilen von dem Statthalter gemachte Verordnung angenommen und in der Folge dar-

Itt

nach

lich aus dem Einkommen des Hauses Schiffenberg, obschon wider des Commenthurs und seines Ordens Dank und Willen, von Obrigkeit wegen zugebilliget, dem Gegentheile zu keinem Vortrag gereicht; zu geschweigen, daß man sich demselben von Seiten des Ordens in gebührender Unterthänigkeit unterworfen, und über das noch dagegen die verbrieftes Fürstliche Zusicherung vor das Haus Schiffenberg dahin begehret, daß solches von denen von Leigestern hierinnen in keinen weitem Anspruch genommen werden solle. Daß auch die Gerichtsbarkeit der Statthalter und Räte zu Bießen über den Landcommenthur zu Marburg und den ihm in Ordens = Sachen, gleich einem gemeinen Ordens = Ritter, untergebenen Commenthur zu Schiffenberg, bey fürwährender Regierung des Herrn Landgrafen LUDOVICI Sen. welcher das Ober = Fürstenthum besessen, auf alle Art und Weise wohl gegründet gewesen, solches erhärtet eben dieser Vorfall, ohne derer übrigen hievon angeführten Beispiele vorzuzusetzen zu gedencken. Der Nahme einer Charteque, welchen man jenseits dieser mißfälligen eigenen Ordens = Nachricht, wo von das Original jedesmal vorgeleget werden kan, aufbürden will, schickt sich weit besser vor die gegnerische, mit so öfters entdeckter ohnanständigen Gefährde und Hinterlist corruptirte Anfügen,

denen jeder ohnpartheyischer Leser, bey solchen Umständen, vorhin alle Glaubwürdigkeit absprechen wird: auch besitzt das Hochfürstl. Haus Hessen = Darmstadt das erwähnte Schiffenberger Leihbuch, welches diese Nachricht enthält, auf eine rechtmäßige Weise, und erachtet man sich nicht vor schuldig, dem Gegentheile deshalb Rechenschaft zu geben.

b) S. Die Urkunden sub Num. 296. & 297. ibi. "Damit nun Weiterung vor kommen, vnd dem Fürstlichen Bevelh nachgesagt, bevelh ich euch Amtshalben das ir mit andern hiezuhörigen Be ampten nechst Donnerstags den 29ten huius, welchen Tagk ich dem Comethur gleicher gestalt anbestimpt, vnd zugeschrieben, sich Wort, Werck und thatlicher Handlung zu enthalten, zu fruer tagkeit gwißlich alhier erscheinet" cet.

c) S. das Schreiben des Teutsch Ordens = Ritters, Hans George von Hörde, damaligen Zinkmeisters zu Schiffenberg sub Num. 298. ib. "Habe aber zur Stundt an den Herrn Compturn zugeschickte Brieff abaefertiget, tröstlicher Zuversicht Ire Erw. werden vñ den andern angesetzten Termin gehorsamlich vnd mit geburlicher Antwort gegen der Dauren vnergründt Clagen erscheinen" cet.

d) S.

nach sich geachtet hat. d) Als nun nach wenigen Jahren die Parthien neuer dinge gegen einander klagbar worden, und darauf vor dem Hauptmann und Rentmeister zu Gießen zum Verhör gekommen, haben diese einen anderweiten Ausspruch und Ordnung abgefasst, vermög welcher zugleich die Verfehlung geschehen, daß der Commenthur und sein Holz-Förster, wegen derer im Schifftenberger Kloster-Wald vorfallenden Holz-Frevlen, sich eines Pfands-Schillings nicht anzumassen haben, sondern jeder Frevler dem Herrn Landgrafen und der Renthercy zu Gießen mit einem Gulden zur Straf verfallen seyn; dem Commenthur aber den damit verübten Schaden, nach billiger Erkenntnis, gut thun; (§. LXXVII.) auch wo ein Theil den andern pfänden würde, das abgepfändete nach Gießen gebracht werden solte. e) Wobey noch besonders vorermelte Beamten ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn die Straf, wegen einer von des Commenthurs Wiesenhüter verübten Schlägerey, vorbehalten, f) und

d) S. das Adjunctum sub Num. 82. der Einwand, daß solches ein Recels sey, welchen der Commenthur mit denen benachbarten Dörfern willkürlich und ohne Geheiß errichtet, wobey die Hessische Beamten ihren Dorfschaften zum Beystand gedienet, erhält damit zugleich seine gängliche und gründliche Abfertigung, wie noch dasjenige, wann man (Hist. Unterr. S. 3. §. 39. p. 173. seq.) mit eigenem Widerspruch, diese Obrigkeitliche Verordnung vor einen Gränz-Vertrag, welchen mit dem Fürstlichen-Haus-Hessen die Com-mende errichtet habe, sehr unrichtig ausgeben will. Als im Jahr 1599. der damalige Landcommenthur, Wilhelm von Dynhaußen, in dem sub Num. 299. a) angefügten Schreiben über die Gemeinden Bazemborn und Steinbach Beschwerde geführt, wird deshalb folgendes gemeldet: ibi: "Vnd wurd sich
 „ E. St. der Herr Statthalter zweifels
 „ ohne noch zu erinnern wissen, in was
 „ mißverstand vnd Zerrungen vor etlichen
 „ Jaren meines ordens Haus Schifften-
 „ berg mit denen von Steinberg vnd Ba-
 „ zenborn, Irer Hued, Triefft vnd an-
 „ ders halben gestanden, vnd durch E.
 „ St. auch andere desmals anwe-
 „ sende Fürstliche Rethen, nach einge-
 „ nommenen augenschein, die Par-
 „ tien in Anno 1564. in guete vertra-
 „ gen, do auch nun jede Parth wol weis,
 „ wo sie mit iren viehe hüteten, treiben,
 „ feren vnd wenden soll - Diereil dann

„ solches deme durch E. St. vnd die
 „ andern desmals anwesende Fürstl.
 „ Rethen in Anno 1564. vffgerichteten
 „ Vertrag genzlich zuwider" cet. Wo-
 „ mit noch das Landcommenthurliche
 „ Schreiben d. a. 1654. sub Num. 358.
 „ übereinkommt.

e) S. Urkunde sub Num. 83. aus deren Inhalt zugleich zu ersehen, daß der Comthur in verschiedenen Stücken damals die Stelle des Beklagten vertreten. Da nun der Schifftenberger Wald in dem so gerühmten abgestein-ten Eigenthum des Klosters Schifftenberg gelegen und einen grossen Theil des selben anderweiten Haupt-Stiftung (§. LXXVI.) ausmacht, gleichwohl aber dem Commenthur, wegen derer darinn verübten Frevlen weder Straffe noch Pfandgeld gebühret, die Pfande selbst auch nach Gießen gebracht werden müssen, so bleibt vor das angebliche Territorium exemptum nichts, als der ohngereimte Vorwand (§. LXXIII.) übrig. Conf. §. LXXVII.

f) Ibi: "Zum sechsten, nachdem unter
 „ andern vorgelaufen, als solte des herrn
 „ Comthurs Wiesenhüter einen Mann
 „ von Steinbach, Volprecht Schneider
 „ genant, geschlagen haben, darum, daß
 „ er mit einem Rarn über eine Wieße ge-
 „ fahren, daran hat er unrecht gethan,
 „ und ist derowegen durch die Be-
 „ amten zu Gießen ihrem gnedigen
 „ Fürsten und Zerrn die Straffe vor-
 „ behal-

und jenem, wegen des Jagens und Hezens, die ihm vorgeschriebene Ordnung zu beobachten, angedeutet worden; welchen Ausspruch der Commenthur gerne angenommen und denselben stet und fest zu halten zugesaget. g) Eben wohl wurden, vermög des von dem Orden willig anerkannten und genugsam beurkundeten alten Herkommens, alle Bußfälle und Brüche, so in dem Hauff Schiffenberg und dessen Bezirck sich zugetragen, vor Scheffen und Schultheissen des Gerichts Steinbach, nachmals aber vor denen Beamten zu Gießen selbst, gerüget und bestrafet. h) Ab welchem allen sich genugsam veroffenbaret, daß dieses Hauff mit seinem Haupt-Eigenthum noch immerfort, als eine Zugehörung jenes alleinigen Hessischen Gerichts gehalten, und daher von dem mit Nassau damals noch in Gemeinschaft besessenen Hüttenberg, zu allen Zeiten abgesondert gewesen seye. Auch hatten die jeweilige Landcommenthuren dasselbe gegen die ordentliche Landes-Herrschaft mit Folge, Steuern, Diensten und anderem, gleich denen übrigen Ordens-Gütern selbst, vertreten. i) Wie dann noch im Jahr 1567. der Landcommenthur, Johann

Ttt 2

„behalten, auch dem Herrn Comthur
 „angezeigt worden, seinen Dienern, sich
 „solcher und dergleichen freventlichen
 „Thaten und andern Betragungen hin-
 „fürters zu enthalten, mit Ernst zu un-
 „tersagen, wo nicht, könnte man
 „Amts halben nicht umgehen, das
 „jenige fürzunehmen, was sich
 „nach gestaltn Sachen gebühren
 „will“ 2c.

g) Ib. „Solchen Ausspruch und Ver-
 „trag haben obgemeldte beyde Par-
 „theyen gewillig angenommen und
 „zugesagt, denselben steth und fest zu
 „halten“.

h) S. das offene Instrument vom Jahr
 1492. sub Num. 38. nach welchem so
 wohl, als dem Amts-Recess. sub Num.
 83. der sub Num. 106. angefügte Ex-
 tract Gießener Amts-Rechnungen, gegen
 den jenseitigen nichtigen Einwand genug-
 sam gerechtfertiget werden kan.

i) S. die Extractus der Hessischen Steuer-
 Register sub Num. 68. 84. & 293.
 worinnen der würcklichen Versteuerung
 des Einkommens des Hauffes Schiff-
 senberg überhaupt deutliche Meldung ge-
 schiehet: ibi „von des Hauffes Schiff-
 senberg Einkommen: von wegen des
 „Hauffes Schiffsenbergs: von Ren-
 „then und Zinsen des Hauffes Schiff-
 „senberg“: „Von wegen des Hauff
 „Schiffsenbergs jährlicher Renthen“:

Deren jedesmalige Erlegung noch ferner
 nicht nur die sub Num. 71. & 73. nach-
 gefügte Quittungen, sondern auch der,
 von dem Trappier des Teutschen Hauffes
 zu Marburg, Walter von Mettenberg,
 deshalb ausgestellte Gegensein sub
 Num. 70. samt dem weiteren Schein
 sub Num. 69. welche Urkunden, gleich
 denen übrigen, auf Erfordern mit denen
 Originalien bestärket werden können,
 des mehreren erhärten. Der ohnbe-
 dachtsame Einwand, daß solche Steuer-
 ren nicht von dem Eigenthum des Hauff-
 ses Schiffenberg, sondern denen im
 Hessen-Darmstädtischen zu erhebenden
 Frucht- und Geld-Zinsen erlegt worden,
 findet nicht nur damit zu gleich seine Ab-
 fertigung, wann das gesamte Einkom-
 men des Hauffes Schiffenberg, wie
 des Hauffes Marburg, des Hospitals da-
 selbst 2c. so wohl in den Anschlag gekom-
 men, als die würckliche Steuer-Erle-
 gung in der Maß beschehen, deren Nach-
 lassung auch zuvor der Teutschmeister
 nahmentlich bey dem Hauff Schiffen-
 berg, zu Beförderung der zugenöthig-
 ten Vergleichs-Handlung, nach der
 Urkunde sub Num. 270. angegehret
 hatte; sondern es ist über das jene Ab-
 leugnung des Territorii Hassiaci in ih-
 rer Blöße bereits also dargestellt zu be-
 finden, (S. LXXIII - LXXVIII.) daß
 es ohnnothig seyn sollte, dem jenseitigen
 eige-

von Rehen, so wohl wegen seiner, als seiner Ordens=Personen und Angehörigen, so in dem Fürstenthum Hessen gesessen, die Erbhuldigung „getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, und alles dasjenige, was seinen Vorfahren zu thun gebühret, zu halten und zu leisten“ abgelegt: und ob gleich der damalige Teutschmeister dagegen sich zu beschweren vermeinet, so ist Ihm jedoch die Fürstliche Befugniß in der Antwort also dargethan worden, daß es dabey lediglich verbleiben müssen. k)

§. XC.

Auch wird die Gleichwie aber der Haupt=Innhalt des Oudenardischen Vertrags Friedens auf die gesuchte Exemption der Balley Hessen abzweckte; a) (§. LXXXV.) Schluß=mäßige über diese Zündthigung auch bey denen Friedens=Handlungen zu Einz Verordnung, und Passau vorzügliche Beschwerde geführt, und damit die gerechte wegen Abthnung Verordnung, wegen Abthnung derselben, erhalten worden; (§. LXXXVI.) derer §. Hessische der Teutschmeister hingegen nicht vor rathsam hielt, es auf das ohnpartheische Erkänntniß derer Passauischen Friedens=Stifter ankommen zu lassen; also wurde bey denen, in der Absicht zum öftern in Vorschlag gekommenen gütlichen Unterhandlungen, auf jene ohnbeshienene Geldforderungen, (§. LXXXV.) wie noch selbst den außser aller Rechtskraft gesetzten Oudenarder Vertrag, keine weitere Rechnung gemacht, sondern deren Ohnwert jenseits selbst anerkannt; b) an statt dessen aber wegen der gesuchten Exemption derer Ordens=Häusser, Personen und Güter, Vorschläge gethan. c) Dagegen der Herr Landgraf PHILIPPVS MAGN. so wohl bey der gemeinen Reichs=Versammlung, als denen nur erwählten Vergleichs=Tractaten, die billige Erklärung thun ließe, „daß dieser „Sach ihre Maß in dem Passauischen Vertrag clärlich gegeben sey, bey „welcher Verordnung man zu bleiben schuldig vnd daraus zu schreiten nicht „gedencke; demnach in solche Unterhandlung anderer Gestalt sich nicht „einlassen könne, als wan zuvor der Teutschmeister gestatten werde, „daß der Landcommthur gegen Ihn, den Herrn Landgrafen, vnd sein „Fürstenthum also sich erzeige vnd dasjenige thue vnd leiste, inmassen „seine Vorfahren, Landcommenthuren zu Marburg, sich gegen Ihn „vnd seine Vorktern seliger vnd löblicher Gedechtniß erzeigt, gethan vnd geleistet hätten“. d) Worüber diese jedesmal abgebrochen,

eigenen Eingeständniß der würcklichen Steuer=Entrichtung etwas weiter beyzufügen.

k) Vid. §. praeced & Adi. sub Num. 80. Der Vorwand, daß der Carlstädter Vertrag dazwischen gekommen seye, ist sehr herbengezogen, weil solcher erst 16. Jahr nach dieser Zeit errichtet worden.

Ad §. XC.

a) Vid. §. XXIV. XXV. LXXXV. &

Adiunct. sub Num. 270.

b) Vid. §. XXVII. g) wie auch das Fürstlich=Hessische Bericht=Schreiben an Kayserl. Majt. d. 26. Sept. 1560. in der Fürstlich=Hessen=Casselschen Nachricht sub Num. 59.

c) Vid. §. XXVII. g)

d) S. den Auszug sub Num. 299. b) wie auch die Belege der Hessen=Casselschen Nachricht von dem Teutschen Sauff zu Marburg sub Num. 57. & 59.

e) S.

chen, e) und die Sache, vermög derer deshalb besonders abgefaßten Comitial-Schlüssen, auch zu dem Ende an das Cammergericht ergangenen Kayserl. Befehl-Schreiben, der Verordnung des Passauer Vertrags überlassen; (§. XXVII. & XXIX.) besonders aber im Jahr 1582. mittelst eines solchen gemeinsamen Reichs-Schlusses, die Versöhnung gethan worden, „daß bey dieser Sache von dem Passauer Vertrag „nicht gewichen, sondern daher alle Maß zu endlicher Ab- „helfung derselben genommen werden solle“. f) Ob auch gleich der Versuch zur Güte dabey abermals in Vorschlag gekommen; so geschah jedoch solches mit dem wohlbedächtlichen Zusatz, „daß nichts desto „weniger, vorgemeldetem Bedencken nach, beyde Theile ihre Nothdurft in „schriftten verfaßten, vnd auf den angedeuteten Deputation-Tag ver- „fertiget einlegten, damit, entstehender Güte, darüber der Billigkeit „nach erkant werden möchte“. g) Woraus das ohnrichtige Vorgeben, daß die Reichs-Stände, vermög dieses Schlusses, die Sache von sich ab, und die Herrn Landgrafen an Kayserl. Majt. verwiesen hätten, h) samt denen übrigen sehr geringfügigen Einwendungen gegen das in dem Passauer Vertrag gerechtest angeordnete, und in dem von Kayserl. Majt. ratificirten Reichs-Gutachten vom 16ten Septemb. A. 1582. nochmals anerkannte *iudicium singulare* zur Gnüge beurtheilet werden mag.

§. XCI.

Hey der hierauf von dem Bischoffen zu Würzburg und dem Gra- So viel weniger
fen zu Castell also unternommenen gütlichen Vergleichs = Hand- aber selbige durch
lung, (§. XXX.) verblieben die Fürstliche Gebrüder, Landgrafen zu die Carlstädter
Hessen, a) jedoch mit wiederholter Erklärung und Protestation, „wie Vergleichs
Uuu „sie

e) S. das nur erwähnte Hessische Bericht-Schreiben vom 26. Sept. 1560.

f) S. diesen Reichs-Tags-Schluss sub Num. 86.

g) S. §. XXIX. & Adi. sub Num. 86. Welchem zufolge das Hochfürstl. Haus Hessen Dero habende Beschwerden also wirklich abfassen liesse: sub rubr. „*Gravamina* der Herrn Landgrafen zu „Hessen 2c. contra den Herrn Admini- „trator und Meister Teutsch Ordens, „betreffend einen angemachten Vertrag, „durch den Teutschenmeister weyland „Landgraf Philipsen zu Hessen in desel- „ben Custodien abgedrungen“.

b) S. Ungrund p. 205.

Ad §. XCI.

a) Die Vertrags-Unterhandlung wurde mit sämtlichen Fürstlichen Gebrüdern, Landgrafen zu Hessen, angefangen und

die Vergleichung selbst darnach abgeschlossen, gegen welche auch sämtliche Hessische Landstände, und unter diesen die in dem Ober-Fürstenthum angefesene Ordensbrüder in gleicher Unterthänigkeit sich befanden. Auch hat man in dem Vertrag die Steuern von sämtlichen Ordens-Häusern und Gütern in dem Fürstenthum denen Herrn Landgrafen insgesamt verwilliget, weshalben die jenseitige Anmerkung (Unterr. S. 3. §. 57. p. 209.) desto ohngereimter ist. Hey dem Vertrag vom Jahr 1496. wurde die Land- und Seeres-Folge insbesondere einem regierenden Fürsten des Landes, der Marburg inne habe, angelobet, und darunter die hohe Besitzer des Ober-Fürstenthums Hessen verstanden, welches vielmehr den Beweis darleget, daß diese Pflicht denen Herrn Landgrafen, als Landes-Fürsten

Handlung auf sie durch diese Handlung aus dem Passauer Vertrag mit nichten gehoben; oder schritten, noch desselben sich begeben haben wolten", b) auf dem, kurz vor dem Orden et Erpressung des Dudenarder Vertrags, im Jahr 1545. von einer Kayserlichen Local-Commission, unter allerhöchster Kayserlichen Bestätigung, errichteten Vertrag, und der hiemit wohl versicherten walten dann in dem daz Landes-Zuständigkeit Ihres Fürstlichen Hausses, in Ansehung des bey errichteten Vertrag ausge unter Ihnen gefessenen Teutschen Ritter-Ordens, so ohnveränderlicher druckt zu befinden, nachgegeher bestehen; als bey der Passauer Vertrags-Handlung die Hauptbeschwerung gegen den Teutschmeister in deren anmaßlichen Abndthigung ware gesezet, und diesem zufolge denen Friedens-Stiftern der Auftrag gethan worden: (§. LXXXVI.) welchem nach das gerechte Begehren, wie bey allen bisherigen Vergleichs-Unterhandlungen, darinnen bestunde, "daß der Landcommenthur denen Fürsten zu Hessen dasjenige leisten vnd thun solte, was er und seine Vorfahren Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Battern vnd seiner Vätterlichen Gnaden Voraltern gethan vnd geleistet hätten". (§. XXXII. a))

Ob nun wohl die Teutschmeisterische Abgeordnete hiebey eingeständig waren, "daß die Balley Hessen in Fürstlicher Hessischer Obrigkeit gelegen seye", c) die gerühmte nachmalige Exemption aber mit nichts anders, dann denen allgemeinen Kayserl. (§. LI-LIX.) und einigen Hessischen Freiheits-Briefen (§. LXVIII. LXIX.) darzuthun sich getraueten, welchen die Hessische Deputirte die herkömmliche offenkündige Unterthänigkeit derer Ordens-Häusser und Personen in Hessen grundhaft entgegen setzten; so wurde jedoch eines, wie das andere, von denen Kayserl. Commissariis ohnerdortert auf sich belassen; bey denen von ihnen in Vorschlag gebrachten Mittlen aber die Erklärung gethan, "wie sie davor hielten, daß, wofern man in der Generalität verbleiben solte, dasselbe hiernächst mehr Irrthum bringen würde, vnd sie daher vor eine Nothdurft achteten, was vnter der Lands-Fürstlichen Obrigkeit vnd Exemption begriffen vnd angezeigt wäre, vnderschiedlich vorzunehmen": d) wornach die

sten von ihren Unterthanen geleistet werde

b) S. den Extract Carlstädter Conferenzz Protocolls sub Num. 300.

c) Vid. Extract Protocoll Conferent. d. 24. Apr. 1583. vermög dessen die Kayserl. Commissarii gegen die Hessische Deputatos sich folgender maßen vernehmen lassen: "Vnd dieweil der vornehmste Streit umb die Lands-Fürstliche Obrigkeit vnd exemption derselben seye, so gestehen die Teutschmeisterische, daß die Balley Hessen in Fürstlicher Hessischer Obrigkeit gelegen, aber hernacher davon eximiret vnd befreyet sey, zu dessen Beweis sie schlich Documenta und Donationes

„vorgelegt“ cet. Adiunctum Num. 301.

d) Vid. Extract Conferenzz Protocolls vom 25. Apr. sub Num. 94. Jenseits wird ohnlauter angeführet: "Wie man sich zu Anfang dieser Handlung mit langen unnöthigen disputiren aufgehalten, biß endlich die Kayserl. Herrn Commissarien den Vorschlag gethan, den Dudenardischen Vertrag vorzunehmen und selbigen von Punct zu Punct zu durchgehen, auch worinnen der Orden zu weichen oder nachzugeben vermeine, anzuhören", vid. Unterr. S. 3. p. 57. p. 209. Add. p. 161. Es ist aber die hierunter verborgene Gefahrde (§. XXX. k) schon gezeigt und die große

die weitere Handlung lediglich eingerichtet, auch bey einigen solcher dahin gerechneten Stücken, als der Erscheinung bey denen Hessischen Landtagen, der Reisse, Land- und Heeres-Folge, derer Reichs- Land- und Franck-Steuren ꝛc. die Vergleichung zum Stand gebracht, (§. XXX.) alles übrige aber entweder ohne einige weitere Bestimmung auf das Herkommen schlechter Dingen verwiesen, e) oder gänzlich ausgesetzt worden. f) (§. XXXII.) Woraus der Schluss von selbstn dahin sich ergiebet, daß, vermög dieser besondern Vergleichung einzler zur Landes-Obrikeit damals gerechneter Stücken, das Fürstliche Hausß Hessen sich

Uuu 2

seiner

se Unrichtigkeit solcher Angebung erwiesen worden.

e) S. den Vertrag sub Num. 90. und was man hievon §. XXXII. b) bereits angeführet. Weshalben der Würzburgische Canzlar, welcher der Carlstädter Vergleichshandlung vorgesezt gewesen, sich bald hernach gegen den Fürstlich-Hessischen Abgesandten, vermög Extractus desselben Berichts sub Num. 92. folgenden massen vernehmen lassen: „Vnd „anfenglich zu meinem ersten Puncten „beym vierten articel, da der Land- „seßerey gedacht, erholet, was des- „wegen zu Carlstadt in der Handlung vor- „gelaufen, vnd daß solchs der Haupt- „Streit were, wollte zwar der Teutsch- „meister der Landseßerey ghar nit ge- „stehen, also daß er die vorsorge trüge, „deswegen auch nicht leichtlich Ende- „rung zu erhalten seyn würde, wie wohl „er selber es anderst nicht achten könte, „dan daß der Teutsch Orden zu leistung „dero im abschied vermeldeten stück sich „doch vor einen Landsassen dar gebe „vnd erzeugte: Zum andern Puncten „von der Appellation berichtet er, daß „man dessen, wohin dieselb von Rechts „vnd Herkommen wegen gehörig, in „der Handlung nit einig worden, „noch ein theil dem andern seines ange- „bens gestand thun wollen, derowegen „es mit beyderselts Bewilligung also „vns Herkommen gestellet, das gleich- „wohl den Commissarien vnd subde- „legirten nicht lieb gewesen, sie hetten „aber, weil es anderst nit zu erhal- „ten, es dabey müssen bewenden lassen“ cet.

f) Unter andern ist besonders die denen re-

gierenden Herrn Landgrafen von denen Landcommenthuren zu leistende Erb-Huldigungs-Pflicht hieher zu rechnen, worauf die Hessische Deputirte schlechter Dingen bestunden. Dieweil aber die Kayserl. Commissarii nach ihrem geäußerten Principio sich darinnen einzulassen nicht getraueten, so gaben die Hessische, in Erwegung, daß selbige eine nothwendige Folge der übrigen anerkannten Landsässigen Verpflichtung seye, die Erklärung von sich, „wie sie solchen „Puncten dahin stellen wolten, daß er „im Vertrag stillschweigends überschrit- „ten würde“. Vid. Extractus Proto- colli d. 27. Apr. sub Num. 302. welches also beliebt, keines wegs aber, wie man jenseits sehr unrichtig vorgiebt, dieselbe dem Landcommenthur erlassen worden. Dem angeführten einseitigen Protocol setzet man das disseitige mit so mehrerem Bestand entgegen, als solches mit dem Erfolg und Inhalt des Vertrags selbstn genau übereintrifft, und nicht abzusehen wäre, warum die denen Hessischen Deputatis fälschlich aufgebürdete Begebung, als ein vorzüglicher Punct, in demselben nicht erwehnet seyn solte. Da nun nach der erwehnten Beschaffenheit dieser Handlung nichts vor verglichen oder dem Orden nachgegeben zu achten, als was zur würcklichen Vergleichung gediehen, so hat das Hochfürstliche Hausß an dieser Unterthanen-Pflicht des Landcommenthurs, welche vorhin aus dem übrigen dabey angelobten Verhältniß desselben natürlicher Weise von selbst sich ergiebet, nicht das allergeringste nachgelassen. Conf. not. g. seq.

g) Wei-

seiner gegen den Teutschen Ritter-Orden habenden Beschwerung, und zu deren Abthung in dem Passauer Vertrag enthaltenen Verordnung, weiter nicht, als bey denen verglichenen Stücken begeben: mithin man auch dem Reichstags-Schluss vom Jahr 1582. das erforderliche Genügen keinesweges geleistet habe; so vielweniger aber denen Ordens-Häuffern und Personen in dem Fürstenthum Hessen eine mehrere Befreyung, dann der Vertrag deutlich ausdrückt, zugestanden, g) und das übrige so wohl, als worinnen der Vertrag nicht clares Maß und Ziel setzet, nach dem Zustand, in welchem die Sache vormals sich befunden, noch immerdar lediglich zu beurtheilen; (§. XXXII.) folglich hochemteltes Fürstliches Haus, in Ansehung

g) Weil es bey Erkennung dieser Commission zur Güte lediglich und allein um die Vertrags- und Friedens-Schlussmäßige Remedur derer Fürstlich-Hessischen Beschwerden entgegen den Teutschen Ritter-Orden, zu thun gewesen, diese aber auf den erzwungenen Vertrag, und sonderheitlich die damit erpresste vermeintliche Exemption, gerichtet waren; (§. LXXXVI.) der Orden auch es zu der Reichständischen Erkänntniß nicht kommen lassen, sondern vielmehr dem Hochfürstlichen Haus, welches bisher von dem Seinigen keinesweges ware verdrungen worden, (§. XXVIII. & LXXXVIII.) die vornehmste Stücke der hohen Landeszuständigkeit bey dieser Vergleichung hinwiederum zugestanden und nachgegeben, welches, wo man von der Seite sich sicher gewußt, oder seiner Sach etwas zutrauen können, bey so vortheilhaften Umständen nimmermehr geschehen seyn sollte: da zumalen man jenseits die auf einige hundert tausend Gulden gerechnete Anforderungen, seiner Meinung nach, zugleich fallen lassen, oder eigentlich deren Unfug selber eingesehen; so ist hieraus nun genugsam zu ermessen, was von dem geringschätzigen Vorwand, daß die bey dieser Vergleichs-Handlung hinwieder nachgegebene und von dem Fürstlichen Haus Hessen je und alwege bey denen Ordens-Häuffern und Personen hergebrachte fundbarliche Pflichten gehuldigter Unterthanenen, (§. LXVI. LXXXV.) nicht vi Landassiaten, sondern iure pacti praestiret würden, als worauf das bisherige Mandat-Gesuch und die ganze Anmassung gleichwohl gebauet werden wollen, in Grund zu halten

sey; und wie vielmehr der Orden seine vermeinte Exemptiones ex pacto herzu leiten habe, mithin die angeregte stricta interpretatio pactorum eigentlich gegen denselben allein gelte, nach welcher mehreres nicht verlangt werden kan, dann in dem Vertrag demselben deutlich, nahmentlich und besonders zugegeben und eingeräumt worden. Nach der oben angeführten Commissarischen Erklärung sub Num. 94. wurde dasjenige, so unter der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Exemption begriffen und angezeigt ware worden, unterschiedlich vorgenommen, auch bey einigen Stücken der Vergleich zum Stand gebracht, das übrige aber ausgesetzt, oder auf das Herkommen schlechterdingen verwiesen; folglich ist ein mehrers vor verglichen nicht zu achten, als was nahmentlich in den Vorschlag und die Vergleichung dabey wirklich zum Stand gekommen. Anderer Seits hat man dieses gegen das Hochfürstliche Haus vor richtig anerkannt, welches, bewandten Umständen nach, man so viel mehr gegen sich muß gelten lassen. Zu geschweigen, daß man, vermög der angenommenen Fürstlich-Hessischen Erklärung des Anhangs bey dem vierten Vergleichs- Articul, selbstem zugiebt, was massen die in dem Vertrag neuer dinge angelobte Pflichten und Obliegenheiten von denen Commenthuren, in Kraft der Landsasserey, gefordert und geleistet würden, Vid. nota i) seq. deren Beschränkung nicht vermuthet wird, sondern statt dessen deutlich und Rechts erforderlich dargethan werden muß. Conf. §. XXXII.

b) Conf.

hung des nicht verglichenen, bey Dero, nach dem uralten Herkommen zu ermessenden, hohen Besitzrechten, bis zu der Friedensschluß-mäßigen Erklärung, so billiger zu schützen seye, als man solches noch über das in dem Vertrag namentlich dahin verwiesen: *b*) womit die dem vierten Vertrags-Articul jenseits beygefügte, und Fürstlich-Hessischer Seits, mit gewisser vorbehaltlicher Erklärung, (§. XXXI.) auf sich belassene Clausul, "dass die Steuer-Entrichtung dem Landcommenthur nicht zur Landsässerey angerechnet werden sollte", zugleich ihre Erledigung erhält; *i*) am allerwenigsten aber selbige von denen Bewohnern des landsässigen

Err

Closter-

b) Conf. §. XXXII. *b*) & Transactio Carolst. sub Num. 90. Daher der Statthalter, Vice-Canzlar und Hessische Rätthe zu Marburg, in ihrem am 31. Julii an den Herrn Landgrafen, Georg II. erstatteten unterthänigsten Bericht mit gutem Bestand davor halten können: "weil der Carlstädter Vertrag an etlichen Orten zweifelhaft und gleichsam auf Schrauben gestellet, welches wegen des Widertheils verspürter Halsstarrigkeit der Zeit nicht verhütet werden können; an Ihrer K. Gn. Seiten aber es weit anders vnd milder je der Weil hergebracht seye; so werde vor das rathsamste angesehen, bey solchem Herkommen zu beharren und immerhin zu continuiren; im Fall sich dann je der Landcommenthur in einem oder dem andern zu beschweren vermeine, werde er solches dieser Seits zu suchen und daher die Auslegung zu nehmen haben". Wie nun überhaupt in diesem Bericht allein von demjenigen, worinnen der Carlstädter Vertrag zweifelhaft und auf Schrauben gestellet seye, die Rede ist, welches, da man, vermög des Conferenz-Protocolls und des Berichts des Würzburgischen Canzlars, sub Num. 92. beyderseits auf das Herkommen lediglich sich bezogen, daraus vernünftiger Weis die Erläuterung erhalten muß, da vorhin noch alles ohnvergleichene demselben überlassen geblieben; so ist der jenseitige Unglimpf desto verkehrter hiebey angebracht worden, zu welchem Ende man so gar die angeführte Worte jenes Berichts zu verfälschen, und nach der seltsamen Beschuldigung zu verdrehen kein Bedencken genommen

hat. Die Kayserliche Commission, welche im Jahr 1545. an den Herrn Landgrafen PHILIPPVM MAGN. abgeordnet worden, thate, ausweis ihrer Relation ad Augustissimum sub Num. 83. der gegnerischen neuern Anfügen, gleiche Erklärung: verb. "Was aber ein Comthur schuldig, da könten Ihre Fürstliche Gnaden ihn auch zu demselben jederzeit woll wissen zu weisen". So ohne das noch mit denen Reichs-Gesäzen übereinkommt.

i) Es ware diese Clausul weder denen vorhergehenden Vergleichs-Handlungen gemäß, vid. Adi. sub Num. 94. noch auch eher, dann bey der Abfassung der Vertrags-Notul, zum Vorschein gekommen, damit also zu einem heftigen Streit Anlaß gegeben worden: daher man anderseits der Wahrheit zum Nachtheil schreibt, solche sey bey dem Anfang der Handlung festgesetzt und darauf allererst zu denen andern Puncten geschritten worden: (vid. Unterr. S. 3. §. 35. p. 161.) wie dann auch die Ratification dieser also verstellten Vertrags-Notul dieser also verstellten Vertrags-Notul Hessischer Seits anderer Gestalt nicht erfolgete, dann mit deren §. XXXI. angemerckten Erklärung und besonders der, denen Kayserlichen Commissariis, unterm 12. Jun. 1583. gethanen Aeußerung: verb. "welchs wir gleichwohl anders nicht, dann dahin gemeinet sein erachten, dieweil vom andern Theil die Stück, so die Landsässerey nothwendig importirt, als Besuchung der Landtage, erlegung der Reichs- und Landsteuern, die Jurisdiction, vnd Volge vnd anders, dessen wir vff dem Land Compthur vnd Teuffchen Hauffe

Closter-Hausse's Schiffenberg gegenwärtig angezogen werden mag; k) nach-

„Hausse, auch dessen angehörigen Leu-
 „then vnd Gütern, aus Crafft bemel-
 „ter Landsfesserey, berechtiget zu sein
 „vermeinet, jegen vns gefochten, nun-
 „mehr aber durch diese neue Vertrags
 „Handlung solche Landsfesserey mit ih-
 „ren daraus herflühenden und in Streit
 „gezogenen stücken vermittelt und den-
 „selben allen, wie es damit gehalten wer-
 „den solle, ihre richtige Maß gegeben
 „wird, das derowegen wir vns auch hin-
 „füro im übrigen, was vns durch die-
 „sen Vertrag benommen vnd dem
 „andern Theil zugehandelt, keiner
 „ferneren Landsfesserey anmassen, vnd
 „daraus jegen einen Landcomthur, dem
 „Vertrag zuwider, etwas weiters
 „suchen oder vornehmen sollen“. S.
 „Zessen-Cassel. Nachricht *Adi. Num.*
 „69. Mit welcher Erklärung man von
 „Ordens Seiten gar wohl zufrieden zu
 „seyn, neuerlich (*Ungr. P. I. S. 3. §. 11. p.*
 „102.) bekennet. Inmassen auch der
 „Würzburgische Canzlar, welcher das
 „Vergleichs-Geschäft zu Carlstadt diri-
 „giret, nach dem Bericht sub Num. 92.
 „sich eben also erkläret: „wie er selber es
 „anders nicht achten könnte, dan daß der
 „Teutsch Orden zu Leistung dero im Ab-
 „schied vermeldeten Stück sich doch
 „vor einen Landsassen dargebe vnd
 „erzeigte“. Da nun vermög dieser
 „also jenseits angenommen Fürstlichen Er-
 „klärung obiger Clausul, die in dem Ver-
 „trag bemelte und verglichene Stücke von
 „denen Fürsten zu Hessen, in Kraft der
 „Landsfesserey, gefordert und jenseits dem
 „Fürstlichen Haus geleistet werden, hinge-
 „gen dasjenige, so dem Herrn Teutschmeis-
 „ter in dem Vertrag zugehandelt worden,
 „und weshalb man Fürstlich-Hessischer
 „Seits sich keiner ferneren Landsfesserey
 „anmassen will, auf ausgesetzte und dem
 „Herrn Teutschmeister damals nicht zu-
 „gehandelte oder denen Fürsten zu Hessen
 „benommene Stücke, vernünftiger weiß
 „nicht erstreckt werden mag, so ist der
 „übrige Einwand um so vergeblicher, als
 „ohnehin die Unterthanen-Pflicht über-

haupt auf Verträge sich gründet, und
 damit zum öftern vom neuen bestätigtet,
 folglich der vollkommensten Unterthänig-
 keit gehuldigter Unterthanen dadurch
 nichts entzogen wird, wann jene dersel-
 ben Praestanda etwas näher bestimmen,
 oder ihnen zum Theil gar erlassen, eben
 weil selbige damit zugleich von neuem an-
 gelobet und bestätigtet werden muß. Wo-
 ferne aber auch der Verstand obiger Wor-
 te auf das genaueste dahin genommen
 werden wolte, daß der Landcommenthur
 bey der Steuer-Entrichtung, wegen der in
 dem Vertrag bey diesem Punct verwil-
 ligten Modification, vor keinen Land-
 sassen, oder, welches eben dasselbe ist, de-
 nen andern Hessischen Landsassen nicht
 gleich gehalten werden solle, so befesti-
 gete diese, allein bey denen Steuern bes-
 sehehene Ausbehaltung, desselben Land-
 sasserey nur um do mehr bey denen übr-
 igen Stücken, mithin nicht abzusehen
 wäre, wie dieser Anhang, ohne den Ver-
 trag selbst, in denen bewilligten Stü-
 cken hinwieder aufzuheben, anderer ge-
 stalt angenommen oder zugelassen wer-
 den könnte.

k) Ob man schon von Seiten des Teut-
 schen Ritter-Ordens bey dem Haus-
 und Kloster-Schiffenberg auf den Carl-
 städter Vertrag, und die so gerühmte
 Clausul desselben vierten Articuls, bey
 allen und jeden Vorfällen sich zu beru-
 fen vermeinet, darauf auch noch neuer-
 lich das anmaßliche Mandat - Gesuch
 in der Homagial-Sach lediglich grün-
 den wollen, wie das also rubricirte an
 sich venerliche Kayserliche *Mandatum*
de non contraveniendo Privilegiis Caesa-
reis & into pacto cet. selbst auswei-
 set; so will dennoch in denen bisherigen
 Ordens-*Impressis*, mit einem seltsamen
 Widerspruch, angeführet werden, daß
 das Haus und Commende Schiffenberg
 in dem Vertrag so wenig enthalten sey,
 als die Commende Flörsheim: vid. *Un-*
terr. S. 3. §. 37. p. 107. & Ungr. P. II.
S. 3. §. 4. p. 204. welches an und vor sich
 selbst denen disseitig Fürstlichen Gerech-
 samen

nachdem vorhin dasjenige, so dem Landcommenthur, in Betracht desselben
 Exr 2

samen ohnbeschadet, nachgelassen werden
 könnte: hält man aber den erdrungenen
 Oudenardischen Vertrag, welcher da-
 mit durchaus abgeändert und gänzlich
 cassiret worden, dargegen, so lieget die
 offenbare Unrichtigkeit dieser Anführung
 nicht nur bereits an dem Tag, sondern es
 kan auch der deutliche Inhalt der Carl-
 städter Vergleichung solche übersüßig zu
 erkennen geben. Die Hessische Gesand-
 ten und Räte hatten, vermög Protoeoll
 vom 24. Apr. sub Num. 303. angefüh-
 ret: "Hessen hab die geistliche Jurisdi-
 ction vnd Reformation im Teutschen
 Hausß vnd Ordens: Gerichten vnd
 Dörfern, vnd das des Ordens Prie-
 ster im Teutschen Hausß zu Marburgß
 abgeschafft, damit seye Jurisdiction in
 personam exercirt; so trage die geist-
 liche Jurisdiction die weltliche Obrig-
 keit vff dem Rücken, denn Hessen ver-
 mög des Nornbergischen Fridstands,
 Kayser Carols Declaration zu Regen-
 spurg Anno 41. gegeben, vnd Reichs-
 Abschiedt Anno 44. zu Speyer vffge-
 richt, auch Religion - Friedens Rhein
 Reformation anstellen können, wann
 die weltlich superiorität und Hoheit
 nit Hessisch gewesen wehr": hierauf
 auch, telte Protocollo d. 25. Apr. sub
 Num. 304. noch weiter angezeigt: "Nach-
 dem die Fürsten zu Hessen die Refor-
 mation, Kirchen: Ordnung vnd
 geistlich Jurisdiction in des Ordens
 Kirchen und Dörfern auch herbracht,
 must ihrem gnädigsten Fürsten vnd
 Herrn dasselb auch außdrücklich im
 Vertragß zuvorbehalten werden".
 Wornach die Teutschmeisterische des fol-
 genden Tags in ihrer sub dato den 26.
 Apr. übergebenen schriftlichen Erklä-
 rung, befag Extracts sub Num. 305.
 sich vernehmen liessen: "Sonst begert
 man in geistlichen Sachen, so vil
 der Religion frid den Landgrauen
 zugiebt, wie auch in Bestellung der
 Kirchen ministerien, kein Ordnung
 zu geben; doch das dem Orden an sei-
 nem Iure patronatus, auch dem Land

Commenthur an Bestellung, Besetzung
 vnd vff erheblichen vrsachen, entse-
 zung der Pfarrern in Zeusser vnd
 Dörfern do Ime vnd dem Orden die
 Collatur frey vnd zustendig ist, nichts
 benommen" cet. Worauf die Hessi-
 sche in ihrer Erklärung vom 27. Apr.
 vermög Extracts sub Num. 96. verseze-
 ten: "Geistliche Jurisdiction bleibe, ver-
 möge Religions: Friedens durchaus
 den Fürsten zu Hessen; doch solle dem
 Herrn Land Comthur an seinem Iure
 patronatus, wo er solche in seinen
 Gerichten und sonst im Fürsten-
 thumb hatt, nichts benommen seyn".
 Welchemnach in dem Carlstädter Ver-
 trag sub Num. 90. folgendes versehen
 wurde: "Vnd nachdem für das neun-
 de vnd des Herrn Land Commenthurs
 vnd Ordens wegen den Pfarhern zu
 Marburgß gebürende vnd nottürftige
 Competenz hiebevör gemacht, so soll
 es forthin ferner vngesteigert also dabey
 bleiben vnd gelassen werden, vnd der
 Orden sunsten zu vnderhaltungß der
 Geistlichen, Vniuersität, Stipendia-
 ten, oder andern daselbst, etwas weiter
 zu geben, nicht schuldig seyn: nichts
 destoweniger aber soll dem Orden vnd
 Land Commenthur sein Ius patronatus,
 vnd was dem Orden mit Bestellung
 deswegen geburt, besetzung und ent-
 sezung der Pfarrern in des Ordens
 eigenen Häußern, Gerichten und
 Dörfern, da ihme die Collatur zu-
 stendig ist, nach des Heyligen Röm.
 Reichs Religion: Frieden vnd Hess-
 sischer Kirchen: Ordnung, allerdings
 vorbehalten seyn vnd bleiben: Doch
 ist hierinne bedingt, das die Beurlau-
 bung der vier Pfarrhern, als in bey-
 den Ordens: Häußern zu Marburg
 vnd Schiffenbergß, dann zu Gohs-
 felden vnd Seelheim einem Land Com-
 menthur allein jederzeit, ohne innred
 vnd hinderung männiglichs, frey ste-
 hen soll". Womit also dasjenige, was
 die Fürsten zu Hessen bey denen im Für-
 stenthum gelegenen Ordens: Häußern
 und

ben besondern Landes-Fürstlichen Freyheiten und Begnadigungen, welche gleichwohl mit dessen vollkommensten Unterthänigkeit wohl bestehen, in dem Carlstädter Vertrag, in der behörigen Untergebung, zugehandelt worden, bey dem Hauß Schiffenberg seinen gar mercklichen Abfall leidet: 1) und

und Kirchen, Kraft habender obersten geistlichen Gerichtsbarkeit zuvor unternommen, verändert und verbessert, (§. XXXI. & LXXXIII.) aus dem genugsamen Grund der dabey angeführten hohen Landes-Fürstlichen Zuständigkeit, nochmalen anerkannt, diese zugleich feyerlich ausbehalten, dem Orden aber bey denen in Sacris also veränderten Ordens-Häusern und Kirchen in diesem Stück weiter nichts, als die Pfarr-Collatur zugestanden, dasselbe bey dem Hauß und Kirche zu Schiffenberg also nahmentlich versehen, und diese denen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Ordens-Kirchen in dem Vertrag selbst bengezehlet worden; weshalb die ohngereimte ältere und neuere Deutungen dieses, aus denen vorhergegangenen Vergleichs-Handlungen vernünftiger Weise zu erklärenden neunten Carlstädter Vertrags-Articuls, (Unterr. S. 3. §. 29. §. 30. p. 152. seq.) mehr bedauert, als widerlegt zu werden verdienen. Conf. §. XLVIII. & LXXVII. woselbst gezeiget worden, daß der Teutsche wie andere dergleichen geistliche Orden, die Iura Episcopalia, nach denen eigenen Ordens-Privilegiis, niemals gehabt habe. Nach dem auch in dem Oudenardischen Vertrag der Schiffenberger Wald denen in dem Fürstenthum gelegenen Ordens-Wäldern zu verschiedenen malen nahmentlich wäre beygerechnet und unter andern darinn versehen worden, "daß die Land-Commenthurn der Balley Hessen und Commenthuren in dieselbe gehörig, der Jagd in des Ordens eigenen Wäldern, als den Herzheuffer, Merzheuffer oder Münch Wald, desgleichen im Seelheimer Wald, im Stürmer, bey Kaldern gelegen, und im Schiffenberger Wald" gewisser massen sich zu gebrauchen haben sollten; so wird in dem Carlstädter Vertrag folgende daraus sich erleuterende Verordnung befunden:

den: verb. "So viel dann zum sechszehenden die Jagden belangt, ist bethe dingt und verglichen, daß ein Land-Commenthur sich weder in seinen eigenen, noch Hessischen Wäldern und gehölzen derselben nach hohem Wildpreth, als Hirschen, Rehen oder Schweißen gebrauchen, sondern gänzlich enthalten soll. Vid. Num. 90. Auch wird noch ferner jenseits (Unterr. S. 3. §. 72. p. 225.) angeführet, daß als im Jahr 1651. der von Nordeck zu Rabenau noch Commenthur zu Schiffenberg gewesen, und zu einem Particular-Landtag erfordert worden, habe er bey dem Land-Commenthur um Verhaltung angefragt, er sey aber des Carlstädter Vertrags wohl verständiget worden, wann der damalige Land-Commenthur von Habel folgendes an ihn geschrieben: "Nun dann nicht allein die bisherige Oberanz, sondern auch der Carlstädter Vertrag hierinn klar Ziel und Maß giebt - als ist unser Orden auch an solche absonderliche *Comentus*, die da nicht auf des ganzen Fürstenthums und desselben allgemeine Nothdurft, sondern nur auf *Contribuciones* und Geldzulagen auslaufen, gar nicht gebunden". Add. p. 226. wo eingestanden wird, daß die nach der Anfüg sub Num. 77. verwilligte Ritter-Steuer von denen Marburger und Schiffenberger Ordens-Gesällen, vermög des Carlstädter Vertrags abzuführen gewesen seyen.

1) Wohin unter andern das freye Weinschenken in dem Teutschen-Hauß zu Marburg, samt der peinlichen und vogtenlichen Gerichtsbarkeit, in der behörigen Untergebung zu rechnen, als welche das Hauß Schiffenberg niemals gehabt, noch selbigen nur der Angriff oder gemeine Bestrafung der Wald- und anderer geringen Frevel zukommt: wie solches in dem vorhergehenden (§. LXXVII. & LXXXIX.) des mehreren dargethan zu befinden. Conf. §. XCV. Ad §.

und dessen Bewohner, nach getheilten Landen des Ober-Fürstenthums Hessen, in einem eigenen Verhältniß seiner ungezweifelten Unterthanen-Pflicht gegen die regierende Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt sich befindet. §. XCII.

§. XCII.

Zu so gründlicherer Erweisung dieser richtigen Ausführung, kan so wohl der nachmalige Zeit-Erfolg dienen, als auch dasjenige, was das Fürstliche Haus Hessen bey der anderweit vorkommenden Zudringlichkeit des Teutschen Ritter-Ordens zu Zeiten des in Teutschland bekannt gewordenen Kayserl. Restitutions-Edicts gegen denselben standhaft behauptet, (§. XXXV. XXXVI. XXXVII. & XCIV.) angezogen werden. Dann es hat kurz nach abgeschlossenen Carlstädter Vertrag der neu erwählte Landcommenthur, Alhard von Hörde, so balden bey Herrn Landgraf Ludwigen, als seinem gnädigsten Fürsten und herrn, sich unterthänig eingestellt und gebetten, sein gnädigster Landsfürst, Schutz- und Schirmherr zu seyn und zu bleiben, so wolle er gegen Seine Fürstl. Gn. sich alles underthänigen schuldigen gehorsams verhalten, bey S. F. Gn. leib, guth und blut vffsetzen, als einem ehrlichen von Adel wohl ansehe, auch alles thun, was seine Vorfahren gethan hätten und ihm gebürte: und die dagegen erhaltene Fürstliche Zusicherung zu unterthänigem Danck angenommen; a) darauf im Jahr 1598. nebst andern Hessischen Landständen, von Prälaten, Ritter- und Landschaft, der Chur- und Fürstl. Sächsischen Revers halber, so ihnen, vermög der Erbverbrüderung gegen die vbergebene Erbhuuldigungs-Brief zugestellet werden sollen, bey seinem gnädigsten Landes-Fürsten, dem Herrn Landgrafen, unterthänige Erinnerung und Ansüchung gethan; b) sein Nachfolger, Wilhelm von Dynhausen, auch im Jahr 1605. auf dem Schloß zu Marburg, Herrn Landgraf Morizen mit Handgebung die anfänglich verweigerte Erbhuuldigungspflicht geleistet. c) Nebst diesem haben bey denen Hessischen Landtagen ohne Unterscheid gehorsamlich sich eingestellt; d)

Welches der nachmalige Zeit-Erfolg, samt dem übrigen Verlauf der Ordens Annahmen, noch weiter bestätigt.

Yyy

(§. XXXIII.)

Ad §. XCII.

a) Vid. §. XXXIII. c) Anderer Seits will man einwenden, daß der Landcommenthur sein Gelangen zur Landcommende aus Höflichkeit gemeldet und den Herrn Landgrafen zu gleich seinen Schutz- und Schirms-Herrn geheissen habe; verstummet aber gänzlich auf den übrigen so wichtigen Inhalt der Landcommenthurlichen Angelobung, welcher jedoch die leichte Einwendung zugleich am besten widerleget; wie er dann den Herrn Landgrafen: seinen gnädigsten Landes-Fürsten, Schutz- und Schirm-Herrn

in einer Verbindung genennet, auch die letztere Benennung der Landes-Obrigkeit bey der Landsäßigen Geistlichkeit nicht entgegen stehet, sondern selbige vielmehr befiätiget. Conf. §. XLIII.

b) S. den Extract Landtags-Recesses vom Jahr 1598. sub Num. 306.

c) Conf. §. XXXIII. f)

d) Conf. §. XXXIII. & XCIII. Denen alschon beygebrachten Beurkundungen ist der sub Num. 307. hiebeygefügte, von dem Bevollmächtigten des damaligen Landcommenthurs, Namens derer Sessischen Prälaten unterzeichnete Land-

(§. XXXIII.) der **gemeinen Last** gleich anderen Ständen und Unterthanen aller Gebühr sich unterzogen; e) die **Fürstlich-Hessische Landes-Gerichtbarkeit** über sich anerkannt; f) und in allen übrigen Stücken denen Hessischen Landsassen sich gleich verhalten. (§. XXXIV.) Da auch, bey noch ohngeheilten Fürstlichen Landen, und sonderlich des Ober-Fürstenthums Hessen, die Hauscommenthuren zu Schiffenberg, nach der kundbarlichen Ordens-Verfassung, (§. XLVII. XLVIII. & LXXXI.) in keinem andern Verhältniß, als die übrige gemeine Ritterbrüder der Balley Hessen, gegen ihre hohe Landes-Herrschaft gestanden, und daher mit diesen, als Untergebene des Landcommenthurs, von demselben bey der Erbhuldigung, der Steuer-Entrichtung, wie noch allen übrigen, so gerichtlich- als außgerichtlichen Handlungen, nebst dem ihnen anvertrauten Kloster-Haus waren vertreten worden; g) als wurden selbige, nach dem Ableben Landgraf Ludwigs des Ältern,

Land-Communications-Tags-Recess d. 21. Julii 1619., samt dem auf diesem Communications-Tag vorgegangenen wichtigen Verlauf annoch beyzufügen.

e) Den Beweis bey der Einquartirung, Reichs- und Türcken, wie auch denen Land-Tranck- und anderen Steuern, Beyträgen und gemeinen Lasten, hat man §. XXXIV. zur Gnüge beygebracht, darwider der Gegentheile nichts einzuwenden gewußt. Wie dann auch noch die weitere Beurkundungen sub Num. 308. & 309. demselben so mehr beygefüget werden mögen, als erstere eben wohl die Bescheinigung eines Ordens-Ritters bey sich hat. In dem also genannten Zist. Dipl. Unterr. S. 3. §. 57. hat man mit unrichtigen und theils zerstückelten Protocollis darthun wollen, daß die Land-Steuer nur im Fall der Landes-Nothdurft und Erretzung zu entrichten seye. Wie es aber auf jene Deutung hiebey gar nicht ankömmt, so zeigt unter andern der Commissarische Vorschlag, vermög des Carlstädter Conferenz-Protocolls vom 25. Apr. sub Num. 310. wie dieser Articulus eigentlich gemeinet sey: verb. „Die Land-Steuer aber solt denen Land-grauen volgen, wan sie vff Landtragen verwilliget wurd, vnd solt der Comptur in denselben Landsteuern, gleich denen von Adel, gehalten werden“.

f) S. den Beweisihum §. XXXIV. wogegen man anderer Seits, etwas gründliches anzuführen, sich außser Vermögen gesehen.

g) Was es mit des Klosters Schiffenberg Einraumung an das Deutsche Haus zu Marburg vor eine Bewandniß gehabt, solches ist in dem vorhergehenden angemercket worden. (§. LXXXVII.) Die seit dem aus demselben dahin verordnete Priester und Ritterbrüder stunden nach ihren Ordens-Gelübden unter dem Gebott und in dem allergeuuesten Gehorsam ihres gemeinsamen Oberen, des Landcommenthurs zu Marburg, daher selbiger sie, gleich andern Brüdern des Conuents, zu vertreten hatte: S. die jenseits sub Num. 180. beygebrachte Urkunde eines Schiffenberger Hauscomthurs d. a. 1470. ibi: „Vnd „want dieses auch mit willen vnd wiffen ist myner Obersten des Dutschen „Huses zu Marburg“ cet. gegen die gemeinsame Landes-Obrigkeit aber befanden sie sich mit andern Mitgliedern geistlicher Communen, unter dem Befehl ihrer Vorgesetzten und Oberen, in gleichem Verhältniß. Bey welchem allen diejenige Ordensbrüder, denen, nach der Gewohnheit anderer Geistlichen und Münchs-Orden, die Aussicht gewisser Häuser oder Güter vorzüglich anvertrauet ware, oder die sogenannte Hauscommenthuren, nichts zum voraus hatten. Solchem nach wurde 1) denen Herrn Land-grafen

Ältern, samt dem an das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt damit so balden gefallenem Giesser Landes-Antheil, hochgedachtem Fürstlichen Haus mit Pflicht und Unterthänigkeit besonders zugeignet; dem zufolge selbige dasjenige selbst gethan und geleistet, was die Pflicht getreuer Unterthanen in dem Fürstenthum Hessen mit sich gebracht, und zuvor von ihren Vorgesetzten, denen Landcommenthuren, wie bis anher erwiesen worden, alwege geschehen wäre: immassen gedachter Commenthur zu Schiffenberg bald darauf im Jahr 1611. nebst Prälaten, Ritztern und Landschaft, auf das errichtete Fürstliche Erb-Statutum, dem ältesten Prinzen, Landgraf Georgen, die Huldigung abgelegt: *b)* und

grafen das Einkommen des Hauses Schiffenberg nicht von diesen, sondern denen Landcommenthuren versteuret: Vid. §. LXXXIX. 2.) die solches Haus angehende Rechts-Sachen von den letztern betrieben: *ibid.* 3.) Verträge und Reccessen vor dasselbe in ihrem eigenen Rahmen entrichtet: *ibid.* 4.) das darinnen ausbedungene denen Landcommenthuren, und nicht dem Hauscommenthur zugetheidiget: *vid.* Carlstädter Vertrag sub Num. 90. auch noch in allen andern Vorfällen derselbe ordentlich vertreten, wovon neuerlich mit der, wie gewöhnlich, ohnvollständig beygebrachten Urkunde sub Num. 224. ein neuer Beweis jenseits geführt worden. Dannenher alles dasjenige, so der Landcommenthur, in Ansehung dieses Kloster-Hauses, gesteuert, angelobet, gehandelt, verrichtet und befolget, nicht nur von vorzüglicher Gültigkeit gewesen, sondern auch gegen dasselbe dermal desto mehr angeführt werden kan; nebst deme die Landsässigkeit des Teutschen Hauses und seines Vorgesetzten, die vollkommenste Untergebung des Kloster-Hauses Schiffenberg und seiner Bewohner, welche bey dessen Einräumung an die Ordensbrüder des Hauses zu Marburg vorzüglich sich geäußert, um so viel gewisser nach sich ziehet, als dasselbe nicht das mindeste, so nur einen Schein der Exemption haben mögte, vor sich anführen kan; daher der gegnerische Einwand: wie doch gleichwohl bisher kein Exempel vorgebracht worden, daß ein Hauscommenthur zu Schiffenberg denen Herrn Landgrafen selbst

gehuldiget, gesteuert, denen Hessischen Landtagen vor sich selbst bengeohnet zu desto unschicklicher ist. Bey denen Ordens-Häusern zu Belsperg, Reichenbach *et.* dürfte die verlangte Art der Bescheinigung noch weniger thunlich seyn, man hat aber deren vermeinte Exemption aus diesem Grund zu behaupten sich noch nicht getrauet. So würde eben wohl bey denen einzeln Convent-Gliedern derer übrigen in Hessen ehemals geseßenen Geistlichen- und Mönchs-Orden dergleichen Erweisung gänzlich abgehen, deren kundbare Landsässigkeit bisher noch niemand deshalb bestreiten wollen. Die häufig beygebrachte Hessische Landtags-Recessen erweisen zur Gnüge, daß, in Fällen, da der Landcommenthur denenselben nicht persönlich beywohnen können, Er, Namens seiner und seines Ordens, einen seiner ihm untergebenen Ritterbrüder dahin abgefertiget, unter welchen der Comthur zu Schiffenberg, gleich dem Vogt, Zinsmeister oder einem andern Ordens-Ritter zeitlich angetroffen wird. Wie man dann (*Ungr.* p. 210.) nicht ohne Widerspruch angeführet, daß ein Landcommenthur der Balley Hessen bey denen Reichs-Anlagen, die zur Balley gehörige Commenden, Häuser und Unterthanen vertreten: ob schon die zu solchem Ende angezogene ohnvollständige Urkunde sub Num. 224. dazu wenig vorträglich ist.

b) Es wird dieses mit zweyen unter des Commenthurs zu Schiffenberg, Johann von Liederbach, Hand und Siegel ausgestellten Bekantnissen sub Num. 100. &

und, als im Jahr 1616. Landgraf Ludwig der jüngere, in seinem errichteten Fürstlichen Testament, auf den darinn bemerkten Fall, einige Chur- und Fürsten zu Vormündern seiner Fürstlichen Kinder und Landes-Regenten verordnet, solches auch dem zu diesem Ende nach Nidda beschriebenen Ausschuss Deroselben getreuen Prälaten, Ritter und Landschaft bekant gemacht, mit dem gnädigen Begehren, darauf förmlich anzugeloben und sich zu verschreiben; hat der Commenthur zu Schifffenberg, Johann von Liederbach, welcher noch bis gegen das Ende des Jahres 1624. gelebet, und in dieser Eigenschaft auf der Commende verstorben, ⁱ⁾ samt denen übrigen Prälaten dieser Fürstlichen Lande, einigen aus dem Mittel des Prälaten-Standes volle Macht und Gewalt ertheilet, "daß sie in seinem Nahmen, wohin sie würden beschieden werden, "erscheinen, vnd seinethalben beyden Ihren F. F. G. G. vor dieselbe selbst, "vnd wegen ihrer Herrn Mit-Tutorn vnd Curatorn, Gelübde thun, auch "von Deroselben Gegen-Versicherung empfangen, vnd sonsten in gemein "dasjenige thun vnd leisten solten, was vermög obangezogenen Erb-
 "Statuti vnd Huldigungs-Pflichten, auch berürter seiner mit
 "hand vnd Siegel becräftigten Obligation, ihm obliege vnd
 "gebühre"; ^{k)} weniger nicht den von Prälaten, Ritter- und Land-
 schaft damals übergebenen Huldigungs-Reuers an seinem Ort von
 sich angestellet und selbigen mit Hand, Mund und Siegel vollzie-
 hen helfen, ^{l)} demnach vermög so eines, als des andern angelobet,
 "Ihren

& 311. vollständig dargethan, und kan in diesem Betracht sehr gleichgeltend seyn, ob der Commenthur von Liederbach, oder sein Vorfahrer, diese bekantliche Huldigungs-Pflicht abgelegt, nach dem der Huldigungs-Actus in Ansehung der Commende seine ohnwidereprechliche Richtigkeit damit erhält. In der von dem Commenthur, samt andern Prälaten des Ober-Fürstenthums Hessen, angestellten Vollmacht sub Num. 311. wird solches folgender Gestalt bemercket: "Vnd wir vns hiebey vnserer Schuldigkeit erinnert, die von "Rechts vnd dieser Fürstlichen Linien "Erbstatuts wegen, darauf wir all-
 "bereits gehuldigt, vnns obligirt, "derowegen mit Hand vnd Siegelln "vns zue solchen allem, als obsteet, "verpflichtet - - - vnd sonsten inge-
 "mein dasjenige thun vnd leisten, was "vermöge obangezogenen Erbstatuti "vnd Huldigungs-Pflichten, auch "berürter vnserer mit Hand vnd "siegell becräftigten Obligation, vnns "obliegt vnd gepüret" cet. In der wider so clare Brief und Siegel anmaßlich unternommenen Gegenberweiß-

führung, hat man nicht das mindeste praectiret, welche ohne dem so unerheblicher gewesen seyn würde, da der Commenthur, Johann von Liederbach, sich in beyden Urkunden dazu durchaus bekennet und dasjenige, welches diese Gelübden mit sich gebracht, neuer Dingen angelobet, auch auf diesen Grund die anerkannte Schuldigkeit zu denen, von ihm damals geleisteten anderweiten Huldigungs-Pflichten, selbst gebauet hat.

ⁱ⁾ S. desselben Epitaphium bey dem Winkelmann in der Beschreibung derer Fürstenthümer Hessen und Herzfeld P. II. cap. 6. p. 214. ibi: "Anno 1624. den 2. September starb der Ehrwürdig Edle und veste Herr, Johann von Liederbach, Commenthur zu Schifffenberg" cet.

^{k)} Es ist diese Vollmacht, welche der Commenthur, in der Eigenschaft eines Ober-Zessischen Prälatens, vor denen übrigen Mitgliedern dieses Standes, unterschrieben und besiegelt, sub Num. 311. nachgefüget worden.

^{l)} S. den merckwürdigen Huldigungs-Reuers sub Num. 100.

^{m)} Weil

„Ihren samttlichen Ehuer = vnd Fürstlichen G. G. G. Gn. holt,
 „trew vnd gehorsamb zu seyn, wie einem gehorsamen getrewen
 „Landstand vnd Vnderthanen wohl anstehe, auch von Rechts
 „wegen gebühre vnd obliege, trewlich vnd ohne alle gefährde“: m)

333

dage=

m) Weil dieser Vorfall zu dem affectir-
 ten Immediatismo so wenig, als der an-
 gemasten Berg = Versezung und denen
 übrigen hohen Gedanken sich reimen
 lassen will, so hat man denselben kurz
 um abzuleugnen vor das beste gehalten,
 und vorgegeben, „daß je und so lang
 „das Haus Schiffenberg stehe, kein ein-
 „ziger Commenthur jemals gehuldiget
 „habe; sich auch anheischig gemacht,
 „solches mit glaubwürdigen durchge-
 „hends ohnverwerflichen durchge-
 „zu machen“, gleich dann, nach Bes-
 schaffenheit dieser anmaßlichen Exem-
 ptions = Sache, dasselbe allenthalben er-
 forderlich seyn will. Da man aber das
 gänzliche Ohnvermögen, dieser Anmaß-
 sung ein Genüge zu thun, im Werck
 selbst genugsam erkant; das Hochfürstl.
 Haus Hessen = Darmstadt hingegen, den
 von gesamten Ständen, an Prälaten,
 Ritter = und Landschaft, vornehmlich
 aber dem damaligen Commenthur zu
 Schiffenberg, Johann von Lieberbach,
 eigenhändig in triplo unterschriebenen
 und besiegelten Zuldigungs = Reuers,
 samt denen übrigen dahin gehörigen be-
 trächtlichen Urkunden, verschiedenen ho-
 hen Reichsständen in Originalibus vor-
 zulegen, und den jenseitigen Unglimpf
 damit grundhaft abzuleinen, sich in dem
 Stand gesehen; so hat man andererseits
 in der so genannten Gegen = Anzeig auf
 die Fürstl. Zessen = Darmstädtische d.
 1. Dec. a. 1753. in Comitüs übergebene
 kurze Anzeig, in der gewohnten Spra-
 che vorgewendet, 1) daß vorerwehnter
 Commenthur in der Eigenschaft eines
 Hessischen Vasallens und Landstandes,
 keines weges aber, als Comthur zu
 Schiffenberg, diese Huldigungs = Pflicht
 abgelegt; allenfalls aber 2) wider seine
 Pflicht gehandelt habe; an statt in dem
 Unterricht S. 3. §. 10. p. 116. 3) zuvor
 ware gemeldet worden, daß jener, Nah-
 mens des Landcommenthurs, als

Deputirter, damals gegenwärtig gewes-
 sen; dabey aber 4.) den Carlstädter
 Vertrag überschritten und eine vergeb-
 liche Handlung verrichtet hätte. Zu
 welchem allen noch 5.) der neueste, in
 der so genannten gemüßigten Erinne-
 rung zc. geäußerte Einfall, daß solcher
 Actus keine Huldigung, sondern eine
 bloße Testaments = und Vormunds-
 schafts = Bestättigung gewesen, hin-
 zukommt, und nebst dem übrigen Unbes-
 stand und eigenen Widerspruch genugs-
 sam zu erkennen giebet, wie wenig man
 sich, nach so vieler Vermessenheit, nun-
 mehr zu helfen wisse. Den ersten Ein-
 wand entkräftet die von dem Commen-
 thur zu Schiffenberg unterschriebene
 und besiegelte Vollmacht sub Num.
 311. worinn er nebst denen übrigen des
 Ober = Hessischen Prälaten = Standes,
 nahmentlich in der Eigenschaft eines
 Ober = Hessischen Prälatens, einige aus
 dessen Mittel bevollmächtigt, Nah-
 mens seiner die erforderliche Huldigungs-
 Pflichten und Gelübden abzulegen;
 verb. „Daß dieselbige in vnserm Nah-
 „men, wohin dieselbige werden beschei-
 „den werden, erscheinen, und vnser
 „wegen beyden Ihren Fürstl. G. G. vor
 „dieselbe selbst, vnd wegen Ihrer Herrn
 „Mit = Tutorn vnd Curatorn gelübde
 „thuen, auch von derselben gegen-
 „versicherung empfangen, vnd sonst
 „insgemein dasjenige thun vnd leisten,
 „was vermög obangezogenen Erb-
 „Statuti vnd Zuldigungs = Pflichten,
 „auch berürter vnserer mit Hand
 „vnd Siegel becreffrigten Obligation
 „vns obliegt vnd gepäret“: wobey
 es gar wenig zur Sache thut, ob er sich =
 Commenthur zu Schiffenberg: oder
 schlechthin: Teutsch = Ordens: genen-
 net; da selbiger ohne dem den angezo-
 genen Zuldigungs = Reuers selbst mit
 der ersteren Benennung in classe & or-
 dine Praelatorum, ausgestellt und
 unter=

dagegen auch die Fürstliche Versicherung angenommen und empfangen. *n*) Desgleichen hat derselbe die Steuern von dem Haus Schiffenberg und dessen Einkünften insgesamt, denen Fürstlichen Obereinnehmern ohnverweigerlich entrichtet; *o*) der Fürstlich-Hessischen Gerichtsbarkeit

unterzeichnet, damit auch sowohl denen übrigen des Prälaten-Standes, als dem Hessischen Erb-Marschall sich mit der Unterschrift und Siegel vorgefetzt. Nebst dem ist dessen angeblicher Besiz der Lehen-Güter mit nichts erwiesen, und denen Ordens-Statutis & Privilegiis vorhin gänzlich zuwider. Vid. *Priu. HONORII III. Pontif. max. d. a. 1220. ib.* *Vt fratres in domo vestra Deo seruientes caste & sine proprio viuant.* Dem andern Vorgeben, daß der Commenthur, als Abgeordneter des Landcommenthurs der Handlung beygewohnt, gehet der Beweis ab, ob es gleich der disseitigen Intention so viel weniger nachtheilig seyn könnte: Vid. not. *g*) *anted.* dahingegen der dritte und vierte Einwand eine bloße *petitionem principii* in sich enthält, welche zuvorderst durch die Reichs-Satzungs- und Friedens-Schluss-mäßige Erkänntniß über die Fürstlich-Hessische Beschwerden, erörtert werden müste, wo nicht selbigen durch die deutliche Verordnung des Westphäl. Friedens *Art. V. §. 25.* abgeholfen wäre: der letztere Einfall aber *causam desperatam* anzeigt. Denen Hessischen Ständen kame nicht zu, das Fürstliche Testament samt denen in selbigem bestellten Chur- und Fürstlichen Vormündern zu bestättigen; es gienge auch, ihrem eigenen Bekänntniß nach, der Fürstliche Befehl nicht dahin, sondern vielmehr, daß sie nebst dem Stadthalter, Canzlar und Råthen der angeordneten hohen Vormundschaft die *Eventuale* Zuldigungs-Pflicht leisten sollten, vid. *Adiunct. sub Num. 100. 311. 312. & 313.* wozu sich der Hauscommenthur zu Schiffenberg so gut, als alle übrige Hessische Landsassen schuldig erkant und denen Chur- und Fürstlichen Herrn Vormündern, hold, trew vnd gehorsam zu seyn, wie gehorsamen getrewen Landständen

und Unterthanen wohl anstehet, auch von Rechtswegen gebühret und oblieget" eydlich angelobet, und in der Masse den Huldigungs-Reuers sub Num. 100. ausgestellt hat: welches von Stadthalter, Canzlar und Råthen zu Gießen und Darmstadt eben also befolget worden. Vid. derselben Huldigungs-Reuers sub Num. 312. Ob nun auf solche Weise die Fürstliche Vormünder von der Diener- und Landschaft bestättiget werden? mögen andere urtheilen: wenigstens wird in der dagegen ertheilten Versicherung keiner dergleichen ungewöhnlichen Bestättigung, sondern vielmehr der auf das Erb-Statutum und Fürstliche Testament also würcklich geleisteten Erb-Huldigungs-Pflicht Erwehnung gethan, und dabey die gewöhnliche Fürstliche Zusag ertheilet: "alle vnd jede von Prälaten, Ritter- und Landschaft bey erworbenen vnd herbrachten Rechten, gnaden, freyheiten vnd diensten zu lassen, zu schützen vnd zu handhaben" *et.* Mithin kan man in Zukunft geschehen lassen, daß die Hessische Commenthuren, auf jedesmaliges Erfordern ihrer hohen Landes-Herrschaft, sich zu gleichen, also unschicklich benenneten, Bestättigungen, mit und nebst denen übrigen Hessischen Landständen und Unterthanen, bequemen.

n) S. diese Fürstliche Versicherung sub Num. 313.
o) Daß das Einkommen des Hauses Schiffenberg überhaupt denen Herrn Landgrafen alweg versteuret worden, solches hat man schon satzsam, wiewohl ohne Schuldigkeit, beurkundet. *Conf. §. LXXXII. LXXXVII. LXXXVIII. lqq.* In dem gegenseitigen Ungrund *p. 204.* wird angeführet, "es könne nicht geleugnet werden, daß das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt in Ansehung der Schiffenberger Commende-Gefällen, so im Darmstädtischen Land erhoben

barkeit bey der Regierung zu Gießen, ohne Unterscheid der Sachen und Einwand, sich unterworfen; p) (§. XXXIV.) gleichwie seine Knechte, Hofleute, Holzförster, Schäfer, Müller und anderes Gesind vor dem Amt daselbst ihre Rechtshändel ausgemacht, und die begangene Verbrechen und Frevel verbüßet haben. q)

333 2

XCIII.

„ben würden, im Carlstädter Vertrag
 „mit begriffen und dabey interessirt sey.“
 Bald hernach aber p. 209. diesem entgegen gemeldet: „Was massen die Herrn
 „Landgrafen nicht befugt gewesen, der
 „Commende Schifffenberg Steuern abzuzufordern: was aber im Carlstädter
 „Vertrag, der Steuern halben, verglichen worden, solches gehe auf die, in
 „den Hessischen Dorfschaften zu erheben: de Landcommenthurliche Gefälle,
 „nicht aber auf die Commende und deren Diltrict, als wovon im Vertrag
 „gar nichts gedacht worden, der Gegentheil solle zeigen, daß jemals von sothaner Commende Steuern an Hessen
 „zahlt worden“. Gleichwie aber dieses letztere überflüssig geschehen, und die Hessische Steuer- und Erheb- oder Lieferungs-Register dieser Zeiten, worinnen die Steuern von dem Hauß Schifffenberg, nach dem darinn zugleich bemeldeten, auf das gesamte Einkommen desselben gerichteten Steuer-Capital, in Einnehmungen gebracht und von denen Einnehmern gnädigster Herrschaft weiter verrechnet, über das auch zum öfteren der würckliche Erlag von denen Ordens-Personen selbst beschienen worden: Conf. Adi. sub N. 308. so geben die jenseitige Schriftfasser damit zugleich den Beweis an die Hand: „daß bey ihnen vieles geschrieben stehe, so nicht wahr sey“, und daß solches von ihren übrigen Anführungen eben auch glaublich seyn müsse, weil sie sich allenthalben auf solchen ohnrichtigen Wegen noch betreten lassen. Nach dem sub N. 314. hiebey befindlichen, in Betref der Land-Steuren des Teutschen-Hausses zu Franckfurt, von dem vieljährigen Hessischen Renthmeister, Niclas Stripp, im Jahr 1627. erstatteten pflichtmäßigen Amts-Bericht, „hat das Hauß Schifffenberg, wie das Teutsche Hauß zu Marburg und Wezlar, die ihnen zu

„Commende Land-Steuer-
 „ren jederzeit denen Fürstlich Sessischen Obergemeinern ohnwiderriglich und ohnweigerlich entrichtet“.

p) Man hat dieses alschon dergestalt beurkundet, daß jenseits darauf mit Bestand nichts vorgebracht werden können; zu dessen weiterer Bestärkung die Urkunden sub Num. 315. & 316. andienen mögen. Man ist dabey erbietig, die vollständige gerichtliche Acten, samt noch verschiedenen andern, hierinnen nicht bemeldeten, gehörigen Orts vorzulegen und damit aller Ausflucht gründlich abzuhelfen; wie dann auch dem Einwand, daß solches ohne Anfrag und des Ordens ohnwissend geschehen sey, (vid. Unterr. S. 3. §. 37. p. 168.) anderwärts zur Genüge begegnet ist. (§. XCV. 7)) Nebst dem können die gegnerische Deductions-Passer aus der Urkunde sub N. 317. sich beehren, daß der Commenthur zu Schifffenberg im Jahr 1604. bey dem gemeinsamen-Hüttenberger Amtstag der Gemeinde zu Leigestern, in Betref des Sazes der Schäferrey zu Neuhof, im Hüttenberg gelegen, als Beklagter zu Recht gestanden und Urtheil erhalten habe.

q) Es kan die zu dem Ende sub Num. 105. angefügte Urkunde eben auch mit Vorlegung derer Original-Gießer-Amts-Rechnungen, worinnen die dem Schifffenberger Gesind, Schäfer, Müller, Holzförster 2c. angelegte Bussen und Strafen in Einnahm gebracht, und gleich andern ordentlich verrechnet worden, alstündlich bestärcket werden. Nebst dem erweist der im Jahr 1580. von dem Hauptmann und Renthmeister zu Gießen, zwischen dem Commenthur zu Schifffenberg und denen Gemeinden Wasenborn und Steinberg, errichtete Amts-Receß sub Num. 83. daß die Fürstliche Beamten damals, wegen einer von des Commende

Fernerer Be-
weis hievon bey
und nach Ver-
einbarung derer
Lande des Ober-
Fürstenthums
Hessen.

Als hierauf das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt im Jahr 1624. zu dem Besiz des ganzen Ober-Fürstenthums, und unter andern auch der Stadt Marburg, gekommen, wird der Landcommenthur daselbst, in Ansehung seiner und der Vertretung des ihm untergebenen Commen-thurs zu Schiffenberg, in dem alschon beurkundeten Verhältniß gegen den Herrn Landgrafen Ludwig den jüngeren, wie auch dessen hohen Nachfolger, Georg II. angetroffen. a) Welchemnach, als Landgraf Ludwig in seinem am 6. Oct. 1625. errichteten letzten Willen noch die Versehung gemacht hatte, daß solcher nach seinem Ableben in Beyseyn Prälaten, Ritter- und Landschaft eröffnet, und der zukünftige Regiments-Nachfolger schuldig seyn sollte, allenfals einem derer Hessischen Prälaten oder Ritterschaft, mit handgebenden Fürstlichen Treuen, an eines leiblichen geschwornen Eydes statt, für sich und seine eheliche Mann-Leibs-Erben, dessen Befolgung anzugeloben, b) der damalige Land-commenthur, Friedrich von Hörde, auf Erfordern, nebst andern Präla-ten, bey dieser feyerlichen Handlung sich persönlich eingefunden, c) und der obhabenden Schuldigkeit, wie bey denen vorhergegangenen und nach-gefolgten Hessischen Landtagen, ohne Unterscheid, ob solche gemeine, oder Particular Hessische Landtage gewesen, nebst seinen Nachfolgern, das erforderliche Gemügen entweder in Person, oder mittelst Abfertigung sei-
nes

Commenthurs Wiesenhüter verübten Schlägeren, ihrem gnädigsten Für-
sten und Herrn die Straf vorbehal-
ten, " auch dem Commenthur angezeigt
" haben, seinen Dienern sich solcher und
" dergleichen Frevelthaten und anderer
" Betragungen hinfurters zu enthalten,
" mit Ernst zu untersagen, wo nicht,
" könnte man Amtshalber nicht um-
" gehen, dasjenige fürzunehmen, was
" sich, nach gestaltn Sachen, gebüh-
" ren wolle zc. welche Verordnung und
" Ausspruch der Commenthur angenom-
" men und zugesagt, denselben stet und
" fest zu halten". Conf. §. LXXXIX. Wel-
chem allen die beschworne Aussage von
demjenigen, so das uralte Herkommen,
" wegen Bestrafung der Frevel und Bus-
" sen, so in und um Schiffenberg be-
" gangen und verbroschen würden, vor
" Schultheiß und Scheffen des Gerichts
" Steinbach", von denen ältesten Zeiten
her, ohnwidertreiblich mit sich gebracht,
vermöß des von Seiten des Ordens al-
weg vor richtig angenommenen älteren
Gränz- Documents de A. 1492. sub

N. 38. annoch beytritt, so daß an der Be-
fugniß dieser, in denen folgenden Zeiten
an das Amt zu Gießen gezogenen Be-
strafung, kein vernünftiger Zweifel über-
bleibet. Vid. Adjunctum Num. 82.
& 358.

Ad §. XCIII.

- a) Conf. §. XXXIII. Die Vollgültigkeit
der Urkunde vom Jahr 1624. sub Num.
102. wird man demnächst mit Vorle-
gung der damaliger Zeit verfaßten weit-
läufigen Immissions- und Huldigungs-
Protocollen, wie noch anderer Beurfun-
digung, des ganzen Verlaufs, behörigen
Orts darzuthun, nicht ermanglen.
- b) S. den Extract des Fürstlichen Testa-
ments d. 6. Octob. 1625. sub Num.
318.
- c) S. das Verzeichniß derer Personen,
welche zu Darmstadt, Sonnabends den
9ten Sept. Anno 1626. der Eröffnung
weiland Herrn Landgraf Ludwigs zu Hes-
sen zc. nachgelassenen Testaments beyge-
wohnet sub Num. 319. ibi. " In dem
" übrigen Spatio des Gemachs seind ge-
" sessen

nes Hauscommenthurs zu Schifffenberg, geleistet; d) wohin noch besonders zu rechnen, daß, der Anzeige nach, der Landcommenthur auf dem, zu Beschwörung des zwischen beyden Fürstlichen Häusern, der Marburgischen Succession halben, A. 1627. errichteten so genannten Haupt=Accords und weiters eingegangenen Erb=Vertrags, im Jahr 1628. zu Cassel gehaltenen allgemeinen Hessischen Landtag, nebst anderen getreuen Land=Ständen dar= auf angelobet und den hiernach bemelten Eyd abgelegt. e) So findet

A a a sich

» fessen der Ausschuß von Prälaten,
 » Ritter= und Landschaft, Friederich
 » von Görden, Land=Commenthur
 » zu Marpurg, Volprecht Niedesel
 » zu Eisenbach, Erb= Marschall des Für= stenthums Hessen 2c. 2c.

d) Denen sub Num. 97. beygebrachten Beweissthütern derer Hessischen Landtags=Abschieden von denen Jahren 1625. 1628. und 1629. ist noch der merkwürdige Landtags=Recess vom 6. Aug. 1628. sub Num. 320. anzufügen. Man hat auch hierauf weiter nichts zu antworten gewußt, als daß das unter andern sub Num. 98. angezogene Teutschmeisterische Schreiben d. 1. Jan. 1628. " keine Entschuldigung des Landcommenthurs, wegen seines Nicht=Ercheinens auf dem Hessischen Landtag, in sich enthalte, sondern eine Remonstration, daß der Orden von Einquartirungen specialiter befreyet sey". Allein der Inhalt dieses Schreibens ist deutlich genug, und die von der Einquartirungs=Befreyung hergenommene Neben=Entschuldigung ist nicht so wohl auf die Schuldigkeit der Erscheinung bey denen Hessischen Landtags=Versammlungen, als vielmehr auf die angeführte Exemption von Einquartirungen gerichtet; daher Landgraf Georg II. in dem Antwort=Schreiben sub Num. 321. hiebeygehend, das nöthige darauf versetzet. Wie dann auch noch die Entschuldigung des Landcommenthurs, Johannes Fuchsen, so in dem sub Num. 322. beygelegten Schreiben vom 1. Jan. 1631. enthalten, diesem allen beygerechnet werden mag.

e) S. den Extract Verzeichnisses derer auf diesen merckwürdigen allgemeinen Hessischen Landtag beschriebenen getreuen Land=Ständen an Prälaten, Rittern und Landschaft sub Num. 323. nebst

dem Auszug des über den ganzen Actum verfaßten weitläufigen offenen Instruments sub Num. 324. deme zufolge denen versammelten Hessischen Land=Ständen nachfolgende Eyd=Formul vorgelesen worden: " Ihr sollt geloben und schwören vor euch und alle ewre nachkommen, das Ihr wollet die Vergleichung, wie solche zwischen den Durchleuchtig, Hochwürdig und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen und Herrn Georgen, Vettern, Landgrauen zu Hessen, respektive Administratoren des Stiffts Hersfeld, Graven zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, vnsern gnedigen Fürsten und Herrn, vor sich und Ihrer F. F. G. G. beide Casselsche und Darmstädtische Linien, auf ein ewiges und unwiderruffliches vnder dato Darmstatt am vier und zwanzigsten Monats Tag Septembris, Anno Christi Sechszehen Hundert Zwanzig und Sieben auffgericht ist worden, auch die Confirmation, wie dieselbe darüber der jetzt regierenden Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majt. vnsern allergnedigsten Herrn, erfolgt ist, so wohl auch den zwischen beeden erst hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten und Herrn, Landgrau Wilhelm und Landgrau Georgen, new vffgerichteten Erb=Vertrag, allermassen man iso dieselben drey Stücke deutlich vorgelesenn, zu vor auch zum Theil communicirt gehabt, in allen und ieden Puncten, Articuln und Clausuln, so vill sie euch und Ewre Nachkömmlinge besagen und betreffen thun, steif, vest und unverbrüchlich halten, darwider nicht thun, noch helfen oder gestatten gethan zu werden, in keinen weg, auch nicht im Rath

sich auch, daß selbige mit gehorsamlicher Beobachtung derer ausgegan- genen Fürstlichen Landes-Ordnungen, f) Entrichtung derer Steuern, wie bey der übrigen Obliegenheit, ihrer Treu und Unterthanen-Pflicht sich wohl erinnert haben; immassen noch im Jahr 1631. der Landcom- menthur, Johann Fuchs, bezeugete, daß je und alwege von ihm und seinem Vorfahren im Teutschen Haus zu Marburg, die Ordens-Güter bey denen Hessischen Ober-Einnehmern versteuret worden. g) Mit wel- chem Erscheinen, Angelobung, Pflichten und übrigen Handlungen die Landcommenthuren den Hauscommenthur zu Schifffenberg, gleich denen übrigen gemeinen Ordens-Personen, bey dieser Zeit-Periodo abermals so gewisser vertreten, als jener, besag so verschiedener Landtags-Abschie- den und anderer Beurkundung, die obige Handlungen, als Untergebener und Abgeordneter derselben, guten Theils selbst verrichtet hat. h)

§. XCIV.

„Rath sein, da wider dieselbe oberürte
 „Stück gerathschlagt oder gehandelt
 „würde, und da ihr erführet, daß etwas
 „darwider vorginge, solches warnen, da-
 „wider sein und nicht darinn gehelen,
 „trewlich und ohne alle gefehrde“. Wor-
 „auf dieselbe insgesamt, niemand aus-
 „genommen, Gelübde gethan und den
 „körperlichen Eyd alsofort würcklich ab-
 „geschworen haben. ibi. “ Darauf haben
 „alle Anwesende von Prälaten, Rit-
 „ter- und Landschaft einem jeden Für-
 „sten mit Handtrew angelobt und stracks
 „darauf ein jeder mit aufgehobenen Hin-
 „dern diese Worte nachgesprochen und
 „körperlich geschworen: Was mir vor-
 „gelesen worden und ich wohl verstan-
 „den habe, das schwöre ich zu thun, red-
 „lich und steif zu halten, trewlich und
 „ohne alle Gefehrde, so war mir Gott
 „helfe durch seinen Sohn vnsern
 „Herrn und Heyland Jesum Chri-
 „stum“.

f) Anderer Seits hat man gegen das beur- kundete Bekantniß sub Num. 122. nach gewöhnlicher Beschaffenheit des Ordens- Ungrunds p. 215. eingewendet: solche Beylag zeige nur an, daß zu Giessen eini- ge Früchte arretiret worden, so der Herr Hoch- und Teutschmeister von Marburg nach Franckfurt transportiren lassen. Es zeigt aber selbige noch weiter dieses an, daß 1) solches wegen Ueberführung der Landes-Ordnung geschehen: 2) der Herr Teutschmeister gegen den Herrn

Landgrafen sich mit der Unwissenheit, in Ansehung solcher Landes-Ordnung, ent- schuldiget: über das 3) einer Dispensa- tion, auf behöriges vorgängiges Nach- suchen bey der Landes-Herrschaft, sich getrübet, und damit 4) die ohnunggän- gliche Schuldigkeit, die Ordnung zu be- obachten selbst anerkant habe. verb.
 „Nun wissen wir zwar nit, was E. Ld.
 „in Dero Landen für Ordnung ge-
 „macht, zweiffeln aber nit, wann man
 „sich zu berürtem Marburg zu vor
 „recht angemelt hett, E. Ld. werden
 „ein so geringes nit difficultiren haben
 „lassen“. Bey dem damaligen Besiz-
 „derer Lande des Ober-Einnehmthums wa-
 „re die gemeine Landes-Verordnung bey
 „dem Hauscommenthur zu Schifffenberg
 „von gleicher Verbindlichkeit, da dessen
 „Vorgesetzter, der Landcommenthur, und
 „selbst der Herr Teutschmeister, darnach
 „sich zu achten verbunden gewesen.

g) S. dieses Schreiben sub Num. 325. ib.
 „Wan es nun umb diese Höfe diese
 „gelegenheit hatt, daß die Coloni
 „ganz keine Besserung daruff haben, oh-
 „das auch je und allwege von mir
 „und meinem Vorfahren alhier,
 „gleich andern Ordens-Guetern,
 „bey den Ober-Einnehmern sein ver-
 „steuret worden“ cet.

h) Vid. Adi. sub Num. 97. ibique Recel- sus de a. 1628. & 1629. Recellus d. a. 1628. sub Num. 320. & Adiunct. sub Num. 322.

§. XCIV.

Ob auch gleich der Teutsche Ritter-Orden, nach der beybehaltenen Neue Anmassung von Seiten Gedenkungs- Art des vormaligen Teutschmeisters, Wolfgang Schuzbar des Ordens, welche aber einen eben so schlechten Unruhens, die ehemalige, so ohngerechte, als unfreundliche Exemptions- Ausgang gewinnt. Anmassung gegen das wohlthätige Fürstliche Haus Hessen auf alle mögliche Weise durchzutreiben, und daran weder ältere oder neuere Verträge, Gesäze, Friedens-Schlüsse, noch einige andere natürliche Verbindlichkeit, sich behindern zu lassen; a) besonders aber, mittelst der, mit grosser Hestigkeit angebehrten Wieder-Einführung des Catholischen Gottesdienstes in dem Teutschen Haus zu Marburg und dem Closter Schiffenberg, den Entzweck so gewisser zu erreichen, der zu diesem Behuf auf Chur-Maynz ausgewürckten sehr bedenklichen Kayserlichen Commission, sich mißbrauchen zu können, vermeinet; dabey auch so wohl mit denen gerühmten Ordens-Privilegiis, als vornehmlich dem vorhin ermelten Anhang des vierten Carlstädter Vertrag-Articuls, die Hessische hohe Landes-Gerechtfame zu bestreiten, alle nur erdenckliche Mühe angewendet; b)

A a a 2

so

Ad §. XCIV.

- a) Daß Herr Landgraf Ludwig der jüngere so wenig, als Herr Landgraf Georg II. solche Unfreundlichkeit um den Orden verdient, sondern nach dem Beyspiel ihrer hohen Vorfahren, vielmehr sehr billig gegen denselben sich bezeuget, solches hat man anderer Seits selbst angeführet; (Ungr. P. II. S. 3. §. 8. p. 211.) das Vertrags- und Reichs-Friedens-Schluss-widrige Unternehmen aber mit dem mindesten nicht zu rechtfertigen gewußt; gleich dasselbe bey denen vorherigen, nicht anders beschaffenen Anmassungen, eben so wenig beschehen mögen, und der wohlgegründete Schluss hievon auf das weitere zu machen.
- b) Zu do mehrerer Entdeckung der damaligen Aeußerungen des Teutschen Ordens, will man den bey der Kayserlichen Subdelegations-Commission gethanen ersteren Vortrag sub Num. 326. hiebey fügen; wie in gleichen von denen Fürstlich-Hessischen darüber geführten gerechtesten Beschwörungen, das eigenhändige PStum des Herrn Landgrafens GEORGI II. an Chur-Maynz sub Num. 327. bekant machen. Die Hessische Abgeordnete, welche anderer Gestalt nicht,

dann mit genugsamen Vorbehalt und Protestation, nach dem Extract Protocoll vom 1/2 Hornung sub Num. 328. sich bey der Commission einliessen, verlangten in der schriftlichen Antwort auf den Ordens-Vortrag sub Num. 326. vor allen Dingen die Teutschmeisterische categorische Resolution zu vernehmen, „ob der Herr Teutschmeister gemeinet, den auf der sämtlichen, in Anno 1582. zu Augsburg versammelten Churfürsten vnd Stände, einhelliges Gutachten vnd darauf erfolgte Kayserliche gnädigste Ratification, fundirten Carlstädtschen Vertrag, in allen seinen Puncten vnd Clauseln, inmassen sie solches zu thun von rechts wegen schuldig, - noch zu halten gesonnen“. Wor- auf die Teutschmeisterische den Vertrag in denen, dem Orden beliebigen Stücken, und besonders nach der selbst gemachten Deutung desselben, zu halten sich anerklärten, „wann die angeblich alte und neue Vertrags-Ueberschreibungen reuociret, alle dessen ungleiche Interpretationes hinfüro unterlassen, und NB. der Herr Teutschmeister in der vorhabenden Reformation derer vorermel- ten Orter nicht beschweret, noch gehin- dert

so hat dennoch das zudringliche Unternehnien so weit fehl geschlagen, daß, an statt des gewührigen Erfolgs, der anderseitige grosse Unfug, in seiner gewohnten Zunoethigung, so mehr sich selbst entdeckt, und die Hessische hohe Landes-Zuständigkeit gegen denselben nochmals behauptet worden. (S. XXXV. XXXVI. & XXXVII.) Bey welcher so wohl unterlegten Anmassung, und zugleich damals geäußerten seltsamen Truz, das Teutsche Haus zu Marburg zwar vor eine uralte ohnmittelbare Teutschmeisterische Residenz ausgegeben werden, jedoch niemanden beysfallen wollen, daß der mitten in dem Hessischen Eigenthum gelegene Schifffenberg, und darauf befindliche Closter, gleiches Namens, samt seinen Zubehörungen, mit einem Wort in ein anderes Territorium versetzt; dadurch aber so manche gegen den Passauer Vertrag und Augspurger Religions-Frieden, wie den Carlstädter Vertrag selbst, damaliger Zeit vergeblich vorgebrachte Einwendung ersparet, und der Sache, nach Wunsch und eigenem Verlangen, auf einmahl gerathen werden könnte? c) Statt dessen man bey dem Clo-

„dert würde“. Wogegen die Hessische wohl anführeten: „daß dergleichen angebrachter Contraventionen man gegen seits bisher noch keine einzige nahmhafft gemacht habe“: auch noch in der Folge die weitere Erklärung geschah: „Weilen eben dasselbe Graunamen in specie, so Herrn Landgraf Philippsen Fürstl. Gn. in der Custodia zugesiget worden, von dem jezigen Herrn Teutschmeister wieder hervor gesucht und vermeintlich getrieben werde, es darum, vermög Passauischen Vertrags, und folgender Reichs-Decreten, bey denen darinn benannten Nichtern desto billiger verbliebe“. Besonders aber Herr Landgraf Georg II. nach der Anfug sub Num. 329. die Hessische Abgeordnete folgender massen instruirete: „Vor die Anmassung, daß des Teutschmeisters Ld. vor sich selbst Macht habe, in vnserm Fürstenthum zu reformiren, wollet bitten vnd erinnern, das S. Ld. bei verträgen, briefen vnd siegeln sich halten wolle, solche Antrohung würden sonst wir vnd das mit interessirte hochlöbliche Ehr- vnd Fürstliche Haus Sachsen, vor eine umb die Röm. Kayserl. Majt. vnd das H. Reich, sonderlich aber umb alle darinn befindliche Ständ, ganz unverdiente Zunoethigung halten müssen“. Welchen mit der gegenwärtigen neuesten Anmassung

durchaus ähnlichen höchst beträchtlichen Vorfall, und schlechten Ausgang desselben, man in dem neuerlichen Ordens-Impresso so viel lieber übergangen, vnd nur kürzlich wider die selbst redende Wahrheit, die Schuld dieser Weiterung dem Herrn Landgrafen, mit eigenem Widerspruch, aufbürden wollen.

c) S. den angeführten Teutschmeisterischen Vortrag sub Num. 326. und was von dieser, denen älteren Zeiten verborgen gebliebenen glücklichen Erfindung, in dem vorhergehenden bemercket worden. Daß man auch noch in denen folgenden Zeiten das Haus und Commende Schifffenberg von Seiten des Ordens selbst, in das Fürstlich Hessen-Darmstädtische Territorium und Gebiet gesezet habe, solches besagen so wohl gerichtliche, als auffer gerichtliche Handlungen desselben, wovon die Urkunden d. Annis 1658. 1677. & 1714. sub Num. 330. a) 330. b) & 344. b) zum Beweiß dienen können. Außer dem hat der Teutsche Orden bey der gegenwärtigen Homagial-Sache, in der am 29. Nou. 1742. übergebenen Supplication pro Mandato, des Hauses und Commende Schifffenberg halben, auf das sub num. 12. derselben angefügtes Privilegium IVDOVICI S. a. 1225. sub Num. 10. und nahmentlich desselben Worte: Omne ius, quod in omnibus possessionibus eorum

Kloster Schifffenberg so gut, als dem Teutschen Haus zu Marburg, auf die noch bey Handen habende Donationes und Uebergaben derer Herrn Landgrafen zu Hessen sich berufen und das Unternehmen dar- aus vorzüglich zu rechtfertigen, vermeinen wollen. d) Nebst diesem wurde zwar der vorhin ermelte Anhang des vierten Carlstädter Vertrags- Articuls (S. XCI.) von dem Orden vor widersprechend, folglich vor sehr un- gereimt erklärt; e) gleichwohl aber die neue Annassung darauf haupt- sächlich gegründet; jedoch damit nicht das allergeringste erhalten, sondern das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt bey Dero aus dem Pas- sauer Vertrag wohl erlangten, und denen jenseitigen Anstürmungen ent- gegen gesetzten Rechten, mitten in diesen Unruhen, allgerichtetest geschüt- zet. (S. XXXVI. XXXVII.) Ob auch wohl verschiedene Jahre hernach der Herr Teutschmeister an die Kayserliche Majt. nochmalen sich gewen- det und gebetten, "des Herrn Landgrafens Georgen Ldn. gegen ander- " wärtige Kayserliche *Recompensirung*, allein zur Restitution S. Eli- " sabethen-Kirchen allernädigst zu disponiren", und damit die Veran- lassung gegeben, daß dem Kayserlichen General, Grafen von Tylli, ein allerhöchster Auftrag zugegangen; so geschah dasselbe jedoch mit denen ausgedruckten Formalien, daß solches nicht als eine Schuldigkeit, sondern als ein gutwilliger Gefallen, mit Einführung allerhand dienlicher motiuen, von hochgedachtem Landgrafen begehret werden solte; g) deme man den- noch Fürstlich Hessischer Seits mit solchem Bestand zu begegnen gewußt, daß es dabey das Bewenden haben, und die hohe Landes- Fürstl. Ge- rechtsame, alles von jener Seite beschehenen Angehens, wie noch dabey ge-
 Bbbb habten

eorum, quas habent, vel habituri sunt in Terris nostris, habere dignoscimur - fratribus eiusdem domus donauimus in perpetuum cet. sich gegründet; wie nicht weniger in Replicis d. 4. Febr. 1750 gemeldet: "daß in ipso sic coagulato " *Territorio Hassiaco* die beyde Ordens- " *Commendae* Marburg und Schif- " senberg, nebst einem grossen Theil der- " selben Güter, gelegen seyen".

d) S. den Vortrag sub Num. 326. ibi. " und wiewohl zwar Ihre Hochfürstli- " che Gnaden Recht, Fug und Macht " gehabt hetten, vermög - der Herren " Landgrauen zue Hessen selbst ertheilter " noch bei handten habender *Dona- " tionen* und *Ubergaben* - alsobalden " zue zuefahren und beiden *Commenden* " offerregter Valley, nemblichen aber zue " Marburg, als einer uralten Hochmeis- " terischen Residenz, und zue Schifffen- " berg - Catholische Priester einzusetzen " und den Römisch- Catholischen Got-

" tesdienst verrichten zu lassen" 2c. Wel- ches so deutliche Bekantniß derer in Han- den habenden Fürstlich Hessischen *Do- nationen* und *Uebergaben* im Betref derer Häuser Marburg und Schifffen- berg, gegen die neuere, der Unrichtigkeit vorhin überwiesene, Ablehnungen der jenseitigen Schriftsteller (S. LXXXVII. b) & LXXXVIII.) gehalten werden mag.

e) Conf. S. XXXVI. f) Fürstlich- Hessi- scher Seiten war man damit einstimmig, daß diese vermeinte Clausul eine prote- statio facta contraria seye, deren Wür- ckung also aus dem übrigen Sach- Ver- lauf und dem Carlstädter Vertrag selbst zu ermessen wäre. Conf. S. XXXI. XXXII. & XCI.

f) S. die Teutschmeisterische Supplica- tion d. a. 1636. sub Num. 331.

g) Der Kayserl. Auftrag vom 27. Nov. 1636. ist sub Num. 332. zu besin- den.

b) S.

haben grossen Aufwands, ungehindert, durchaus ohngekränckt gelassen werden müssen; b) der hierauf gefolgte Westphälische Friedens=Schluss aber allem weitem Unfug abzuhelpfen, genugsam vermögend seyn können. Dann da der erforderliche Beweis jener anmasslichen Exemption weder bey dem Haus Marburg, noch dem Kloster Schifffenberg geliefert worden, oder geliefert werden kan: dagegen das Hochfürstliche Haus Hessen=Darmstadt so wohl vor und in dem Jahr 1624, als auch noch nach demselben, Dero hohe Landes=Fürstliche Befugnisse, in Ansehung dieses Kloster=Hausses und des darinn befindlichen Ordens=Ritters oder so genannten Hauscommenthurs, dergestalt behauptet, das letzterer die alt herkommliche Unterthänigkeit, gleich denen übrigen Hessischen Unterthanen und Landständen, mit Leistung ordentlicher Erb=Huldigungs=Pflichten angelobet, auch selbst in nur bemeltem Jahr ein dem Hochfürstlichen Haus also gehuldigter Commenthur darinnen sich befunden: (S. XCII.) In dem Osnabrücker Friedens=Schluss Art. V. S. 25. aber die höchst verbindliche Versicherung geschehen, das die hohe Gerichtsamen derer Teutschen Landes=Fürsten, in Ansehung derer mittelbaren Ordens=Valleyen und Commenden ohne Unterscheid, nach dem Besitzstand des ersten Januarii gedachten Jahres ermessen, und dagegen keine Einwendung, sie sey auch beschaffen wie sie wolle, gelten noch in Zukunft jemals gebraucht oder zugelassen werden solle; i) so ist der wohl

b) S. das Fürstl. Schreiben sub Num.

333.

i) Das mit dieser Verordnung die ehemestig bestrittene hohe Landes=Gerichtsam, in Ansehung derer geistlichen Stifter, Clöster, Valleyen und Commenden, zu gleich ihre vorzügliche Bestätigung erhalte, solches ist ausser dem vorgängigen Verlauf und selbst denen deutlichen Worten des S. 25. Quaecunque monasteria, collegia, Balluias, Commendas, templa, fundationes - aliaue bona ecclesiastica, vt & eorum reditus, IVRAQVE, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status A. 1624. die 1. Ian. possederunt cet. daraus um so mehr abzunehmen, weil dasjenige, so von denen Landes=Fürsten in sacris & politicis dabey verändert und sonst noch verfügt worden; wohin die, der ingeffenen Stiffts=Geistlichkeit auferlegte gemeine und förmliche Erbholdigungs=Pflichten; das nach der Gerichts=Verfassung im Land derselben zukommende ordentliche weltliche Forum; die mit andern Unterthanen gemein habende

Steuer=Entrichtung 2c. 2c. in ihrer Masse eben wohl zurechnen: aus ermelter hohen Befugnis hergestossen, welche also bey dieser Verordnung selbst zum Grund gelegt, und zufolge des damit vor richtig angenommenen Unterschiedes, zwischen mediät- und immediäten Valleyen, Commenden cet. das Beschehene gerechtfertiget; der würckliche Besitzstand aber, vermög der zwischen beyden Theilen deshalb getroffenen besondern Ausfunft, nach dem bestimmten Zeit=Punct reguliret, und desselben Herstellung verordnet worden: Conf. HENNIGES in meditat. ad Instrum. pac. Osnab. ad d. S. 25. lit. i) t) dd) & qq) & ad S. 2. lit. b) welches man jenseits in dem neuerlichen Impresso P. I. S. 6. S. 5. p. 150. seq. & P. II. S. 3. S. 9. p. 211. seq. selbst behauptet und vor richtig angenommen. Conf. S. XXXVII. Wie wenig aber dieses zu denen hiemit höchlich verbottenen und gänzlich verworffenen, von der vermeinten Qualität der geistlichen Güter, denen Privilegiis Papalibus & Caesareis, dem Territorio exempto cet. hergenommenen Ein-

wohl beurkundete Besitzstand des Fürstlichen Hausses dem Teutschen Ritter = Orden, bey denen erneuerten Annassungen, so zuverlässiger entgegen zu setzen; (§. XXXVII.) als derselbe dieses Normatiui bey der Balley Hessen sich zu gebrauchen gedencet, *k*) und unter andern bey dem Haus Schiffenberg den Gewinn oder Verlust seiner Sache dar- auf ankommen lassen will. *l*)

§. XCV.

Eben wohl wurde das Kloster = Haus Schiffenberg, mit allem dem, Dagegen wird so demselben anhängig ist, als ein ohnzertrennliche Zugehörung des Ober- die Lande s- Fürstenthums Hessen und sonderlich des Amts Giessen, mit demselben in Fürstl. hohe Zu- die oben berührte Marburgische Anschläge und Theilung so wohl, als be- ständigheit über- sonders den anderweiten Haupt = Vergleich gebracht; *a*) dieser aber dem haupt, und be- Westphälischen Friedens = Schluß also einverleibet, daß solcher in allen sonders bey dem seinen Stücken von eben der Verbindlichkeit seyn, und mit Ausschließ- Kloster Schif- fenberg, durch ei- sung alles dessen, so demselben zuwider unternommen werden könnte, ne zw eysache

Bbb 2

Einwendungen reimen lasse, ist leicht zu beurtheilen. In nur erwähnten INSTRUMENTO PACIS Art. VIII. §. 1. ist noch folgendes versehen: *Vt autem prouisum sit ne posthac in Statu politico controuersiae suboriantur omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis iuribus praerogatiuis, libertate, priuilegiis libero iuris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmitate sunt, vt a nullo vnquam, sub quocunque praetextu, de facto turbari possint vel debeant.*

k) S. das neuere Ordens = Impressum P. I. S. 6. §. 5. p. 150. seq. Wobey jedoch ohnangemerckt nicht zu lassen, daß, weil die Unterthänigkeit der Unterthanen und Stände in denen Teutschen Ländern und Staaten vor sich, ohne eine förmliche und endliche Angelobung derselben, bestehet; mithin diese entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang, nach dem Willführ der Landes = Herrschaft, ausgesetzet, von denen Unterthanen aber niemalen verweigert werden können, es bey der Verordnung des Westphälischen Friedens, nicht so wohl auf dieses Zufällige, als die Sache selbst ankomme, welche

zwar mit der beschehenen Erforderung und Leistung derer Erb = Huldigungs = Pflichten stattlich zu erweisen, keines weges aber der Schluß zu inuertiren seye. *CONF. ENGELBRECHT de Iurisdic. Imp. Concl. 38. KNICHEN de sublimi Territorii iure cap. 3. n. 267. ib. Licet per centum annos subditus non praestiterit iuramentum hoc, exemptus & immunis ab illo non dicitur.*

l) S. das schon angeführte Impressum P. II. S. 3. §. 9. p. 211. seq. wobey besonders die Verweis = Forderung so unschicklicher ist, da jenem Theil obliegen will, die gerühmte Exemption, als eine Ausnahme von der Regul darzuthun, und sonderheitlich die Lands = Fürstliche Begebung bey dem Haus Schiffenberg deutlich zu erweisen.

Ad §. XCV.

a) Daß unter dem Giessischen Landtheil das Amt Giessen und unter demselben das Haus Schiffenberg mit begriffen, folglich dasselbe in die damalige Anschläge und Theilungen so gut als andere Stücke gezogen worden, ist nach denen bisher gezeigten Umständen und Verhältniß desselben keinem weitem Zweifel unterworffen; erforderlichen Falls aber kan und wird solches gehörigen Orts mit mehrerem dargethan werden.

b) IN-

Verordnung von jedermänniglich, gleich dem Friedens-Schluss selbst, auf das als
des Westphälischen Friedens-Schlusses bestätiget, und bis auf die gegenwärtige Zeit so befugter ausgeübet.

von jedermänniglich, gleich dem Friedens-Schluss selbst, auf das als
des Westphälischen Friedens-Schlusses bestätiget, und bis auf die gegenwärtige Zeit so befugter ausgeübet.

kerghenaueste beobachtet werden solle. b) Weßhalb man disseits mit
guten Bestand angeführet, (§. XXXVIII.) daß an statt das Fürstliche
Hausß Hessen Cassel, in Ansehung des Hausßes und Commende Mar-
burg mit dem Teutschen Orden im Jahr 1680. & 1681. zu Marburg
und Cassel in fernere Verträge sich eingelassen, das Fürstliche Hausß
Hessen-Darmstadt bey dem, was mehrgedachtes durch den Westphälischen
Frieden noch weiter versicherte Herkommen, mit sich gebracht, seither
beharet habe; wogegen die jenseitige ohngereimte Anführung, daß der
Religions-Stand bey dem Hausß Schiffenberg von dem Inhalt
des Marburger Vertrags de A. 1680 abhange, wenig gelten mag, c) und
der

b) INSTRVM. PAC. OSNAB. Art. XV.

§. 13. verb. *Quod controuersias inter
Domos Hassiacas, Cassellanam & Darm-
stadnam, super successione Marpurgen-
sigitatas, attinet: Quandoquidem eae
Cassellis die decima quarta mensis
Aprilis proxime elapsi, consensu par-
tium vnanimi accedente, penitus
sunt compositae, placuit, Transactio-
nem istam cum suis annexis & Recepti-
bus, sicut ea Cassellis mita & a partibus
subsignata conuentuque huic insinuata
fuit, vigore instrumenti huius eiusdem
plane esse roboris, ac si verbis totidem bi-
sectabilis inserta comprehenderentur, nec
a partibus transigentibus, nec ab aliis
quibusuis, sub praetextu, siue pacti,
siue iuramenti, siue alio quocunque,
vilo vnquam tempore conuelli posse,
quin imo ab omnibus, etsi aliquis ex
interessatis eam forte confirmare de-
trecter, exactissime obseruari debere.*

INSTRVM. PAC. MONASTERIENS.

§. 58. ACTA PAC. WESTPH. T. IV. p.

461. seq. seq. T. V. p. 614. seq. 649. seq.

675. seq. T. VI. p. 577. Bey welcher vor

dem gesanten Reich also verhandelten

Sache, der Teutsche Ritter-Orden et-

was zu äussern oder jenen Anschlägen

zu widersprechen, sich nicht ermächtiget

hat. Daß auch bey der ähnlichen Bu-

seckerthaler Sache das gesamte Teut-

sche Reich hierauf die gerechteste Rück-

sicht genommen, solches ist vorhin Reichs-

kündig, und über das noch aus dem sub

Num. 334. abgebogenen CONCLVSO

TRIVM COLLEGIORVM d. d. 26. Apr.

1709. mit mehrerem zu ersehen.

c) Es ist bereits in dem vorhergehenden
der im Passauer Vertrag, dem Augspur-
ger Religions- und Westphälischen Frie-
den, wie auch der mit dem Teutschen
Orden zu Carlstadt im Jahr 1584. ge-
troffenen Vergleichung, so wohl versicher-
te Religionsstand bey dem Closter
Schiffenberg dergestalten dargethan
worden, daß der Gegentheil den gros-
sen Unfug, des damit sich wenig reimen-
den Immediatissimi daraus allein erken-
nen kan. Wie dann auch nicht erwie-
sen werden mögen, daß seithero und am
allerwenigsten in Anno decretorio ein
Catholischer Ordens-Ritter jenem Hausß
und Commende vorgeßet gewesen.
Daher ohnpartheyische Männer, und
unter diesen auch der sehr verdiente Cam-
mergerichts-Assessor, Freyherr von
Guden in Cod. Diplom. T. III. p. 1017.
die denen Reichs-Friedens-Schlüssen
und Verträgen, wie selbst dem ohn-
geänderten Zerkommen gemäße
gründliche Anmerckung machen können:
*Quod Commenda Schiffenbergensis hodie
Catholicis sit inaccessa.* Welche ohnum-
stößliche Wahrheit dem ohngesitteten
Verfasser des §. 10. S. 3. P. II. Impressi
Ord. nouiss. nach seiner Gedencungs-
Art so bitter vorgekommen, daß er
mit gewohntem vielfältigen Unglimpf,
imo terminis admodum infulis, den-
selben deshalb eines Irrthums beschul-
digen, dem Fürstlichen Hausß Hessen-
Darmstadt aber bey dem Hausß Schif-
fenberg den Marburger Vertrag d. A.
1680, ob schon mit eigenen und gänz-
lichen Widerspruch derer mehrberüh-
ten

der Unfug desto begreiflicher ist, wann man dem mit sämtlichen Fürstlichen Gebrüdern, Landgrafen zu Hessen, zu Carlstadt im Jahr 1584. abgeschlossenen Vertrag, bey dem Hauff Schiffenberg keine statt geben, und dieses von dem Teutschen Hauff zu Marburg gänzlich absondern; zu gleicher Zeit aber, mit einem offenbaren Widerspruch, die vorhin zwischen ganz verschiedenen Personen, über verschiedene Vorwürfe, errichtete Vergleichung, dennoch auf jenes ziehen will, und damit die Reichs-Friedens-Schluss-Gesäß- und Vertrags-widrige Zudringlichkeit so viel deutlicher an den Tag giebet. Die Commende Marburg erkennet sich selbst bey ihren, in dem Ober-Fürstenthum Hessen, Darmstädtischen Antheils, gelegenen Gütern, *d*) denen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt besonders unterthan, wovon der Beweis jederman vor Augen lieget; (§. XXXVIII.) auch hat man von jener Seite, gegen dasjenige, so von des Hauffes Schiffenberg und seiner Bewohner gänzlichen Unterwürfigkeit in geistlichen und Kirchen-Sachen, bey diesem neuen Zeit-Periodo satzfam beurkundet zu befinden, (§. XXXVIII.) weiter nichts einzuwenden sich getrauet, als daß gleichwohl auch in dem Ordens-

Cccc

Hauff

ten lächerlichen Berg- und Länder-Verwicklungen, wie auch desjenigen, so hiez von in dem vorgeblichen Hist. Dipl. Unterr. S. 3. §. 63. p. 213. vorgebracht worden, sehr ungereimt aufnöthigen wollen. Gleichwie aber die regierende Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, bey der Regierung Dero Landen, von niemanden Dero Mitständen eine Ordnung oder Vorschrift anzunehmen haben, und der, dem Westphälischen Friedens-Schluss, nach seinem ganzen Inhalt, einverleibte, über die Theilung des Ober-Fürstenthums Hessen, im Jahr 1648. errichtete Haupt-Vergleich deutlich genug ist; hiernächst die gegen rechtschaffene und dieser Sach auf keine Weiß verwandte angesehenen Männer bezugte grosse Unbescheidenheit, die jenseitige Heftigkeit genugsam zu erkennen giebet, da gleichwohl deren Verdienste über das geringfügige Urtheil eingenommener und mit sich selbst nicht einiger Leuthe, weit hinaus gesetzt sind, so will man letztere zu ihrer bessern Belehrung auf die Verordnung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. XVII. §. 2. 3. & 4. hiemit lediglich verweisen.

d) Weil man jenseits gewohnt ist, die Güter des Teutschen Hauffes zu Mar-

burg bald bis auf einige Aecker, Wiesen, Gärten, Zehnden und Zinsen zu verringern: bald aber einen geschlossener viele Stunden Weges in sich begreifenden eigenen Länder-Staat daraus zu machen: vid. §. LXX. so ist auch bey denen, in denen Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Landen des Ober-Fürstenthums gelegenen Ordens-Gütern, ein gleiches zu befinden, welche (Unterr. p. 116.) bis auf einige Censiten herunter gesetzt werden, wobey der Orden am üblesten fahren solte. Vid. Adi. sub Num. 124. So wird noch ferner, zu vermeinter Begünstigung der übel ausgedachten Versezung des Hauffes Schiffenberg in das Nassauische Territorium, angeführt, daß solches drey Meilen Weges von Marburg, auf welchen Umstand es jedoch gar nicht ankommt, entfernt seye; dabey aber verschwiegen, daß daselbe zu allernächst bey der Festung Gießen, mitten in denen Hessen-Darmstädtischen Giesser-Domainen- und Stadt-Waldungen also situiret wäre, daß es allenthalben nichts, dann Hessische Dorfschaften, Aemter und Ländereyen nebet und um sich liegen habe. Wie solches aus der hieby gefügten Abzeichnung des Ober-Amts Gießen und seiner Zugehörung des mehreren zu ersehen.

e) S,

Haus und Capelle zu Wezlar vor die Hessische Fürsten ehedem Mess gelesen worden, woran sie jedoch keinen Theil gehabt; dann wie das letztere der Wahrheit nicht gemäß, sondern ohne weiteres Anführen bekant ist, daß die dazu gehörige Güter größtentheils in denen benachbarten Hessischen Aemtern gelegen, e) und selbst die Stadt Wezlar dem Fürstl. Haus Hessen, von denen ältesten Zeiten her mit besondern Eyden und Pflichten zugethan sey; so ist ein grosser Unterscheid zwischen denen vor die milde Geber ehemaliger Zeit in solchen Häusern jezuweilen gehaltenen Messen, und dem vor die Herrn Landgrafen, namentlich als die ordentliche Landes-Fürsten oder hohe Landes-Herrschaft, überall verrichteten öffentlichen Kirchen-Gebät, zu machen. f) Indessen kan der Verlauf einer, zwischen dem Commenthur zu Schifffenberg, Adolph Eytel von Norddeck zur Rabenaw, und der Gemeinde zu Steinbach, die Unterhaltung derer Pfarr-Gebäude daselbst betreffend, in denen neuern Zeiten vorgefallenen Irrung, zu do mehrerer Beurkundung der vorhin kundbarlichen Hessischen hohen Territorial-Gerechtsamen amnoch dienen, wann jener der hohen Landes-Fürstlichen Befugniß bey dem Closter Schifffenberg, mit Anführung der, Kraft derselben dabey ehedem verfaßten hohen Verordnung, (LXXVI.) sich wohl beschieden, und bey dem Herrn Landgrafen Georg II. als dem Landes-Fürsten, vor sich und seinen Orden, um ein gnädiges und billiges Moderamen in Ansehung der, von der Gemeinde Steinbach angeführten Schuldigkeit, nachgesuchet, wie nicht weniger dem Landes-Fürstlichen Richterlichen Ausspruch die Sache überlassen hat. g) So viel mehr befindet sich dieses bey denen übrigen Pflichten gehuldigter Hessischer Unterthanen und

e) S. das Schreiben sub Num. 124. ibi:
 "Weil erst besagte Castnerey-Kenthen
 "in Ew. Hochfürstl. Durchlt. Landen
 "und gebiet gelegen" cet.

f) Den Verweis, daß in der Ordens-Kirche zu Schifffenberg vor die regierende Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, als die hohe Landes-Herrschaft, das öffentliche Gebät von je her gehalten worden, und noch gegenwärtig gehalten werde, hat man nicht mit dem Adjunct. sub Num. 43. wie vorgegeben wird, sondern mit ganz andern Beurkundungen geführt, worauf der Gegentheil nichts einzuwenden gewust. Dem Haus Nassau gestehet man Stiftung, Grund und Boden bey dem Closter Schifffenberg unrichtig zu, dem Fürstl. Haus Hessen aber will man dabey nicht das mindeste zu verdanken haben: dennoch wird vor jenes weder gebetten, getrauert 2c.; gegen die Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt aber so eine, als die andere Unterthanen-Pflicht beobachtet.

Conf. BOEHMER *diff. de iure exigendi preces publicas c. 3. §. 6. §. 14.* ibi: Si in precibus publicis, ubi pro Principe quodam speciatim intercessiones fiunt, inseratur clausula: *vsfern gnädigsten Landes-Herrn.* quo ipso aperte profitentur, se eum, pro quo intercessionem fiunt, agnoscere pro Domino Territorii.

g) S. die Urkunden d. a. 1657. 58. & 63. sub N. 335. 336. 337. & 338. auf deren beträchtlichen Inhalt man Kürze wegen sich hauptsächlich beziehet: immassen unter andern daraus erhellet, daß jener Landcommenthur sein unterthänigstes Suchen eines gnädig und billigen Moderaminis, auf die uralte hohe Landes-Fürstliche Befugniß lediglich gegründet: ibi: "Angesehen, daß vns weiter nichts, als nur die zwölff achtel Korn vnd 15. Schilling, vnd dan was der obbez meldte Landgraf Zenrich hochlöblich verordnet hat, zu dieser Pfarr-Bestellung adjungiret seye".

h) Conf.

und Landstände: (§. XXXVIII.) als dem Erscheinen auf denen Hessischen Landtagen; b) der Erb- und Landes-Huldigung, i) deren man sich nur neuer-

Ercc 2

b) Conf. §. XXXVIII. k) Weil dasjenige, so in dem Carlstädter Vertrag, wegen Erscheinung des Landcommenthurs bey denen Hessischen Landtagen, zu befinden, auf die ehemals gewöhnliche allgemeine oder gesammte Hessische Landtage, von welchen in dem Haupt-Vertrag d. a. 1627. eine besondere Vernehmung enthalten, abzwecket, wobey jener den Commenthur zu Schiffenberg jedesmal vertreten; (§. LXXXI. LXXXVIII. LXXXIX.) ausser dem auch zwischen denen Schiffenberger Commenthuren und anderen Hessischen Landständen bey denen Hessischen besondern Landtagen sich gewisse Rang-Streitigkeiten hervor gethan, so haben diese denen Besuchungen derselben, jezumeilen unter dem Vorwand, daß im Carlstädter Vertrag deswegen keine Vernehmung enthalten, auszuweichen gesucht. Indessen zeigt die Urkunde d. a. 1655. sub Num. 339. daß der damalige Commenthur die Erscheinung an sich nicht verweigert, sondern über das Ausschreiben, weil solches, wie er vorgegeben, dem Scilo nicht gemäß eingerichtet sey, sich vermeintlich beschweret. Die öftere Berufung derselben hat man jenseits (Unterr. S. 3. §. 53. p. 203. sq.) selbst angeführet, welchem die Urkunden sub Num. 340. 341. & 342. beyzusetzen, und noch zu gedencken, wie man nicht in Abrede stellen können, daß bey dem Landtag vom Jahr 1700. der damalige Commenthur das Fürstliche Erforderungs-Schreiben befolget, und jemand Nahmens seiner dabey zu erscheinen bevollmächtigt habe. Ueber das erweist das Schreiben vom 7. Feb. 1690. sub Num. 349. daß der damalige Commenthur zu Schiffenberg und Landcommenthur zu Marburg, August, Graf von der Lipp, mit einer weit gründlicheren Einsicht, über die unterlassene Berufung seiner zu denen Hessischen Particular-Landtagen und so genannten Ausschuss-Veragung, Klage geführt, und solches vor eine Schmälerung seines Ordens wohlhergebrachter Ge-

rechtsamkeit angesehen habe. verb. "Ueber das zu der dem Bericht nach, zu Dießen versammelt gewesenen Ausschuss-Veragung ich weder berufen, noch mir, wie sich doch aller dinges gebühret hätte, die geringste Nachricht davon ertheilet worden: So stelle zu meiner hoch und vielgeehrten Herrn eigenem Ueberlegen, ob ich nicht die höchste Ursach habe, mich nicht allein hierüber zu beschweren, sondern auch denen bey dergleichen Conventen verwilligten Anlagen zu entziehen - - hoffe auch nicht, daß man mir bey sothanen Umständen ein solches verdencken, oder etwas weiter zumuthen, anbey aber glauben werde, daß, wann mein Orden gehöriger Maßen zu denen Conventen berufen, und dem Herkommen nach dabey gehalten wird; derselbe sich zu demjenigen, was zu des Landes Besten von gnädigster Herrschaft vorgestellet vnd von Prälaten, Ritter- und Landschaft bewilligt wird, jederzeit willig vnd bereit werde finden lassen". Von der Erscheinung derer zeitigen Landcommenthuren bey denen Fürstl. Hessen-Casselschen Landtags-Versammlungen sind Beispiele aus denen gegenwärtigen Zeiten in des Herrn Vice-Canzlar Estors, vor kurzem in elect. iur. publ. Hall. wieder abgedruckten, *Abhandlung de Comitibus & Ordinibus Hassiae, praesertim Cassellanae provincialibus cap. 2. §. 32. & passim* anzutreffen.

i) So hat man gegenseits mit dem Schreiben d. 2. Aug. 1678. sub Num. 343. selbst beurlundet, daß der damalige Commenthur die Huldigungs-Pflicht an sich selbst nicht verweigert, sondern allein "auf die vorgeschriebene Art" sich dazu nicht verstehen wollen; neben dem auch des obliegenden "willigen Gehorsams gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht sich billig erinnert und demselben in alle Wege nachzuleben vor schuldig gehalten habe". Solten die Huldigungs-Akten dieser und derer nach-

neuerlich gänzlich zu weigeren gesucht; die disseitige hohe Gerechtsame aber mit ernsthafter Abndung des Ungehorsams genugsam gewahret worden; ferner denen Reichs- wie auch ordentlichen und außerordentlichen Landsteuern insgesamt; k) der Landsfürstlichen Gerichtbarkeit, l) und

nachfolgenden Zeiten sich auffinden lassen, wird daraus noch ein mehreres dargethan werden können.

k) Denen disseitigen Belegungen sub Num. 124-129. hat man nichts entgegen zu setzen gewußt, sondern selbst angeführet, „daß der Landcommenthur von denen im „Hessischen habenden Einkünften, ver- „möß des Carlstädtischen Vertrags, in „gewissen Fällen die Steuern zu erlegen „schuldig sey“. Da jedoch in selbigen de- rer Landcommenthurlichen Steuern als- sein nicht, sondern vornehmlich derer Steuern, welche von dem Hauß und Commende Schifffenberg entrichtet wor- den, gedacht wird. Nebst dem können die Urkunden d. a. 1654. 1658. 1661. 1680. 1681. und 1690. sub N. 344 a) 344 b) 345. 346. 347. 348. & 349. zu noch fernerer Ueberführung dienen, als woraus über das ersichtlich ist, daß man von Seiten des Teutschen Ordens dem Hause Nassau Weilburg bey denen von der Commende Schifffenberg und dem Teutschen Hauß zu Wezlar in dem gemeinschaftlichen Hüttenberg besessenen Gütern keine Steuern zugestanden, son- dern solche an das Fürstliche Hauß Hes- sen allein entrichtet, und nach der Anlag sub Num. 349. sich erkläret habe, „daß „man sich wohl zu bescheiden wisse, „Höchstgedacht Jhro Durchlt. in denen „zu gemeiner Landes- Wohlfart vorzu- „nehmenden Angelegenheiten keinen „Beytrag, nebst andern Prälaten „und Ritterschafts- Gliedern, zu ver- „weigern, noch auch sich des jezo ausge- „schriebenen Quanti zu entbrechen, viel- „mehr der Orden sich zu demjenigen, was „zu des Landes Besten von gnädigster „Herrschaft vorgestellt vnd von Prä- „laten, Ritter- vnd Landschaft bewil- „liget werde, jederzeit willig und bereit „werde finden lassen“.

l) Vid. §. XXXVIII. n) Welchem die Anlugen sub Num. 350. 351. 352.

353. 354. & 355. noch beygerechnet werden mögen. Da man auch jenseits, bisher gezeigter Massen, mit faulen Fi- schen zu handeln gewohnt ist, so wird diese Waare nur in denen gegentheili- gen Anführungen zu suchen seyn. Hät- ten die Schifffenberger Commenthuren sich nicht schuldig erachtet, die Fürstlich Hessische Landes-Gerichtbarkeit zu erken- nen, so würden selbige ihre Anwälde also, wie beschehen, nicht bevollmäch- tigt, sondern die Vollmachten auf einze Rechts-Sachen besonders einge- richtet haben, woran es ja eben wenig gebricht, selbst in denen Rechts-Händ- len, wobey sie die Stelle derer Beklag- ten vertreten. Vid. Adi. sub Num. 352. sq. & Conf. nota q) seq. Wie man dann dieses so weit angewachsene Werck mit mehreren Belegungen nicht vergrößern will, sondern demnächst das weitere und hierunter auch die Oster- waldische Sache, nach ihrem ganzen Verlauf und Zusammenhang gehörigen Orts vorzulegen gedencket. Solchem allen nach bestehet der jenseitige Haupt- Vorwand in denen Anlugen des so ge- nannten Unterrichts sub Num. 210. & 217. a) Da aber, im Fall selbige also würcklich verfaßet wären, eines theils die daraus gezogene Folgerung nicht richtig ist, andern theils solche handgreif- liche Schreib- Fehler derer Canzleyen oder Schreib- Stuben gegen die offen- kundige Gerichts- Unterthänigkeit und das übrige Landsäßige Verhalten des Commenthurs zu Schifffenberg keines- weges angezogen werden können; zumal der Inhalt obiger Schreiben nur alzu deutlich verräth, daß selbige von ohn- wissenden Leuthen, aus dem gemeinen Canzley- Formular- Buch, nach dem Schlendrian, abgeschrieben, und weil der Zeit die besondere Unterschrift des Dire- ctoris oder einiger Rätthe noch nicht ge- wöhnlich gewesen, unter der gemeinen Canz-

und Forsteylichen hohen Obrigkeit in Ansehung derer Clösterlichen Wald-
Dddd dunt-

Canzley-Signatur also abgegangen seyn, welches denenjenigen, so mit Canzley-Sachen und deren Verfassungen etwas bekant sind, desto begreiflicher seyn wird; so ist leicht zu ermessen, daß diese fehlerhafte Canzley-Schreiben, dergleichen man mehrere ohne das nicht beyzubringen gewußt, dagegen ohnzehlbare andere jenem Inhalt widersprechende Regierungs-Schreiben vorgelegt werden können, bey einer so wichtigen Sache den Ausschlag zu geben wohl nicht vermögend seyn dürften. Der Commenthur zu Schiffenberg hat ohne das über niemand, als seine gebroedete Diener und Gesind, Acker-Knechte und Mägde zu gebieten, und kundbarlich keine Hinterlassen; auch nicht die geringste Sattung der Jurisdiction auszuüben; stellet also in dem Schreiben sub Num. 217. a) eine gar seltsame Obrigkeit vor: wie dann auch selbst diese vermeinte Requisition seine Käsmutter betraf. Die gerühmter Massen an denen unverständigen Hessischen Unterthanen des Gerichts Steinbach, wegen angeschuldigter Waldschäden heimlich verübte frevelmüthige Bestrafungen, sind so wohl denen mit diesen zuvor eingegangenen Recellen und Amts-Ordnungen zuwider unternommen, (S. LXXXIX.) als auch, wo man Fürstlich-Hessischer Seits dieselbe gewahr werden können, jedes mal mit wohlverdienter Bestrafung angesehen worden, welches unter andern der vorige Commende-Syndicus D. Hast mit seinem Schaden erfahren; auch diejenige, so in Zukunft zu gleicher Untreu gegen ihre hohe Landes-Herrschaft, sich verleiten lassen solten, eben so gut treffen wird. Vielmehr belehren über dieses fast ohnzehlige, gegen die Angefessene des Gerichts Steinbach, bey den Hessischen Gerichten, wegen beschuldigter Wald-Frevel vorgebrachte Klagen, wovon die sub Num. 356. & 357. hiernach gebogene aus denen ältern Zeiten zum Beispiel dienen können, daß man sich zu eigenmächtiger Bestrafung derselben nicht berechtiget gehalten. So viel weniger

mag die zuweisen beschehene Sittirung derer Unterthanen zur Theidigung der verübten Wald-Frevel oder Schadens-Ersezung, dahin gerechnet werden: weil dasselbe, nach der in diesen Gegenden üblichen Gewohnheit, auch andern Unterthanen und Landsassen geschehen, und, vermög der hiebey befindlichen Beurkundung sub Num. 360. gegenwärtig noch geschiehet. So kan ferner auf den Einwand, daß der Eigenthum des Hausses Schiffenberg besonders abgesteinert und von denen Gemarcungen deren angränzenden Dorffschaften des Gerichts Steinbach unterschieden seye, die Antwort aus dem Gränz-Instrument vom Jahr 1492. sub Num. 38. beyliegend, genommen, und über das leicht ermessen werden, daß, da diese Absteinerung des Clösterlichen Privat-Eigenthums, nach dem Inhalt der oben angeführten Amts-Verordnungen, (LXXXIX.) darauf sich lediglich beziehet, selbige auf eine dem Hauff Schiffenberg deshalb zustehende, bisher noch unbekanten Gerichtbarkeit oder Hoheit, wider den offenkundigen Bestand des Fürstlichen Hausses Hessen, so ohngereimter mißdeutet worden; als ohne das fast jedes landsäßige Clöster, und gar mancher Adeltlicher Landsaß, dergleichen vor sich anführen kan. Was man noch weiter von der Gerichts-Freyheit des in dem Hüttenberger Gericht gelegenen Neuhofs mittelst zweyer Schreiben des Hauptmanns zu Gießen, Caspar Schuzbar genant Milchling, in Replis sub Num. 23. f) & 23. g) zu beurkunden sich angemasset, solches beruhet, auf eben diesem handgreiflichen Ungrund; nachdem 1.) die Fürstliche Hoheit wie bey allen Ordens-Besitzungen und selbst denen Ordens-Häusern und Personen, sattfam erwiesen ist und vor Augen liegt: 2.) vor die anmaßliche Exemption bey dem Hauff Schiffenberg nicht das mindeste angeführet werden können: 3.) der Hauptmann zu Gießen davon zu urtheilen nicht vermögend gewesen; noch weniger aber 4.) der Hüttenberger Gerichts-Schultheiß, Conrad Erp

dungen; *m*) der Bestrafung begangener Frevel und Uebertretung derer Fürstlichen Landes-Verordnungen; *n*) wie noch anderer Obliegenheit, deren man sich zu entziehen nicht getrauet. *o*) Wogegen die jeweilige Annahmung und Exemptions-Bestrebung mit so geringerem Bestand angeführet wird, je weniger dergleichen einem Unterthanen gegen

fe, deme man anderer Seits mit der gerühmten Exemption, nach Gewohnheit, ein Blendwerk gemacht, welches selbst aus denen ermelten Anfügen erhellet, und jenem, nach seiner eigenen vorliegenden Handlung, ein ganz anderes bewußt gewesen: 5.) beyde dieses, auf solche ihnen beschene Vorpiegelung, ohne Rückfrag vor sich also geschrieben und gemeinet haben; welches 6.) ohne dem nur allein von der Exemption in Ansehung des Hüttenberger niederen Gerichts-Zwangs, verstanden, und 7.) ihrer hohen Herrschaft damit, bewandten Umständen nach, nichts geschadet worden; indem man jenseits dieses Einwands so gar gegen die kundbarlichste Fürstliche Besiz-Rechte sich gebrauchen will; so wenig auch der Commenthur einem solchen Bedienten zu vergleichen, und dessen Handlung aller Dingen verbindlicher seyn muß. Uebrigens verräth der, gegen die Fürstliche Regierung zu Giessen, wegen derselben, bey dem jezigen Schiffenberger Hauscommenthur, in ihren erlassenen Befehl-Schreiben, gewöhnlich und herkömmlicher massen gebrauchten Titulatur, neuerlich vorkommende Unglimpf, gleich der ohnbändigen und Unbelhafften Beurtheilung der Fürstlichen Hessischen Rang-Ordnung, welche jener mit seinen bedauerlichen Immediat-Gedanken nicht zusammen reimen können, die übertriebene Leidenschaft derer Verfasser, und besonders des wohlbekannten Antesignani und Ansehers jener vergeblichen Schreibereyen, welche man zu deren Verbesserung auf die Grund-Reguln des Ordens, (S. VIII. XLVII. & XLVIII.) und die denenselben gemäße wohl anständige Bescheidenheit kürzlich um so mehr verwiesen haben will, als nach denen, in dem so genannten entdeckten Teutschordischen Ungrund enthaltenen Principiis, jener wegen

Schiffenberg vor einen blossen Schaffner und Amtmann sich selber ausgegeben, mithin, auch in diesem Betracht, ein mehreres mit Zug nicht zu begehren hat.

m) S. die Cammergerichts-Urtheil vom 21. Jan. 1752. sub Num. 367. worinnen die darauf sprechende Hessische Amts-Receße und Verordnungen von denen Jahren 1564. und 1580. zum Grund gelegt, und überhaupt noch auf diese Fürstlich-Hessische hohe Gerechtfame die billige Rücksicht genommen worden. Add. Beurkundete Rechts- und Proceß-Geschichte, in Sachen der Teutsch-Ordens-Commende Schiffenberg, *contra* des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht, so dann die Gemeinden Wazemborn und Steinberg.

n) Conf. §. XXXVIII. *o*) & *p*) Die ohngezweifelte Befugniß dazu ist aus dem vorhergehenden genugsam abzunehmen, mithin ohndthig denen Ahndungswürdigen Schreibereyen des Wirththeils etwas weiter entgegen zu sezen. Daß man die wohlverdiente Jagd-Straf von 100. Rthlr. noch nicht beygetrieben, solches hat selbiger der Fürstlichen Gnade zu danken, und so weniger Ursach, des begangenen Wild-Frevels sich zu rühmen, als jene nicht nachgegeben worden, sondern seiner Zeit mit anderen, gegen die löblichste Vorfahren des Hochfürstlichen Samt-Hausfes Hessen, bey gegenwärtiger Gelegenheit, sonder Scham und Scheu, ausgeübt, und deshalb zur Fiscalischen Belangung qualificirten enormen Vergehungen, sich finden lassen wird.

o) S. die Urkunden sub Num. 358. & 359. auf deren Inhalt man sich Kürze halben beziehen will.

p) Vid.

gen seine Landes-Herrschaft jemals zu statten kommen kan; p) oder dessen sich gerühmet werden mag: wie dann auch noch der nicht besser beschaffene Vorwand, daß die Hessische Commenthuren, bey ihrer herkömmlichen Unterthänigkeit und landsässigen Zustand, dem Orden keinen Nachtheil zufügen können, hieraus so wohl, als dem vorhergehenden, seine genugsame Abfertigung erhält. q)

p) Vid. Refer. ap. KLOCK Relat. Cam. 72. n. 238.

q) Da 1.) die Unterthänigkeit derer dem Orden gestifteten und anvertraueten Häuser in dem Fürstenthum Hessen, in derselben Stiftung und Ueberlassung sich vorzüglich gründet: ausser dem 2.) das Hochfürstl. Haus Hessen, das so viel hundertjährige beständige Herkommen, nebst so manchen darauf sprechenden, von denen Ordens-Obern selbst eingegangenen Verträgen und Angelobungen, zusamt denen verbindlichsten Reichs-Grund-Gefäßen, vor sich hat: über das 3.) jener Einwand nach der wahren Grund-Verfassung des Teutschen Ordens, welche durch die neuerlicher Zeit errichtete Ordens-Statuta, zum Nachtheil eines dritten, und sonderheitlich derer hohen Reichs-Ständen, worunter der Orden gefessen, ohne dem nicht abgeändert werden mögen, zu ermessen stehet: (§. XLVII-

LIX.) bey dem allen 4.) die wirkliche Landsässigkeit derer mehresten Ordens-Häusser in Teutschland und seiner Bewohner, denen hohen Ordens-Vorgesetzten nicht verborgen seyn können; (§. LVII. LVIII. noch 5.) was die Hessische insbesondere anlangt, verborgen gewesen: (§. LXXIX - LXXXII.) Dahingegen 6.) die Verbindlichkeit derer, seit denen Schmalcaldischen Kriegs-Unruhen, jezweilen erlassenen Verbotte (§. XC.) durch die vorhin angeordnete Reichs-Friedens-Schluss-mäßige Sach-Erörterung, nach der Vorschrift des Passauer Vertrags und des Westphälischen Friedens untersucht werden muß; bis dahin aber selbige denen noch fürdaurenden Fürstlich-Hessischen Beschwerden gegen den Teutschen Ritter-Orden bezurechnen sind; als findet man nicht vor nöthig etwas weiter davon zu gedencken.

§. XCVI.

Bisher hat man verhoffentlich sattfam und überzeugend, ob wohl Beschuß ohne Schuldigkeit, dargethan, daß die ursprüngliche Verfassung derer Fränckisch-Hessischen Stammländer, nach dem Beyspiel anderer in ihrer Verfassung bestandener Staaten und Fürstenthümer, (§. XLI-XLVI) die vollkommenste Unterthänigkeit sämtlicher darinnen gefessener geist- und weltlicher Stände und Unterthanen alswege mit sich gebracht: (§. LIX-LXV.) unter diesen auch der **Teutsche Ritter-Orden**, vermög seiner, und derer ihm zugethanen besonderen Ordens-Häusser wahren Grund-Verfassung, (§. XLVII. XLVIII.) von Zeit seiner ersten Aufnahme in diesen Fürstlichen Landen, bey denen nach und nach, in und aus dem Hessischen Stamm-Eigenthum erlangten milden Stiftungen an Häusern, Gütern und übrigen Vermögen, solcher Landes-Unterthänigkeit in allen und jeden dahin gehörigen Obliegenheiten, so nothwendig, als billig, sich erinneret, und in diesem Betracht ein jedesmaliger

ger Landcommenthur samt denen ihm untergebenen Ordensbrüdern, ein wahres und untrenbares Mitglied des Hessischen Landständischen *Corporis* in der Masse ausgemacht habe, daß er die Durchlauchtigste Herrn Landgrafen vor seine gnädigste Landes = Fürsten verehret; (§. LXXIX.) in denen Ordens = Häusern und Kirchen das Gebät also vor Dieselbe gehalten; (§. LXXIX.) in der Eigenschaft eines gehorsamen und getreuen Landstandes bey denen Hessischen Landtagen sich eingefunden; (§. LXXX.) dabey aller und jeder Pflichten derer Hessischen Stände und Unterthanen, ohne einige Ausnahm oder Weigerung, willig sich unterzogen; (§. LXXX. LXXXI.) nach dem Beyspiel der übrigen landsässigen Prälaten und Ritterschaft mit Uebernehmung besonderer Raths = und Dienst = Pflichten, wie noch sonst, sich gehalten; (§. LXXX.) denen Herrn Landgrafen, als seinen hohen Landes = Fürsten, in Herzügen in und ausser Landes; (§. LXXIX. LXXXII. LXXXVII.) wie ingleichen auf Reichs = und anderen Tagen, (§. LXXIX.) gefolget, gedienet, und noch ausser dem verschiedene andere beschwerliche Dienste und Bürden auf sich gehabt; (§. LXXIX.) dem gemeinen Mitleiden, mit Entrichtung derer angeetzten Steuern und anderem, sich nicht entzogen; (§. LXXXII.) nach denen Fürstlichen Befehlen und Landes = Verordnungen sich gehorsamlich geachtet; (§. LXXIX.) die Landes = Fürstliche Gerichtbarkeit freywillig anerkannt, und solche der geistlichen Gerichtbarkeit des Dioecesani, unter dem Landes = Fürstlichen Beystand, entgegen gesetzt; (§. LXXIX.) und noch ausser dem denen Pflichten getreuer Unterthanen das Genügen geleistet habe: (§. XVIII. XX. LXXIX. - LXXXIII.) in gleichem landsässigen Verhältniß auch die Bewohner des in dem ohnmittelbaren Fürstlich = Hessischen Eigenthum gelegenen, und selbst den größten Theil seiner Stiftung daher zu rechnen habenden Closters Schiffenberg, (§. LXXII. - LXXVII.) beydes vor, als nach desselben Einräumung an die Brüder des Teutschen Hauses zu Marburg, ohnwiderspöchlich sich befunden; (§. LXXVI. LXXVII.) und diese Einräumung selbst in ihrer gewissen dabey ausgedruckten Masse beschehen seye. (LXXVII.) Daß ferner diese kundbarliche Landsässigkeit selbst in denen mit dem Teutschen Ritter = Orden errichteten Verträgen, (LXXIX.) und noch nach der darauf sich gründenden Reformation derer Hessischen Ordens = Häuser und Kirchen, in einer von Kayserlicher Majestät genehmigten Vergleichung vom Jahr 1545. (§. LXXXIV.) in der Herkommlichen Beschaffenheit durchaus anerkannt und nachgegeben: dahingegen von dem gewesenen Teutschmeister,

Wolf =

Wolfgang Schuzbar genant Milchling, bey fürwährenden Kayserlichen Custodien des Herrn Landgrafens PHILIPPI MAGNANIMI, mit Erpressung des so genanten Dudenarder Vertrags, zu der anmaßlichen Exemptions = Bestrebung die erste Haupt = Veranlassung genommen; (S. XXIII. XXIV. XXV. LXXXV.) selbige jedoch dadurch in dem mindesten nicht zum Stand gebracht, oder das Hochfürstliche Haus von Dero uralten Besitzrechten verdrungen; (S. XXVIII. LXXXVIII.) sondern vielmehr jene nach allen vernünftigen Gesäzen vorhin ungültige Handlung, vermög einer deshalb verfaßten besonderen Verordnung des Passauer Vertrags, ausser aller Rechtskraft gesetzt, und wegen gänzlicher Abschaffung derer, gegen dieses anmaßliche Unternehmen, Fürstlich = Hessischer Seits geführten gerechten Beschwerden, zugleich die höchst verbindliche Versicherung gethan worden. (S. XXVI. & LXXXVI.) Daß man hierauf bey der im Jahr 1583. darzwischen gekommenen Carlstädter Vertrags = Handlung das ältere Herkommen zum Grund geleyet; die Vergleichung selbst aber allein über einige landsäßige Praestanda getroffen, und die Haupt = Sache nebst verschiedenen anderen dahin gehörigen Stücken ohnerörtert auf sich, und dem dabey weiter nicht bestimmten Herkommen, belassen habe. (S. XXIX. XXXII. & XCI.) In deren Betref die Passauer = Vertrags = Ordnung so wohl, als was die deshalb verschiedentlich abgefäste Comicial = Schlüsse, und besonders der vom 16ten Septembr. A. 1582. mit sich bringen, (S. XXVII. XXIX.) noch gegenwärtig so ohngezweifelter Plaz greiffen muß; nachdem man von Seiten des Teutschen Ritter = Ordens, die vormalige Exemptions = Anmassungen wieder hervor gesucht, und selbige nach allem Vermögen durchzutreiben gedencket; zu diesem vermeinten Behuf den Carlstädter Vertrag mittelst offener Misdeutung desselben Inhalts vereitelt; dagegen die Gültigkeit des längst verworffenen und cassirten Dudenarder Vertrags in diesem Stück zu behaupten gedencket; denselben nach dem bisherigen Vorgang im Werck selbst nicht nur wieder aufstellen, sondern mit denen Anmassungen so gar noch weiter gehet; mithin die nur erwehnte Fürstlich = Hessische Beschwerden beydes erneuret, und die Sache in den vormaligen Stand setzet; als mit angemasteter Bestreitung des Itarus anni normalis in Religions = und damit verbundenen Politischen Sachen, dieselbe vergrößert und weiter treibet, damit also dem Durchlauchtigsten Gesamt = Haus Hessen die Veranlassung giebet, Sich zuforderst der auf den Vertrag vom Jahr 1648. (S. XCV.) so gut, wie

den übrigen Inhalt des Westphälischen Friedens = Schlusses, gerichteten Guarantie, wider jene Zundthigung zu versichern; allenfalls auch des, durch die Carlstädter Vergleichs = Handlung ohnbenommenen Reichsständischen Iudicii zu gebrauchen und desselben gerechten Erkenntnis das weitere zu überlassen; welches man von der Gegenseite zu scheuen so weniger Ursach haben dürfte, als Hohermeltes Fürstliches Haus, nach dem bis hieher beurkundeten Sach = Verlauf, niemals ein mehreres, dann was das ohnfürdenckliche Herkommen bey denen Ordens = Häußern und Personen in dem Fürstenthum alwege mit sich gebracht, verlangt, oder die gerechteste Verordnung des Passauer Vertrags auf etwas anderes gerichtet; die Sache selbstn aber also gethan ist, daß denen nunmehr über zwey hundert Jahr sürgedaureten höchst beschwerlichen Irrungen, damit in der Kürze abgeholfen, und zugleich der so verbindlichen Reichs = Friedens = und Comicial = Schlus = mäßigen Bersehung das erforderliche Genügen geleistet werden sollte.

